

Dieser Text wurde im Auftrag der Landesabteilung Präsidium, Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt ins Deutsche übersetzt. Alle Angaben in dieser Übersetzung sind trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Es wird gebeten, eventuelle Unstimmigkeiten dem Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt mitzuteilen (aussenbeziehungen.ehrenamt@provinz.bz.it).

Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. Juli 2017, Nr. 117

Kodex des Dritten Sektors

gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106.

Veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom 2. August 2017, Nr. 179, Ordentliches Beiblatt

Stand: 4. Dezember 2020

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

Gestützt auf die *Artikel 76 und 87 der Verfassung*;

Gestützt auf *Artikel 117 Absatz 2 Buchstabe l) der Verfassung*;

Gestützt auf das *Gesetz vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, mit dem die Regierung mit der Neuordnung des Dritten Sektors, des sozialen Unternehmertums und mit der Regelung des universellen Zivildienstes betraut wurde, insbesondere bezogen auf *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)*, der die Neuordnung und vollständige Überarbeitung der speziellen Regelungen sowie der weiteren für die Körperschaften des Dritten Sektors geltenden Bestimmungen, einschließlich der auf diese Körperschaften anwendbaren steuerrechtlichen Regelung, durch das Abfassen eines entsprechenden Kodexes über den Dritten Sektor vorsieht;

Gestützt auf die *Artikel 2, 3, 4, 5, 7 und 9* des vorgenannten Gesetzes, in denen die allgemeinen und besonderen Grundsätze und Leitkriterien für die Ausübung der Befugnisübertragung im Zusammenhang mit der Reform des Dritten Sektors festgelegt sind;

Gestützt auf den in der Sitzung vom 12. Mai 2017 gefassten, vorläufigen Beschluss des Ministerrats;

Nach Stellungnahme des Staatsrates, die von der beratenden Abteilung für rechtsetzende Akte in der Versammlung vom 31. Mai 2017 abgegeben wurde;

Gestützt auf das fehlende Einvernehmen bei der Gemeinsamen Konferenz in der Sitzung vom 20. Juni 2017;

Nach Einholung der Stellungnahmen der einschlägig zuständigen Parlamentsausschüsse und für die Finanzprofile der Abgeordnetenkammer und des Senats der Republik;

Gestützt auf den in der Sitzung vom 28. Juni 2017 gefassten Beschluss des Ministerrats;

Auf Vorschlag des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik, in Abstimmung mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen;

ERLÄSST

das folgende Gesetzesdekret:

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zweck und Gegenstand

1. Zur Unterstützung der Eigeninitiative der Bürger, die, auch in assoziierter Form, zur Verfolgung des Gemeinwohls beitragen und das Niveau der aktiven Bürgerschaft, des Zusammenhalts und der sozialen Absicherung erhöhen, indem sie die Mitwirkung, die Einbeziehung und die volle Entfaltung der Person fördern und das Potential für Wachstum und Beschäftigung erhöhen, sieht dieser Kodex – in Umsetzung der Artikel 2, 3, 4, 9, 18 und 118 Absatz 4 der Verfassung – die Neuordnung und vollständige Überarbeitung der für die Körperschaften des Dritten Sektors geltenden Regelungen vor.

Art. 2. Allgemeine Grundsätze

1. Der Wert und die soziale Funktion der Körperschaften des Dritten Sektors, des Vereinswesens, der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Kultur und Praxis des Schenkens als Ausdruck von Mitwirkung, Solidarität und Pluralismus werden anerkannt, ihre Entwicklung unter Wahrung ihrer Spontaneität und Autonomie wird gefördert und ihr ursprünglicher Beitrag zur Verfolgung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzungen unterstützt, und zwar auch durch Formen der Zusammenarbeit mit dem Staat, den Regionen, autonomen Provinzen und Gebietskörperschaften.

Art. 3. Anwendbare Normen

1. Die Bestimmungen dieses Kodex gelten, soweit nicht abweichend und sofern vereinbar, auch für gesondert geregelte Kategorien der Körperschaften des Dritten Sektors.

2. Soweit von diesem Kodex nicht ausdrücklich vorgesehen, kommen für die Körperschaften des Dritten Sektors – soweit vereinbar – die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zur Anwendung.

3. Vorbehaltlich der im 2. Abschnitt aus dem 8. Titel vorgesehenen Bestimmungen finden die Bestimmungen dieses Kodex keine Anwendung auf die im *gesetzesvertretenden Dekret vom 17. Mai 1999, Nr. 153* genannten Körperschaften.

2. Titel

Körperschaften des Dritten Sektors im Allgemeinen

Art. 4. Körperschaften des Dritten Sektors

1. Zu den Körperschaften des Dritten Sektors zählen Ehrenamtliche Organisationen, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, Philanthropische Körperschaften, Sozialunternehmen, einschließlich der

Sozialgenossenschaften, Vereinsnetzwerke, Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, anerkannte oder nicht anerkannte Vereine, Stiftungen und andere private Körperschaften, die keine Gesellschaften sind und ohne Erwerbszweck zur Verfolgung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzungen gegründet wurden. Sie müssen diese Ziele durch die ausschließliche oder hauptsächliche Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in Form von Freiwilligentätigkeit oder kostenloser Ausgabe von Geld, Gütern oder Dienstleistungen oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit oder durch die Produktion oder den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen verfolgen und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sein.

2. Die in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165* genannten öffentlichen Verwaltungen, die politischen Gruppierungen und Vereinigungen, die Gewerkschaften, die Berufs- und Wirtschaftsverbände, die Arbeitgeberverbände sowie die Körperschaften, die der Leitung und Koordinierung der oben genannten Körperschaften unterliegen oder von diesen kontrolliert werden, fallen – mit Ausnahme der im Bereich des Zivilschutzes tätigen Einrichtungen, die gemäß Artikel 32 Absatz 4 reguliert werden – nicht unter die Körperschaften des Dritten Sektors. Die freiwilligen Feuerwehren der Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie der Autonomen Region Aostatal sind vom Geltungsbereich dieses Absatzes ausgenommen. Ebenfalls vom Geltungsbereich dieses Absatzes ausgeschlossen sind privatrechtliche Vereine oder Stiftungen laut ÖFWE, die gemäß dem *Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 16. Februar 1990*, veröffentlicht im *Amtsblatt* Nr. 45 vom 23. Februar 1990, und dem *gesetzesvertretenden Dekret vom 4. Mai 2001, Nr. 207* aus der Umwandlung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen hervorgegangen sind, da die Bestellung des Vorstands dieser Einrichtungen durch die öffentliche Verwaltung lediglich in einer Benennung besteht, die als Ausdruck der Vertretung der Bevölkerung zu verstehen ist, und daher kein Treuhandmandat mit Vertretung darstellt, sodass jede Form der Kontrolle durch die zuletzt genannte stets ausgeschlossen ist.

3. Für zivilrechtlich anerkannte religiöse Körperschaften gelten die Bestimmungen dieses Dekrets beschränkt auf die Ausübung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten, vorausgesetzt, dass sie für diese Tätigkeiten eine Geschäftsordnung in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde anwenden. Diese Geschäftsordnung muss, sofern nicht anders vorgesehen und in jedem Fall in Übereinstimmung mit der Struktur und dem Zweck dieser Körperschaften, die Bestimmungen dieses Kodex umsetzen und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors hinterlegt werden. Für die Ausübung dieser Tätigkeiten müssen Vermögenswerte angeschafft und die in Artikel 13 genannten Buchführungsunterlagen getrennt geführt werden.

Art. 5. Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors, die keine Sozialunternehmen oder Sozialgenossenschaften sind, üben ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse und ohne Erwerbszweck für die Erzielung von bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen aus. Folgende Tätigkeiten gelten dann von allgemeinem Interesse, wenn sie in Übereinstimmung mit den besonderen, für ihre Ausübung vorgesehenen Regeln durchgeführt werden:

a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß *Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328* in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem *Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104* und dem *Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112* in geltender Fassung;

b) Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen;

c) Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß *Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001*, veröffentlicht im *Amtsblatt* vom 6. Juni 2001, Nr. 129 in geltender Fassung;

d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem *Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53* in geltender Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;

e) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und

zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie gefährlichen Abfällen, sowie der Tierschutz und das Unterbinden des Streunens von Tieren im Sinne des *Gesetzes vom 14. August 1991, Nr. 281*;

f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem *gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004* in geltender Fassung;

g) Universitäre und postuniversitäre Bildung;

h) Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse;

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

j) Hörfunk mit gemeinschaftlichen Charakter gemäß *Artikel 16 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 223 vom 6. August 1990* in geltender Fassung;

k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;

l) Außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;

m) Instrumentelle Dienstleistungen zugunsten von Körperschaften des dritten Sektors, die von Körperschaften erbracht werden, von denen mindestens siebenzig Prozent dem dritten Sektor angehören;

n) Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem *Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014* in geltender Fassung;

o) Handels-, Produktions-, Bildungs- und Informationstätigkeiten, Tätigkeiten im Bereich Förderung, Vertretung, Lizenzierung von Nutzungsrechten, die innerhalb oder zu Gunsten des gerechten Handels durchgeführt werden. Darunter werden Geschäftsbeziehungen zu einem Produzenten verstanden, der in einem benachteiligten Wirtschaftsgebiet tätig ist, das sich in der Regel in einem Entwicklungsland befindet, und zwar auf der Grundlage eines langfristigen Abkommens zur Förderung des Marktzugangs des Produzenten, einschließlich der Zahlung eines fairen Preises, von Entwicklungsmaßnahmen zugunsten des Produzenten und der Verpflichtung des Produzenten, sichere Arbeitsbedingungen im Einklang mit den nationalen und internationalen Vorschriften zu gewährleisten, damit die Arbeitnehmer eine freie und würdige Existenz führen können, die Gewerkschaftsrechte geachtet werden und die Kinderarbeit bekämpft wird;

p) Dienstleistungen hinsichtlich der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen gemäß Artikel 2 Absatz 4 des *gesetzesvertretenden Dekrets zur Überarbeitung der Vorschriften über Sozialunternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016*;

q) Soziale Unterkünfte im Sinne des *Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008* in geltender Fassung und jede andere vorübergehende Wohnmöglichkeit, die darauf abzielt, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, Bildungs- oder Berufsbedarf zu decken;

r) Humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten;

s) Soziale Landwirtschaft im Sinne von *Artikel 2 des Gesetzes Nr. 141 vom 18. August 2015* in geltender Fassung;

t) Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten;

u) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten gemäß dem *Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016* in geltender Fassung oder die Bereitstellung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen zur Unterstützung benachteiligter Personen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

v) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung;

w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß *Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000*, und der in *Artikel*

1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften;

x) Wahrnehmung der Verfahren von internationalen Adoptionen gemäß dem Gesetz Nr. 184 vom 4. Mai 1983;

y) Zivilschutz gemäß dem Gesetz Nr. 225 vom 24. Februar 1992 in geltender Fassung;

z) Umwidmung von ungenutztem öffentlichem Eigentum oder von Eigentum, das von der organisierten Kriminalität konfisziert wurde.

2. Unter Berücksichtigung der in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106 genannten bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen sowie der in den Artikeln 1 und 2 dieses Kodex genannten Zwecke und Grundsätze kann die Liste der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durch ein Dekret des Präsidenten des Ministerrates aktualisiert werden. Dieses Dekret muss gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 auf Vorschlag des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik in Abstimmung mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, nach dem Einverständnis der Gemeinsamen Konferenz, nach Stellungnahme der zuständigen Parlamentsausschüsse, die innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Übermittlung des Dekrets antworten, erlassen werden und gilt nach Ablauf dieser Frist auf jeden Fall als erlassen.

Art. 6. Andere Tätigkeiten

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors können andere als die in Artikel 5 genannten Tätigkeiten ausüben, sofern die Gründungsurkunde oder Satzung dies zulässt und diese Tätigkeiten zweitrangig zu den im Interesse der Allgemeinheit ausgeübten Tätigkeiten bzw. nützlich für diese sind. Dies hat nach Kriterien und innerhalb von Grenzen zu erfolgen, die durch ein Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden müssen, das gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 nach Rücksprache mit dem in Artikel 97 genannten Leitungsausschuss erlassen wird, und zwar unter Berücksichtigung aller, einschließlich der freiwilligen und unentgeltlichen Ressourcen, die für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, im Verhältnis zu allen Ressourcen, einschließlich der freiwilligen und unentgeltlichen Ressourcen, die für Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit eingesetzt werden.

Art. 7. Fundraising

1. Unter Fundraising versteht man alle Tätigkeiten und Initiativen einer Körperschaft des Dritten Sektors, um ihre im Interesse der Allgemeinheit ausgeübten Tätigkeiten zu finanzieren. Dazu zählen auch Nachlässe, Schenkungen und Beiträge nicht entgeltlicher Natur von Dritten.

2. Die Körperschaften des Dritten Sektors können ihr Fundraising auch in organisierter und kontinuierlicher Weise vornehmen, und zwar auch durch Werbung in der Öffentlichkeit oder durch die Abtretung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen von bescheidenem Wert unter Einsatz ihrer eigenen Ressourcen und den Ressourcen von Dritten, einschließlich Freiwilliger und Angestellter, unter Einhaltung der Grundsätze der Wahrheit, Transparenz und Korrektheit in den Beziehungen zu den Unterstützern und der Öffentlichkeit. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Minister für Arbeit und Sozialpolitik nach Rücksprache mit dem in Artikel 97 genannten Leitungsausschuss und dem Nationalen Rat des Dritten Sektors mit Dekret erlassenen Richtlinien.

Art. 8. Zweckbestimmung des Vermögens und Fehlen von Gewinnabsicht

1. Das Vermögen der Körperschaften des Dritten Sektors wird – einschließlich aller Einkünfte, Renten, Erlöse und wie auch immer bezeichneten Einnahmen – für die Ausübung der satzungsmäßig vorgesehenen Tätigkeiten für die ausschließliche Verfolgung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzungen verwendet.

2. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke ist es verboten, Erträge und Haushaltsüberschüsse, Fonds und wie auch immer bezeichnete Rücklagen auch indirekt an Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Verwalter und andere Mitglieder der Vereinsorgane auszuschütten. Dies gilt auch für den Fall eines Austritts oder bei jedem anderen Grund einer persönlichen Auflösung der Vereinsmitgliedschaft.

3. Im Sinne und mit Wirkung von Absatz 2 gelten in jedem Fall als indirekte Gewinnausschüttung:

a) die Zahlung individueller Vergütungen an Verwalter, Aufsichtsratsmitglieder und alle Inhaber von Vereinsämtern, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zur ausgeübten Tätigkeit, der übernommenen Verantwortung und den besonderen Kompetenzen stehen oder in jedem Fall höher sind als die, die in Körperschaften in denselben oder ähnlichen Sektoren und unter ähnlichen Bedingungen vorgesehen sind;

b) die Zahlung von um mehr als vierzig Prozent höheren Gehältern oder Vergütungen an Arbeitnehmer oder Selbständige als sie für die gleichen Stellungen in den Kollektivverträgen aus *Artikel 51 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81* vorgesehen sind, es sei denn, es handelt sich nachweislich um die Notwendigkeit, spezifische Kompetenzen für die Ausübung der im Interesse der Allgemeinheit stehenden Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b), g) oder h) zu erwerben;

c) der Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen gegen Entgelte, die ohne triftige wirtschaftliche Gründe über dem normalen Wert liegen;

d) die Abtretung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen an Mitglieder oder Teilnehmer, an Gründer, Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane, an Personen, die in irgendeiner Weise für die Organisation tätig sind oder ihr angehören, an Personen, die freiwillige Geldzuwendungen an die Organisation leisten, an deren Verwandte bis zum dritten Grad und deren Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie an Gesellschaften, die von diesen ausschließlich aufgrund ihrer Stellung unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden oder mit ihnen verbunden sind, zu günstigeren Bedingungen als marktüblich, es sei denn, diese Abtretungen oder Dienstleistungen sind Gegenstand der in Artikel 5 genannten, im Interesse der Allgemeinheit ausgeübten Tätigkeit;

e) die Zahlung von Sollzinsen in Höhe von mehr als vier Punkten über dem jährlichen Referenzzinssatz an andere Rechtsträger als Banken und befugte Finanzmittler bezugnehmend auf Darlehen jeglicher Art. Die genannte Grenze kann durch ein Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik in Abstimmung mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen aktualisiert werden.

Art. 9. Zuweisung des Vermögens im Falle einer Auflösung

1. Im Falle des Erlöschens oder der Auflösung geht das verbleibende Vermögen vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des in Artikel 45 Absatz 1 genannten Amtes und sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, gemäß den Bestimmungen der Satzung oder des zuständigen Vereinsorgans an andere Körperschaften des Dritten Sektors oder – mangels dessen – an die Stiftung „Italia Sociale“ über. Die Stellungnahme wird innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags abgegeben, den die betreffende Körperschaft dem genannten Amt per Einschreiben mit Rückschein oder gemäß den Bestimmungen des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82* zu übermitteln hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Stellungnahme als positiv abgegeben. Ohne die Stellungnahme oder in Abweichung dazu erfolgte Vermögenszuweisungen sind null und nichtig.

Art. 10. Vermögen, die für ein Sondergeschäft bestimmt sind

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors, die Rechtspersönlichkeit besitzen und im Handelsregister eingetragen sind, können im Sinne und mit Wirkung der *Artikel 2447-bis ff. des Zivilgesetzbuchs* ein oder mehrere Vermögen bilden, die für ein Sondergeschäft bestimmt sind.

Art. 11. Eintragung

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors tragen sich in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors ein und führen die Daten der Eintragung in den Dokumenten, im Schriftverkehr und in den Mitteilungen an die Öffentlichkeit an.

2. Neben der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors sind die Körperschaften des Dritten Sektors, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich in Form eines Handelsunternehmens ausüben, zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

3. Für Sozialunternehmen erfüllt die Eintragung in die entsprechende Sektion des Handelsregisters die Voraussetzung der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors.

Art. 12. Name der Körperschaft

1. Der Name der Körperschaft hat, wie auch immer er gebildet wird, die Bezeichnung Körperschaft des Dritten Sektors oder das Kürzel KDS zu enthalten. Dieser Hinweis muss in Dokumenten, in der Korrespondenz und in den Mitteilungen an die Öffentlichkeit verwendet werden.

2. Die in Absatz 1 genannte Bestimmung gilt nicht für die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Körperschaften.

3. Die Angabe Körperschaft des Dritten Sektors oder des Kürzels KDS bzw. gleichwertige oder trügerische Wörter oder Wortlaute dürfen von keinen anderen Rechtsträgern als den Körperschaften des Dritten Sektors verwendet werden.

Art. 13. Rechnungsunterlagen und Jahresabschluss

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors müssen einen Jahresabschluss erstellen, der sich aus der Vermögensaufstellung, der Finanzabrechnung mit Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen der Körperschaft und aus dem Rechnungslegungsbericht besteht, in dem die Bilanzposten und die wirtschaftlich-finanzielle Lage der Körperschaft und die Vorgangsweise zur Erreichung der Vereinszwecke dargelegt werden.

2. Die Körperschaften des Dritten Sektors, die Einkünfte, Renten, Erlöse oder wie auch immer bezeichnete Einnahmen von weniger als 220.000,00 Euro verzeichnen, können ihren Jahresabschluss in Form eines Kassenberichts erstellen.

3. Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Jahresabschluss muss nach den mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik und nach Rücksprache mit dem Nationalen Rat des Dritten Sektors definierten

Formularen aufgestellt werden.

4. Körperschaften des Dritten Sektors, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich in Form eines Handelsunternehmens ausüben, sind dazu verpflichtet, die in *Artikel 2214 des Zivilgesetzbuchs* genannten Rechnungsunterlagen zu führen.

5. Die in Absatz 4 genannten Körperschaften des Dritten Sektors müssen den gemäß *Artikel 2423 ff., 2435-bis bzw. 2435-ter des Zivilgesetzbuchs* aufgestellten Jahresabschluss beim Handelsregister einreichen.

6. Das Verwaltungsorgan dokumentiert die in Artikel 6 genannte Nebentätigkeit je nach Fall im Förderauftragsbericht oder in einem Vermerk im Kassenbericht bzw. im Anhang zum Jahresabschluss.

7. Nicht in das Handelsregister eingetragene Körperschaften des Dritten Sektors sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss beim staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors zu hinterlegen.

Art. 14. Sozialbilanz

1. Körperschaften des Dritten Sektors, deren Einkünfte, Renten, Erlöse oder wie auch immer bezeichneten Einnahmen über 1 Million Euro liegen, müssen eine Sozialbilanz erstellen, diese beim staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors hinterlegen und auf ihrer Website veröffentlichen. Diese Sozialbilanz muss nach den Richtlinien, welche mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik nach Rücksprache mit dem in Artikel 97 genannten Leitungsausschuss und dem Nationalen Rat des Dritten Sektors verabschiedet wurden, erstellt werden, unter Berücksichtigung, nebst weiterer Faktoren, der Art der ausgeübten Tätigkeit und der Größe der Körperschaft, auch zum Zweck der Beurteilung der sozialen Auswirkungen der ausgeübten Tätigkeiten.

2. Körperschaften des Dritten Sektors mit Einkünften, Renten, Erlösen oder wie auch immer bezeichneten Einnahmen von mehr als einhunderttausend Euro pro Jahr müssen alle Bezüge, Vergütungen oder Gegenleistungen, die den Mitgliedern der Verwaltungs- und Kontrollorgane, den Führungskräften und Vereinsmitgliedern in irgendeiner Weise bezahlt werden, auf jeden Fall jährlich auf ihrer Website oder auf der Website des in Artikel 41 genannten Vereinsnetzwerks, dem sie angehören, veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten.

Art. 15. Verpflichtende Vereinsbücher

1. Zusätzlich zu den in den Artikeln 13, 14 und 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Rechnungsunterlagen sind die Körperschaften des Dritten Sektors dazu verpflichtet, folgende Bücher zu führen:

a) das Mitgliederverzeichnis;

b) das Buch über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, in dem auch die in Form einer öffentlichen Urkunde abgefassten Protokolle einzutragen sind;

c) das Buch über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsorgans, des Kontrollorgans und eventueller weiterer Vereinsorgane.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Bücher werden vom Verwaltungsorgan geführt. Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Bücher werden vom jeweiligen Organ geführt.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsbücher in der in der Gründungsurkunde oder in der Satzung

vorgesehenen Weise einzusehen.

4. Absatz 3 gilt nicht für die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Körperschaften.

Art. 16. Arbeit in den Körperschaften des Dritten Sektors

1. Die Arbeitnehmer der Körperschaften des Dritten Sektors haben Anspruch auf Arbeits- und Lohnbedingungen, die mindestens den in den Kollektivverträgen gemäß *Artikel 51 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81* vorgesehenen entsprechen. In jedem Fall darf der Lohnunterschied zwischen den Arbeitnehmern einer Körperschaft des Dritten Sektors das Verhältnis von eins zu acht nicht überschreiten, berechnet auf der Grundlage des Bruttojahreslohns. Die Körperschaften des Dritten Sektors legen in ihrer Sozialbilanz oder andernfalls in dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Bericht Rechenschaft über die Einhaltung dieses Parameters ab.

3. Titel

Ehrenamtliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Tätigkeit

Art. 17. Ehrenamtliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf ehrenamtliche Mitarbeiter zurückgreifen und sind verpflichtet, Freiwillige, die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in einem eigens dafür vorgesehenen Register einzutragen.

2. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind Personen, die aus eigener freier Entscheidung Tätigkeiten zugunsten der Allgemeinheit und des Gemeinwohls ausüben, was auch über eine Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen kann. Diese Personen stellen ihre Zeit und Fähigkeiten zur Verfügung, um den Bedürfnissen der Menschen und Gemeinschaften gerecht zu werden, die von ihrer auf persönliche, spontane und unentgeltliche Weise, ohne direkte oder indirekte Gewinnabsicht und ausschließlich zum Zwecke der Solidarität erbrachten Tätigkeit profitieren.

3. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger. Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter dürfen von der Körperschaft des Dritten Sektors, für die er seine Tätigkeit erbringt, ausschließlich die effektiv für die durchgeführte Tätigkeit getragenen und dokumentierten Ausgaben erstattet werden, und zwar in dem von der Körperschaft selbst vorher festgesetzten Rahmen. Pauschalkostenerstattungen sind auf jeden Fall verboten.

4. Im Sinne von Absatz 3 können die vom ehrenamtlichen Mitarbeiter getragenen Kosten auch gegen Vorlegen einer Eigenbescheinigung gemäß *Artikel 46 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 28* erstattet werden, sofern sie den Betrag von 10 Euro pro Tag und 150 Euro pro Monat nicht übersteigen und das zuständige Vereinsorgan entscheidet, für welche Arten von Ausgaben und ehrenamtliche Tätigkeiten diese Art der Erstattung zulässig ist. Die Bestimmung dieses Absatzes wird für die ehrenamtliche Blut- oder Organspende nicht angewendet.

5. Der Status als ehrenamtlicher Mitarbeiter ist unvereinbar mit jeder Form von abhängigen oder selbstständigen Beschäftigungsverhältnissen und mit jedem anderen bezahlten Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft, deren Mitglied der ehrenamtliche Mitarbeiter ist oder durch die er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt. Die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für Personen, die

Hilfseinsätze für die in *Artikel 76 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7* der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol und *Artikel 55-bis des Landesgesetzes vom 19. Juli 1990, Nr. 23* der Autonomen Provinz Trient genannten Organisationen erbringen.

6. Im Sinne dieses Kodex gelten Mitglieder, die die Vereinsorgane gelegentlich bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, nicht als ehrenamtliche Mitarbeiter.

6-bis. Arbeitnehmer, die ehrenamtlich in einer Körperschaft des Dritten Sektors tätig sein möchten, haben, sofern mit der Betriebsorganisation vereinbar, Anspruch auf die in Verträgen oder Kollektivvereinbarungen vorgesehenen Formen der Arbeitszeitflexibilität oder der Schichtarbeit.

7. Die Bestimmungen dieses Titels gelten nicht für freiwillige Zivildienstleister, für Personal, das auf freiwilliger Basis im Ausland im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit tätig ist, und für Personen, die die im *Gesetz vom 21. März 2001, Nr. 74* genannten Tätigkeiten ausüben.

Art. 18. Pflichtversicherung

1. Körperschaften des Dritten Sektors, die ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzen, müssen diese gegen Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit sowie gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichern.

2. Durch ein Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, das im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Kodex zu erlassen ist, werden vereinfachte Versicherungsmechanismen – auch mit numerischen Polizzen – festgelegt und die damit verbundenen Kontrollen geregelt.

3. Der Versicherungsschutz ist ein wesentliches Element der Vereinbarungen zwischen den Körperschaften des Dritten Sektors und den öffentlichen Verwaltungen. Die entsprechenden Kosten werden von der öffentlichen Verwaltung getragen, mit der die Vereinbarung geschlossen wird.

Art. 19. Förderung der Kultur des Ehrenamts

1. Die öffentlichen Verwaltungen gemäß *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165* fördern im Rahmen der verfügbaren Mittel und insbesondere unter jungen Menschen die Kultur des Ehrenamts. Dies erfolgt auch durch spezifische Initiativen, die im Rahmen schulischer, universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen und Tätigkeiten durchzuführen sind und zur Aufwertung der verschiedenen Erfahrungen und Ausdrucksformen der Freiwilligentätigkeit auch durch die Einbeziehung von Ehrenamtlichen Organisationen und anderen Körperschaften des Dritten Sektors in Sensibilisierungs- und Fördertätigkeiten dienen.

2. Der Minister für Arbeit und Sozialpolitik legt im Einvernehmen mit dem Minister für Unterricht, Universitäten und Forschung und dem Minister für Vereinfachung und öffentliche Verwaltung nach Absprache in der Staat-Regionen-Konferenz die Kriterien für die Anerkennung der im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Ausbildungskursen zum Ehrenamt erworbenen Fähigkeiten im Schul- und Arbeitsumfeld mit Dekret fest.

3. Für die Erlangung des akademischen Grads können die Universitäten innerhalb der Grenzen der

geltenden Bestimmungen jenen Studierenden ein Bildungsguthaben anerkennen, die nachweislich einer für das berufliche Wachstum und den Studienplan relevanten ehrenamtlichen Tätigkeit in Ehrenamtlichen Organisationen oder anderen Körperschaften des Dritten Sektors nachgegangen sind.

4. In Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März 2001, Nr. 64 werden nach den Worten „die Zivil- oder Wehrdienst leisten“ folgende Worte eingefügt: „oder eine ordnungsgemäß nachgewiesene Anzahl von Stunden ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften des Dritten Sektors, die im staatlichen Einheitsregister eingetragen sind, leisten“.

4. Titel

Vereine und Stiftungen des Dritten Sektors

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 20. Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten oder nicht anerkannten Vereins oder einer Stiftung gegründet werden.

2. Abschnitt

Gründung

Art. 21. Gründungsurkunde und Satzung

1. Die Gründungsurkunde muss folgende Angaben enthalten: die Bezeichnung der Körperschaft; das Fehlen einer Gewinnabsicht und die verfolgten bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen; die Tätigkeit im allgemeinen Interesse, die den Vereinszweck darstellt; den Rechtssitz; das Anfangsvermögen für die Zwecke einer möglichen Anerkennung der Rechtspersönlichkeit; die Bestimmungen über die Rechtsordnung, Verwaltung und Vertretung der Körperschaft; die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sofern vorhanden; die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder, sofern vorhanden, und das damit verbundene Verfahren nach nicht diskriminierenden Kriterien, die mit den verfolgten Zielen und der ausgeübten Tätigkeit im allgemeinen Interesse in Einklang stehen; die Ernennung der ersten Mitglieder der obligatorischen Vereinsorgane und – sofern vorgesehen – das mit der Abschlussprüfung beauftragten Subjekt; die Bestimmungen für die Zuweisung des restlichen Vermögens im Falle der Auflösung oder des Erlöschens; die Dauer der Körperschaft, sofern vorgesehen.

2. Die Satzung, welche die Vorschriften über die Arbeitsweise der Körperschaft enthält, bildet einen integrierenden Bestandteil des Gründungsakts, und zwar auch dann, wenn sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Gründungsakts und denen der Satzung gehen die zweitgenannten vor.

Art. 22. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

1. Vereine und Stiftungen des Dritten Sektors können – in Abweichung vom *Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 2000, Nr. 361* – mit der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten

Sektors gemäß diesem Artikel die Rechtspersönlichkeit erwerben.

1-bis. Für Vereine und Stiftungen des Dritten Sektors, die gemäß dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 2000, Nr. 361* bereits die Rechtspersönlichkeit erworben haben und die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors gemäß den Bestimmungen dieses Artikels und unter Wahrung der ebendort angeführten Voraussetzungen erlangen, setzt die Wirksamkeit der Eintragung in die im *Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 2000, Nr. 361* vorgesehenen Register der Rechtspersönlichkeiten aus, solange die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors aufrecht erhalten wird. Während dieser Unterbrechung verlieren die oben genannten Vereine und Stiftungen ihre durch die vorherige Eintragung erworbene Rechtspersönlichkeit nicht, und die Bestimmungen des oben genannten *Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 361/2000* finden keine Anwendung. Das in Artikel 45 genannte zuständige Amt teilt der Präfektur oder der zuständigen Region oder autonomen Provinz die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors und die eventuelle spätere Streichung innerhalb von 15 Tagen mit.

2. Der Notar, der die Gründungsurkunde eines Vereins oder einer Stiftung des Dritten Sektors oder die Veröffentlichung eines Testaments beurkundet hat, mit dem die Gründung einer Stiftung des Dritten Sektors verfügt wird, muss besagten Akt, nachdem er einleitend das Bestehen der für die Gründung der Körperschaft gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen, und insbesondere der Bestimmungen dieses Kodexes in Bezug auf die Beschaffenheit der Körperschaft des Dritten Sektors sowie des in Absatz 4 genannten Mindestvermögens überprüft hat, gemeinsam mit den entsprechenden Anhängen innerhalb von zwanzig Tagen bei der zuständigen Stelle des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors hinterlegen und die Eintragung der Körperschaft beantragen. Nachdem das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors die formale Vorschriftenmäßigkeit der Unterlagen überprüft hat, trägt es die Körperschaft in das Register ein.

3. Hält der Notar die für die Gründung der Körperschaft oder das Mindestvermögen vorgesehenen Bedingungen nicht für erfüllt, teilt er dies den Gründern oder Verwaltern der Körperschaft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen mit einer ausführlichen Begründung mit. Die Gründer oder die Verwalter oder – mangels dessen – jedes der Mitglieder können innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Notars beim zuständigen Registeramt die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors beantragen. Sollte das Registeramt den Antragstellern innerhalb von sechzig Tagen nach Einreichung des Antrags keinen Grund für die Ablehnung mitteilen bzw. diese nicht auffordern, die Unterlagen zu ergänzen oder keine Eintragung vornehmen, gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Als Mindestvermögen für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit gilt ein liquider und verfügbarer Betrag von mindestens 15.000 Euro für Vereine und 30.000 Euro für Stiftungen. Wenn es sich bei diesem Vermögen um andere Vermögenswerte als Geld handelt, muss ihr Wert aus einem von einem in das entsprechende Register eingetragenen gesetzlichen Rechnungsprüfer oder einer ebenfalls in dieses Register eingetragenen Prüfungsgesellschaft beideten Bericht im Anhang zur Gründungsurkunde hervorgehen.

5. Sollte sich herausstellen, dass das in Absatz 4 genannte Mindestvermögen infolge von Verlusten um mehr als ein Drittel gesunken ist, muss das Verwaltungsorgan – und im Falle seiner Untätigkeit das Kontrollorgan, sofern bestellt – für Vereine unverzüglich eine Versammlung zur Beschlussfassung – bei Stiftungen beschließt das Verwaltungsorgan selbst – über die Wiederherstellung des Mindestvermögens oder die Umwandlung, die Fortführung der Tätigkeit in Form eines nicht anerkannten Vereins, die Fusion oder die Auflösung der Körperschaft einberufen.

6. Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung müssen aus einer öffentlichen Urkunde hervorgehen und werden mit der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors wirksam. Das entsprechende Eintragungsverfahren ist im Sinne der Absätze 2 und 3 geregelt.

7. Bei Stiftungen und Vereinen, die als Rechtspersönlichkeiten anerkannt sind, haftet nur die Körperschaft mit ihrem Vermögen für die Verpflichtungen der Körperschaft.

3. Abschnitt Geschäftsordnung und Verwaltung

Art. 23. Aufnahmeverfahren und offene Ausrichtung der Vereine

1. Sollten die Gründungsurkunde oder die Satzung nichts anderes vorsehen, erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitglieds in einen anerkannten oder nicht anerkannten Verein des Dritten Sektors durch Beschluss des Verwaltungsorgans auf Antrag des Bewerbers. Der Beschluss wird dem Bewerber mitgeteilt und im Mitgliederverzeichnis vermerkt.

2. Sollte die Gründungsurkunde oder die Satzung nichts anderes vorsehen, hat das zuständige Organ im Sinne von Absatz 1 innerhalb von sechzig Tagen den Beschluss auf Ablehnung des Aufnahmeantrags zu begründen und ihn den Betroffenen mitzuteilen.

3. Sollten die Gründungsurkunde oder die Satzung nichts anderes vorsehen, kann der Antragsteller innerhalb von sechzig Tagen ab der Mitteilung des Beschlusses auf Ablehnung beantragen, dass sich die Versammlung oder ein anderes, von der Versammlung gewähltes Organ, das über die abgelehnten Anträge beschließt, entweder in einer eigenen Einberufung oder anlässlich des nächstfolgenden Zusammentritts äußert.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Stiftungen des Dritten Sektors, deren Satzung die Einrichtung eines wie auch immer benannten Versammlungs- oder Lenkungsorgans vorsieht, soweit vereinbar und nicht von der Satzung abweichend.

Art. 24. Mitgliederversammlung

1. In der Versammlung der anerkannten oder nicht anerkannten Vereine des Dritten Sektors sind alle stimmberechtigt, die seit mindestens drei Monaten im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, es sei denn, die Gründungsurkunde oder die Satzung sehen etwas anderes vor.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Gründungsurkunde oder die Satzung kann Mitgliedern, die Körperschaften des Dritten Sektors sind, im Verhältnis zur Anzahl ihrer Mitglieder mehrere Stimmen (bis zu maximal fünf) zuteilen. Soweit vereinbar, kommt der *Artikel 2373 des Zivilgesetzbuchs* zur Anwendung.

3. Sofern in der Gründungsurkunde oder der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, kann sich jedes Mitglied bei der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die auch am Fuße der Einberufung erteilt werden kann. Jedes Mitglied kann bei Vereinen mit weniger als fünfhundert Mitgliedern bis zu maximal drei Mitglieder und bei Vereinen mit mindestens fünfhundert Mitgliedern bis zu fünf Mitglieder vertreten. Soweit vereinbar, kommen die Absätze 4 und 5 aus *Artikel 2372 des Zivilgesetzbuchs* zur Anwendung.

4. Die Gründungsurkunde oder die Satzung können vorsehen, dass die Anwesenheit bei der Versammlung auch unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln erfolgen kann bzw. dass die Stimmabgabe brieflich oder auf elektronischem Wege erfolgen darf, sofern die Identität des teilnehmenden und abstimmenden

Mitglieds überprüft werden kann.

5. Die Gründungsurkunde oder die Satzung von Vereinen mit mindestens fünfhundert Mitgliedern können die Beschlussfähigkeit und Abhaltung von wie auch immer bezeichneten Teilversammlungen, auch solcher über bestimmte Sachfragen oder bei Vorhandensein bestimmter Gruppen von Mitgliedern oder bei der Ausübung der Tätigkeit in mehreren territorialen Bereichen vorsehen und regeln. Für diese Versammlungen finden – soweit vereinbar – die Bestimmungen laut den Absätzen 3, 4, 5 und 6 aus *Artikel 2540 des Zivilgesetzbuchs* Anwendung.

6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Stiftungen des Dritten Sektors, deren Satzung die Einrichtung eines wie auch immer benannten Versammlungs- oder Lenkungsorgans vorsieht, soweit vereinbar und nicht von der Satzung abweichend.

Art. 25. Unabdingbare Befugnisse der Versammlung

1. Die Versammlung der anerkannten oder nicht anerkannten Vereine des Dritten Sektors:

- a) bestellt die Mitglieder der Vereinsorgane und beruft sie ab;
- b) ernennt, sofern vorgesehen, den beauftragten gesetzlichen Rechnungsprüfer und beruft diesen ab;
- c) genehmigt den Jahresabschluss;
- d) beschließt über die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und strengt Haftungsklagen gegen sie an;
- e) beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, sofern die Gründungsurkunde oder die Satzung kein anderes, von der Versammlung gewähltes Organ mit dieser Zuständigkeit betrauen,
- f) beschließt über Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung;
- g) genehmigt ggf. das Reglement der Mitgliederversammlung;
- h) beschließt die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- i) beschließt über alle anderen Belange, für die das Gesetz, die Gründungsurkunde oder die Satzung ihr die Zuständigkeit zuweist.

2. Die Gründungsurkunden oder Satzungen von Vereinen mit mindestens fünfhundert Mitgliedern können die Befugnisse der Versammlung auch abweichend zum vorstehenden Absatz regeln, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Demokratie, der Chancengleichheit und der Gleichheit aller Mitglieder und der Wählbarkeit der Vereinsämter regeln.

3. Die Satzung von Stiftungen des Dritten Sektors können dem wie auch immer bezeichneten und laut Gründungsurkunde vorgesehenen Versammlungs- oder Lenkungsorgan die Befugnis erteilen, über einen oder mehrere der in Absatz 1 genannten Gegenstände zu beschließen, soweit dies mit der Art der Körperschaft als Stiftung vereinbar ist und dem Willen des Stifters entspricht.

Art. 26. Verwaltungsorgan

1. In den anerkannten oder nicht anerkannten Vereinen des Dritten Sektors muss ein Verwaltungsorgan bestellt werden. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 2 liegt die Ernennung der Verwalter – mit Ausnahme der ersten Verwalter, die in der Gründungsurkunde ernannt werden – in der Verantwortung der Versammlung.

2. Die Mehrheit der Verwalter wird unter den natürlichen Personen gewählt, die Vereinsmitglieder sind bzw.

von den juristischen Vereinsmitgliedern angegeben werden. *Artikel 2382 des Zivilgesetzbuchs* kommt zur Anwendung.

3. Die Gründungsurkunde oder die Satzung können die Bestellung zum Verwalter dem Bestehen besonderer Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit unterordnen, und zwar auch unter Bezugnahme auf entsprechende, in Verhaltenskodizes festgelegte Voraussetzungen, die von Verbänden oder Vereinsnetzwerken des Dritten Sektors verfasst werden. In einem solchen Fall findet *Artikel 2382 des Zivilgesetzbuchs* Anwendung.

4. Die Gründungsurkunde oder die Satzung können vorsehen, dass ein oder mehrere Verwalter aus den verschiedenen Mitgliederkategorien ausgewählt werden.

5. Die Gründungsurkunde oder die Satzung kann vorsehen, dass Körperschaften des Dritten Sektors oder gemeinnützige Einrichtungen, Körperschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 oder Arbeitnehmer oder Nutzer der Körperschaft einen oder mehrere Verwalter ernennen. In jedem Fall ist die Versammlung, unbeschadet der Vorschriften gemäß Artikel 25 Absatz 2, für die Bestellung der Mehrheit der Verwalter zuständig.

6. Die Verwalter müssen innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe ihrer Ernennung ihre Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors beantragen und dabei jeweils ihren Namen, Nachnamen, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und ihre Staatsangehörigkeit angeben. Zudem müssen sie angeben, wer von ihnen die Vertretung der Körperschaft übernimmt und ob es sich um eine Einzel- oder Gesamtvertretung handelt.

7. Die Verwalter haben eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind Dritten gegenüber nicht durchsetzbar, wenn sie nicht in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind oder wenn es keinen Beweis dafür gibt, dass die Dritten davon Kenntnis hatten.

8. Bei Stiftungen des Dritten Sektors muss ein Verwaltungsorgan ernannt werden. *Artikel 2382 des Zivilgesetzbuchs* kommt zur Anwendung. Es kommen die Absätze 3, 6 und 7 zur Anwendung. In Stiftungen des Dritten Sektors, deren Satzung die Konstituierung eines wie auch immer benannten Versammlungs- oder Lenkungsorgans vorsieht, können – soweit sie vereinbar sind – die Absätze 4 und 5 Anwendung finden.

Art. 27. Interessenkonflikt

1. Für den Interessenkonflikt der Verwalter kommt *Artikel 2475-ter des Zivilgesetzbuchs* zur Anwendung.

Art. 28. Haftung

1. Die Verwalter, Generaldirektoren, Mitglieder des Kontrollorgans und die mit der Durchführung der Abschlussprüfung beauftragte Person haften – soweit vereinbar – gemäß *Artikel 2392, 2393, 2393-bis, 2394, 2394-bis, 2395, 2396 und 2407 des Zivilgesetzbuchs und Artikel 15 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39 vom 27. Januar 2010* gegenüber der Körperschaft, den Gläubigern derselben, dem Gründer, den Mitgliedern und Dritten.

Art. 29. Anzeige an das Landesgericht und an die Mitglieder des Kontrollorgans

1. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder, das Kontrollorgan, die mit der Abschlussprüfung beauftragte Person oder die Staatsanwaltschaft können – soweit vereinbar – gemäß *Artikel 2409 des Zivilgesetzbuchs* Anzeige erstatten.
2. Jedes Mitglied bzw. mindestens ein Zehntel der Mitglieder anerkannter oder nicht anerkannter Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern kann Tatsachen, die für beanstandungswürdig gehalten werden, dem Kontrollorgan – sofern ernannt – anzeigen, welches die Anzeige im Bericht an die Versammlung zu berücksichtigen hat. Wenn die Anzeige von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der Körperschaft eingebracht wird, muss das Kontrollorgan gemäß *Artikel 2408 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs* handeln.
3. Dieser Artikel gilt nicht für die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Körperschaften.

Art. 30. Kontrollorgan

1. Bei Stiftungen des Dritten Sektors muss ein Kontrollorgan ernannt werden; dieses Kontrollorgan kann auch monokratisch sein.
2. In den anerkannten oder nicht anerkannten Vereinen des Dritten Sektors ist die Bestellung eines – auch monokratischen – Kontrollorgans dann verpflichtend, wenn über zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zwei der folgenden Beschränkungen überschritten werden:
 - a) Gesamtbetrag der Aktivseite der Bilanz: 110.000,00 Euro;
 - b) Wie auch immer bezeichnete Einkünfte, Renten, Erlöse, Einnahmen: 220.000,00 Euro;
 - c) Durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Geschäftsjahrs: 5 Personen.
3. Die in Absatz 2 vorgesehene Pflicht entfällt, wenn die vorgenannten Grenzen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden.
4. Die Bestellung des Kontrollorgans ist auch bei der Bildung von für Sondergeschäfte bestimmte Vermögen gemäß Artikel 10 zwingend erforderlich.
5. Für die Mitglieder des Kontrollorgans kommt *Artikel 2399 des Zivilgesetzbuchs* zur Anwendung. Die Mitglieder des Kontrollorgans müssen unter den in *Artikel 2397 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs* angegeben Personengruppen ausgewählt werden. Im Fall von kollegialen Organen müssen die beschriebenen Voraussetzungen von mindestens einem der Mitglieder erfüllt sein.
6. Das Kontrollorgan überwacht die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der Satzung sowie die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung, auch hinsichtlich der Bestimmungen des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231*, sofern anwendbar, und insbesondere die Angemessenheit des angewandten Organisations-, Verwaltungs- und Buchführungssystems sowie dessen konkrete Funktionsweise. Zudem kann das Kontrollorgan auch die Abschlussprüfung durchführen, sofern die in Artikel 31 Absatz 1 festgelegten Grenzen überschritten werden. In diesem Fall besteht das Kontrollorgan aus den im entsprechenden Register eingetragenen gesetzlichen Rechnungsprüfern.
7. Das Kontrollorgan überwacht auch die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8, und bescheinigt, dass die Sozialbilanz in Übereinstimmung mit den in Artikel 14 genannten Richtlinien erstellt worden ist. In der Sozialbilanz werden die Ergebnisse der vom Kontrollorgan durchgeführten Überwachungstätigkeiten angeführt.

8. Die Mitglieder des Kontrollorgans können jederzeit und auch individuell Inspektionen und Kontrollen durchführen und zu diesem Zweck die Vereinsverwaltung um Informationen über den Fortschritt der Geschäftstätigkeit oder über bestimmte Geschäftsvorgänge ersuchen.

Art. 31. Abschlussprüfung

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 30, Absatz 6 müssen anerkannte oder nicht anerkannte Vereine und Stiftungen des Dritten Sektors, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grenzwerte überschreiten, einen eingetragenen gesetzlichen Rechnungsprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft bestellen, die im entsprechenden Register eingetragen sein müssen:

- a) Gesamtbetrag der Aktivseite der Bilanz: 1.100.000,00 Euro;
- b) Wie auch immer bezeichnete Einkünfte, Renten, Erlöse, Einnahmen: 2.200.000,00 Euro;
- c) Durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Geschäftsjahrs: 12 Personen.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Pflicht entfällt, wenn die vorgenannten Grenzen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden.

3. Die Bestellung ist auch bei der Bildung von für Sondergeschäfte bestimmte Vermögen gemäß Artikel 10 zwingend erforderlich.

5. Titel

Besondere Kategorien von Körperschaften des Dritten Sektors

1. Abschnitt

Ehrenamtliche Organisationen

Art. 32. Ehrenamtliche Organisationen

1. Ehrenamtliche Organisationen sind Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten oder nicht anerkannten Vereins von mindestens sieben natürlichen Personen oder drei Ehrenamtlichen Organisationen gegründet wurden, um vorwiegend zugunsten Dritter eine oder mehrere der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten auszuüben, wobei sie sich hauptsächlich auf die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitglieder oder der Personen stützen, die Mitglieder der Vereinskörperschaften sind.

1-bis. Sollte die Anzahl der Mitglieder nach der Gründung unter die in Absatz 1 festgelegte Zahl sinken, muss sie innerhalb eines Jahres integriert werden; nach Ablauf dieser Frist wird die Ehrenamtliche Organisation aus dem staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors gestrichen, sofern kein Antrag auf eine Eintragung in eine andere Sektion desselben Registers vorliegt.

2. Die Gründungsurkunden der Ehrenamtlichen Organisationen können die Aufnahme anderer Körperschaften des Dritten Sektors oder gemeinnütziger Organisationen als Vereinsmitglieder vorsehen, sofern ihre Zahl fünfzig Prozent der Zahl der Ehrenamtlichen Organisationen nicht übersteigt.

3. Der Vereinsname muss die Angabe „Ehrenamtliche Organisation“ oder das Kürzel „EO“ enthalten. Die Angabe „Ehrenamtliche Organisation“ oder des Kürzels „EO“ bzw. gleichwertige oder trügerische Wörter oder Wortlaute dürfen von keinen anderen Rechtsträgern als den Ehrenamtlichen Organisationen verwendet werden.

4. Für Ehrenamtliche Organisationen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe y) genannte Tätigkeit ausüben, gelten die Regeln dieses Abschnitts in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Bereich Zivilschutz. Die entsprechende Regelung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen von *Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes Nr. 30 vom 16. März 2017*.

Art. 33. Ressourcen

1. Die Ehrenamtlichen Organisationen können Personal aufnehmen oder die Mitarbeit selbständig Erwerbstätiger oder anderer Mitarbeiter in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder ausschließlich zur Verbesserung oder Spezialisierung ihres Dienstes erforderlich ist. In jedem Fall darf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr als fünfzig Prozent der Zahl der Freiwilligen betragen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen aus Absatz 3 können Ehrenamtliche Organisationen die für ihren Betrieb und die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen wirtschaftlichen Ressourcen aus verschiedenen Quellen beziehen, wie Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Beiträge, Schenkungen und Hinterlassenschaften, Vermögenseinnahmen, Einnahmen aus Spendensammlungen sowie aus anderen, in Artikel 6 genannten Tätigkeiten.

3. Ehrenamtliche Organisationen können für die Ausübung von Tätigkeiten von allgemeinem Interesse nur die Erstattung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten erhalten, es sei denn, diese Tätigkeit wird innerhalb der in Artikel 6 festgelegten Grenzen als Neben- und Hilfstätigkeit ausgeübt.

Art. 34. Geschäftsordnung und Verwaltung

1. Alle Verwalter von Ehrenamtlichen Organisationen werden unter den natürlichen Personen gewählt, die Vereinsmitglieder sind, bzw. von den Mitgliedskörperschaften unter ihren Mitgliedern gestellt. *Artikel 2382 des Zivilgesetzbuchs* kommt zur Anwendung.

2. Den Mitgliedern der Vereinsorgane darf – mit Ausnahme der in Artikel 30 Absatz 5 genannten Mitglieder, die die Voraussetzungen des *Artikels 2397 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs* erfüllen – keine Vergütung gewährt werden. Ausgenommen davon ist die Erstattung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die zur Ausübung ihrer Funktion ausgeübte Tätigkeit.

2. Abschnitt

Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

Art. 35. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

1. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens sind Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten oder nicht anerkannten Vereins von mindestens sieben natürlichen Personen oder drei Ehrenamtlichen Organisationen gegründet wurden, um zugunsten ihrer Mitglieder, deren Familienangehörigen oder zugunsten Dritter eine oder mehrere der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten auszuüben, wobei sie sich hauptsächlich auf die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitglieder oder der Personen

stützen, die Mitglieder der Vereinskörperschaften sind.

1-bis. Sollte die Anzahl der Mitglieder nach der Gründung unter die in Absatz 1 festgelegte Zahl sinken, muss sie innerhalb eines Jahres integriert werden; nach Ablauf dieser Frist wird der Verein zur Förderung des Gemeinwesens aus dem staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors gestrichen, sofern kein Antrag auf eine Eintragung in eine andere Sektion desselben Registers vorliegt.

2. Privatklubs und alle wie auch immer bezeichneten Vereine, die Beschränkungen in Bezug auf wirtschaftliche Bedingungen und Diskriminierungen jeglicher Art in Bezug auf die Aufnahme von Mitgliedern vorsehen oder in irgendeiner Weise das Übertragungsrecht der Mitgliedschaft vorsehen oder die Mitgliedschaft in irgendeiner Form mit dem Besitz von Aktien oder Anteilen in Form von Vermögenswerten verbinden, sind keine Vereine zur Förderung des Gemeinwesens.

3. Die Gründungsurkunden der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können die Aufnahme anderer Körperschaften des Dritten Sektors oder gemeinnütziger Organisationen als Vereinsmitglieder vorsehen, sofern ihre Zahl fünfzig Prozent der Zahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens nicht übersteigt.

4. Absatz 3 gilt nicht für die vom CONI anerkannten Körperschaften für die Sportförderung, zu deren Mitgliedern mehr als fünfhundert Vereine zur Förderung des Gemeinwesens zählen.

5. Der Vereinsname muss die Angabe „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder das Kürzel „VFG“ enthalten. Die Angabe „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder des Kürzels „VFG“ bzw. gleichwertige oder trügerische Wörter oder Wortlaute dürfen von keinen anderen Rechtsträgern als den Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens verwendet werden.

Art. 36. Ressourcen

1. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können, unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 17 Absatz 5, nur dann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit selbständig Erwerbstätiger oder anderer Mitarbeiter in Anspruch nehmen, soweit dies für den Zweck der im Interesse der Allgemeinheit ausgeübten Tätigkeit und die Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich ist. In jedem Fall darf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr als fünfzig Prozent der Zahl der Freiwilligen oder fünf Prozent der Zahl der Mitglieder betragen.

3. Abschnitt

Philanthropische Körperschaften

Art. 37. Philanthropische Körperschaften

1. Philanthropische Körperschaften sind Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten Vereins oder einer Stiftung gegründet wurden, um Geld, Güter oder Dienstleistungen, einschließlich Investitionen, zur Unterstützung von benachteiligten Personengruppen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse bereitzustellen.

2. Der Vereinsname muss die Angabe „Philanthropische Körperschaft“ enthalten. Die Angabe „Philanthropische Körperschaft“ bzw. gleichwertige oder trügerische Wörter oder Wortlaute dürfen von keinen anderen Rechtsträgern als den Philanthropischen Körperschaften verwendet werden.

Art. 38. Ressourcen

1. Philanthropische Körperschaften beziehen die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen wirtschaftlichen Ressourcen vorwiegend aus öffentlichen und privaten Beiträgen, Schenkungen und Hinterlassenschaften, Vermögenseinnahmen und Einnahmen aus Spendensammlungen.
2. In den Gründungsurkunden philanthropischer Körperschaften sind die Grundsätze angegeben, an die sie sich in Bezug auf die Vermögensverwaltung, die Beschaffung von Mitteln und Ressourcen im Allgemeinen, die Zweckbestimmung, die Art und Weise der Bereitstellung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen, einschließlich Investitionen, zur Unterstützung von benachteiligten Personengruppen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse halten müssen.

Art. 39. Sozialbilanz

1. Die Sozialbilanz von Philanthropischen Körperschaften muss die Liste und die Beträge der während des Geschäftsjahres genehmigten und getätigten Auszahlungen unter Angabe der Begünstigten, die keine natürlichen Personen sind, enthalten.

4. Abschnitt Sozialunternehmen

Art. 40. Verweis

1. Die Sozialunternehmen werden durch das gesetzvertretende Dekret betreffend die Überarbeitung der Regelung im Bereich des sozialen Unternehmertums gemäß *Artikel 1 Absatz 2, Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016* geregelt.
2. Die Sozialgenossenschaften und ihre Konsortien werden vom *Gesetz Nr. 381 vom 4. November 1991* geregelt.

5. Abschnitt Vereinsnetzwerke

Art. 41. Vereinsnetzwerke

1. Vereinsnetzwerke sind Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten oder nicht anerkannten Vereins gegründet werden, die:
 - a) eine Anzahl von nicht weniger als 100 Körperschaften des Dritten Sektors oder alternativ mindestens 20 Stiftungen des Dritten Sektors, deren rechtlicher oder operativer Sitz sich in mindestens fünf Regionen oder autonomen Provinzen befindet, auch indirekt über ihre Mitgliedskörperschaften vereinen;

b) auch unter Einsatz von geeigneten Informationsmitteln zur Gewährleistung der Bekanntheit und Transparenz zugunsten der Öffentlichkeit und ihrer eigenen Mitglieder Tätigkeiten zur Koordinierung, zum Schutz, zur Vertretung, Förderung oder Unterstützung der ihnen angeschlossenen Körperschaften des Dritten Sektors und ihrer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchführen, und zwar auch mit dem Ziel, ihre Repräsentativität bei institutionellen Rechtsträgern zu fördern und zu steigern.

2. Nationale Vereinsnetzwerke sind jene in Artikel 1 genannten Vereinsnetzwerke, die eine Anzahl von nicht weniger als 500 Körperschaften des Dritten Sektors oder alternativ mindestens 100 Stiftungen des Dritten Sektors, deren rechtlicher oder operativer Sitz sich in mindestens zehn Regionen oder autonomen Provinzen befindet, auch indirekt über ihre Mitgliedskörperschaften vereinen. Die Vereine des Dritten Sektors, die mindestens 100.000 natürliche Personen als Mitglieder zählen und in mindestens 10 Regionen oder autonomen Provinzen Sitze haben, werden im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b) den nationalen Vereinsnetzwerken gleichgesetzt.

3. Die nationalen Vereinsnetzwerke können zusätzlich zu ihren satzungsgemäßen Tätigkeiten auch folgende Tätigkeiten ausüben:

a) Überwachung der Tätigkeiten ihrer Vereinskörperschaften, eventuell auch im Hinblick auf ihre sozialen Auswirkungen, und Erstellung eines jährlichen Berichts an den Nationalen Rat des Dritten Sektors;

b) Förderung und Entwicklung von Kontrolltätigkeiten, auch in Form von Selbstkontrolle und technischer Unterstützung für die Mitgliedskörperschaften.

4. Die Vereinsnetzwerke können Partnerschaften und Einvernehmensprotokolle mit den öffentlichen Verwaltungen gemäß *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165* und mit privaten Rechtsträgern fördern.

5. Voraussetzung für die Eintragung der Vereinsnetzwerke in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors ist, dass die gesetzlichen Vertreter und Verwalter keine rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen wegen Straftaten erhalten haben, die zum Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter führen. Die Eintragung sowie die Konstituierung und der Betrieb seit mindestens einem Jahr sind notwendige Voraussetzungen für den Zugang zu den Mitteln des in Artikel 72 genannten Fonds, die in keinem Fall direkt oder indirekt an andere Einrichtungen als Ehrenamtliche Organisationen, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens und Stiftungen des Dritten Sektors vergeben werden dürfen.

6. Für Vereinsnetzwerke, die im in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe y) genannten Sektor tätig sind, gelten die Bestimmungen dieses Artikels in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Bereich Zivilschutz. Die entsprechende Regelung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen von *Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes Nr. 30 vom 16. März 2017*.

7. Die Gründungsurkunden oder Satzungen regeln die Geschäftsordnung, die Führungsstruktur, die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Vereinsorgane der Vereinsnetzwerke unter Beachtung der Grundsätze der Demokratie, der Chancengleichheit und der Gleichheit aller Mitglieder und der Wählbarkeit der Vereinsämter.

8. Die Gründungsurkunden oder Satzungen der Vereinsnetzwerke können das Stimmrecht der Mitglieder in der Versammlung auch abweichend von den Bestimmungen aus Artikel 24 Absatz 2 regeln.

9. Die Gründungsurkunden oder Satzungen der Vereinsnetzwerke können die Modalitäten und Beschränkungen der Stimmrechtsübertragungen in der Versammlung auch abweichend von den Bestimmungen aus Artikel 24 Absatz 3 regeln.

10. Die Gründungsurkunden oder Satzungen der Vereinsnetzwerke können die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung auch abweichend von den Bestimmungen aus Artikel 25 Absatz 1 regeln.

6. Abschnitt
Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung

Art. 42. Verweis

1. Die Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung werden durch das *Gesetz Nr. 3818 vom 15. April 1886* in geltender Fassung geregelt.

Art. 43. Umwandlung

1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kodex bereits bestehenden Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, die in den folgenden drei Jahren ab diesem Datum in Vereine des Dritten Sektors oder in Vereine zur Förderung des Gemeinwesens umgewandelt werden, behalten in Abweichung von *Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886* ihr Vermögen.

Art. 44. Änderungen und Ergänzungen der Regelung

1. Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung unterliegen nicht der Verpflichtung, den in *Artikel 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31. Januar 1992* genannten Beitrag in Höhe von 3 % des jährlichen Nettogewinns zu zahlen.

2. Abweichend von *Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 179 vom 18. Oktober 2012*, umgewandelt mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 221 vom 17. Dezember 2012*, sind Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, deren jährliche Mitgliedsbeitragszahlungen nicht über 50.000 Euro liegen, und die keinen zusätzlichen Gesundheitsfonds verwalten, nicht dazu verpflichtet, sich in die Sektion der Sozialunternehmen ins Handelsregister einzutragen.

6. Titel
Über das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors

Art. 45. Staatliches Einheitsregister des Dritten Sektors

1. Beim Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik wurde das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors eingerichtet, das operativ gesehen auf territorialer Basis und mit EDV-Modalitäten in Zusammenarbeit mit jeder Region und Autonomen Provinz verwaltet wird, die zu diesem Zweck innerhalb von einhundertachtzig Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets die zuständige Stelle ermittelt. In den Regionen wird die eben genannte Stelle als „Regionales Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors“ bezeichnet. In den autonomen Provinzen heißt diese Stelle „Landesamt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors“. Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik ermittelt innerhalb des nicht allgemeinen Stellenplans des Führungspersonals, der nach der geltenden Rechtslage zur Verfügung steht, seine eigene zuständige Stelle, die im Folgenden als „Staatliches Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors“ bezeichnet wird.

2. Das Register ist öffentlich und ist für alle Betroffenen auf elektronischem Wege zugänglich.

Art. 46. Aufbau des Registers

1. Das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors besteht aus folgenden Sektionen:

- a) Ehrenamtliche Organisationen;
- b) Vereine zur Förderung des Gemeinwesens;
- c) Philanthropische Körperschaften;
- d) Sozialunternehmen, einschließlich Sozialgenossenschaften;
- e) Vereinsnetzwerke;
- f) Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung;
- g) Andere Körperschaften des Dritten Sektors.

2. Mit Ausnahme der Vereinsnetzwerke darf keine Körperschaft gleichzeitig in zwei oder mehr Sektionen eingetragen sein.

3. Der Minister für Arbeit und Sozialpolitik kann nach Anhörung der Gemeinsamen Konferenz mithilfe eines Dekrets ohne normativen Charakter Untersektionen oder neue Sektionen einführen oder die bestehenden Sektionen ändern.

Art. 47. Eintragung

1. Unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 22 wird der Antrag auf Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors vom gesetzlichen Vertreter der Körperschaft oder des Vereinsnetzwerks, dem die Körperschaft angehört, beim Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors der Region oder der autonomen Provinz, in der die Körperschaft ihren Rechtssitz hat, eingereicht. Dies geschieht unter Hinterlegung der Gründungsurkunde samt der Satzung und den eventuellen Anhängen sowie unter Angabe der Sektion, für die die Körperschaft die Eintragung beantragt. Für die Vereinsnetzwerke wird der Antrag auf Eintragung in die in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe e) genannte Sektion beim staatlichen Amt des staatlichen Einheitsregisters eingereicht.

2. Die in Absatz 1 genannte zuständige Stelle prüft das Vorliegen der in diesem Kodex vorgesehenen Voraussetzungen für die Gründung der Körperschaft als Körperschaft des Dritten Sektors sowie für ihre Eintragung in die beantragte Sektion.

3. Das Registeramt kann innerhalb von sechzig Tagen nach Einreichung des Antrags:

- a) die Körperschaft eintragen;
- b) die Eintragung durch eine begründete Verfügung ablehnen;
- c) die Körperschaft dazu auffordern, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen bzw. die Unterlagen zu ergänzen.

4. Nach Ablauf von sechzig Tagen nach Einreichung des Antrags bzw. nach Einreichung des vervollständigten oder berichtigten Antrags oder der Ergänzungsunterlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe c) gilt die Eintragung als erfolgt.

5. Sollten die Gründungsurkunde und die Satzung der Körperschaft des Dritten Sektors in Übereinstimmung mit standardisierten Mustern erstellt werden, die von Vereinsnetzwerken ausgearbeitet und mit Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik genehmigt wurden, prüft das Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors die formale Vorschriftsmäßigkeit der Unterlagen und trägt die Körperschaft innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung des Antrags in das Register ein.

6. Gegen die Ablehnung der Eintragung in das Register kann vor dem gebietsmäßig zuständigen Verwaltungsgericht Rekurs eingelegt werden.

Art. 48. Inhalt und Aktualisierung

1. Das Staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors muss für jede Körperschaft mindestens folgende Angaben enthalten: den Namen; die Rechtsform; den Rechtssitz mit Angabe etwaiger Zweigniederlassungen; das Gründungsdatum; den Gegenstand der Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5; die Steuernummer oder die USt.-IdNr.; den Besitz der Rechtspersönlichkeit und das Mindestvermögen gemäß Artikel 22 Absatz 4; die Personalien der Personen, die Körperschaft gesetzlich vertreten; die Personalien der Personen, die Vereinsämter innehaben, mit Angabe ihrer Befugnisse und Beschränkungen.

2. In das Register sind auch die Änderungen an der Gründungsurkunde und der Satzung, die Beschlüsse über die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Auflösung, das Erlöschen, die Liquidation und Streichung, die Maßnahmen, die die Auflösung anordnen, die Streichung verfügen oder das Erlöschen feststellen, die Personalien der Liquidatoren und alle sonstigen Handlungen und Tatsachen einzutragen, deren Eintragung durch Rechtsvorschriften oder die Geschäftsordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

3. Die in den Artikeln 13 und 14 genannten Rechnungslegungen und Bilanzen sowie die Rechnungslegungen der im vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführten Mittelbeschaffungen müssen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eingereicht werden. Innerhalb von dreißig Tagen nach jeder Änderung müssen die aktualisierten Informationen veröffentlicht und die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen, einschließlich einer etwaigen Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, eingereicht werden.

4. Im Falle der nicht erfolgten oder unvollständigen Einreichung der Unterlagen und der Aktualisierung derselben sowie der in diesem Artikel genannten Pflichtangaben innerhalb der hier festgelegten Fristen, mahnt das Registeramt die Körperschaft des Dritten Sektors an, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, und setzt dafür eine Frist von höchstens einhundertachtzig Tagen, nach deren Ablauf die Körperschaft aus dem Register gelöscht wird.

5. Die Einreichung der Dokumente und die Vollständigkeit der in diesem Artikel genannten Informationen sowie deren Aktualisierung liegen in der Verantwortung der Verwalter. *Artikel 2630 des Zivilgesetzbuchs* kommt zur Anwendung.

6. Zum Zeitpunkt der Registrierung der in Artikel 31 Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors holt das Amt des staatlichen Einheitsregisters die entsprechende Antimafia-Information ein.

Art. 49. Erlöschen oder Auflösung der Körperschaft

1. Das Amt des staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors stellt das Vorliegen einer der Ursachen für das Erlöschen oder die Auflösung der Körperschaft auch von Amts wegen fest und teilt dies nach Maßgabe

der Artikel 11 ff. der Durchführungsbestimmungen des Zivilgesetzbuches den Verwaltern und dem Präsidenten des Landesgerichts mit, in dem das Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors seinen Sitz hat, bei dem die Körperschaft eingetragen ist.

2. Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens sorgt der Präsident des Landesgerichts dafür, dass das Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors über die nachfolgende Streichung der Körperschaft aus dem Register informiert wird.

Art. 50. Streichung und Migration in eine andere Sektion

1. Die Streichung einer Körperschaft aus dem staatlichen Einheitsregister erfolgt infolge eines begründeten Antrags vonseiten der eingetragenen Körperschaft des Dritten Sektors oder nach behördlicher Feststellung, auch infolge von endgültigen Verfügungen der zuständigen Gerichts- oder Steuerbehörden, der Auflösung, der Beendigung, des Erlöschens der Körperschaft oder des Fehlens der notwendigen Voraussetzungen für den Verbleib im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors.

2. Eine Körperschaft, die aufgrund der fehlenden Voraussetzungen aus dem staatlichen Einheitsregister gelöscht wurde und ihre Tätigkeit im Sinne des Zivilgesetzbuchs fortsetzen möchte, muss vorsorglich ihr Vermögen gemäß Artikel 9 zuwenden, und zwar begrenzt auf den Vermögenszuwachs, der in den Geschäftsjahren erzielt wurde, in denen die Körperschaft im staatlichen Einheitsregister eingetragen war.

3. Sollten die Voraussetzungen für die Eintragung der Körperschaft des Dritten Sektors in eine Sektion des Registers nicht mehr erfüllt sein, aber die Voraussetzungen für die Eintragung in eine andere Sektion desselben Registers bestehen bleiben, kann die Körperschaft einen entsprechenden Antrag auf Migration stellen, der auf die gleiche Art und Weise und innerhalb derselben Fristen, wie sie für die Eintragung in das staatliche Einheitsregister vorgesehen sind, genehmigt werden muss.

4. Gegen die Streichungsmaßnahme aus dem Register kann vor dem gebietsmäßig zuständigen Verwaltungsgericht Rekurs eingelegt werden.

Art. 51. Regelmäßige Überprüfung des Registers

1. Alle drei Jahre nehmen die Ämter des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors eine Überprüfung vor, um festzustellen, ob die für die Eintragung in das Register vorgesehenen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

Art. 52. Einwendbarkeit der hinterlegten Unterlagen gegenüber Dritten

1. Die Unterlagen, für die eine Eintragungs-, Anmerkungs- bzw. Hinterlegungspflicht im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors vorgesehen sind, können Dritten erst nach ihrer Veröffentlichung im Register selbst entgegengesetzt werden, es sei denn, die Körperschaft weist nach, dass die Dritten von ihnen Kenntnis hatten.

2. Bei Vorgängen, die sich bis zum fünfzehnten Tag nach der in Absatz 1 genannten Veröffentlichung ereignen, können die Urkunden jedoch den Dritten nicht entgegengesetzt werden, die beweisen, dass es

für sie nicht möglich war, die Urkunden zu kennen.

Art. 53. Funktionsweise des Registers

1. Binnen einem Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets definiert der Minister für Arbeit und Sozialpolitik nach Übereinkunft bei der Staat-Regionen-Konferenz mit Dekret das Verfahren für die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors. Dieses Dekret ermittelt die zur Eintragung einzureichenden Dokumente und die Modalitäten für die Hinterlegung der in Artikel 48 genannten Akten sowie die Regeln für die Erstellung, die Führung, die Aufbewahrung und die Verwaltung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors, um im gesamten Staatsgebiet die einheitliche und volle Einsicht in die Informationselemente desselben Registers sicherzustellen, sowie die Modalitäten, mit denen die Datenübermittlung zwischen dem Handelsregister und dem staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors in Bezug auf die sozialen Unternehmen und die anderen im Handelsregister eingetragenen Körperschaften des Dritten Sektors garantiert wird.

2. Innerhalb von einhundertachtzig Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 1 genannten Dekrets regeln die Regionen und autonomen Provinzen die Verfahren für den Erlass der Eintragungs- und Streichungsmaßnahmen für die Körperschaften des Dritten Sektors; innerhalb von sechs Monaten nach der Einrichtung der EDV-Struktur machen sie das Register betriebsbereit.

3. Die für den Aufbau und die Verwaltung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors erforderlichen Mittel werden für das Jahr 2018 mit 25 Millionen Euro, für die Jahre 2019 und 2020 mit 20 Millionen Euro, für das Jahr 2021 mit 14,7 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 mit 20 Millionen Euro festgesetzt. Diese Mittel sind für die IT-Infrastruktur sowie für die Durchführung der in diesem Titel und in Artikel 93 Absatz 3 genannten Tätigkeiten zu verwenden, und zwar auch mittels Vereinbarungen gemäß *Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 (25)* mit den Regionen und den autonomen Provinzen nach Einvernehmen in der Staat-Regionen-Konferenz.

Art. 54. Überführung bestehender Register

1. Das in Artikel 53 genannte Dekret reglementiert die Art und Weise, mit der die Gebietskörperschaften dem Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors die in ihrem Besitz befindlichen Daten jener Körperschaften mitteilen, die bereits vor dem operativen Bestehen des staatlichen Einheitsregisters der Körperschaften des Dritten Sektors in die Sonderregister der Ehrenamtlichen Organisationen und der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen waren.

2. Nach Erhalt der in den vorgenannten Registern enthaltenen Informationen fordern die Ämter des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors bei den Körperschaften innerhalb von einhundertachtzig Tagen die fehlenden Informationen oder Dokumente ein und prüfen das Bestehen der Voraussetzungen für die Eintragung.

3. Werden die von den Körperschaften des Dritten Sektors gemäß Absatz 2 angeforderten Informationen und Dokumente nicht innerhalb einer sechzig-tägigen Frist vorgelegt, führt dies zur Nichtaufnahme in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors.

4. Solange die in Absatz 2 genannten Überprüfungen nicht abgeschlossen sind, genießen die in den in Absatz 1 genannten Registern eingetragenen Körperschaften weiterhin die Rechte, die sich aus ihrer jeweiligen Einstufung ergeben.

7. Titel

Verhältnis zu den öffentlichen Einrichtungen

Art. 55. Miteinbeziehung der Körperschaften des Dritten Sektors

1. In Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität, der Kooperation, der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit, der Homogenität, der finanziellen und vermögensrechtlichen Deckung, der Verantwortlichkeit und der Einzigartigkeit der Verwaltung sowie der organisatorischen und regulatorischen Autonomie gewährleisten die in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165* genannten öffentlichen Verwaltungen bei der Ausübung ihrer Planungs- und Organisationsfunktionen der Maßnahmen und Dienstleistungen in den in Artikel 5 genannten Tätigkeitsbereichen auf territorialer Ebene die aktive Beteiligung der Körperschaften des Dritten Sektors durch Formen der Mitplanung, Mitgestaltung und Akkreditierung, was unter Beachtung der Grundsätze des *Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241* sowie der Regeln für spezifische Verfahren und insbesondere derjenigen, die sich auf die Sozialplanung des Gebiets beziehen, zu erfolgen hat.

2. Die Mitplanung zielt darauf ab, dass die mit dem Verfahren befasste öffentliche Verwaltung die zu befriedigenden Bedürfnisse, die dafür notwendigen Maßnahmen, die Modalitäten für deren Umsetzung und die verfügbaren Ressourcen ermittelt.

3. Die Mitgestaltung zielt darauf ab, anhand der in Absatz 2 genannten Planungsinstrumente spezifische Projekte für Dienstleistungen und Maßnahmen zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zu definieren und gegebenenfalls umzusetzen.

4. Zu den in Absatz 3 genannten Zwecken erfolgt die Ermittlung der Körperschaften des Dritten Sektors, mit denen eine Partnerschaft eingegangen werden soll, auch durch Formen der Akkreditierung und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Unparteilichkeit, Beteiligung und Gleichbehandlung und vorbehaltlich der Festlegung der allgemeinen und spezifischen Ziele der Maßnahme, der Dauer und der wesentlichen Merkmale derselben sowie der Kriterien und Methoden zur Identifizierung der Partnerkörperschaften durch die mit dem Verfahren befasste öffentliche Verwaltung.

Art. 56. Vereinbarungen

1. Die in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001* genannten öffentlichen Verwaltungen können mit den Ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens, die seit mindestens sechs Monaten im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, Vereinbarungen zur Durchführung sozialer Tätigkeiten oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zugunsten Dritter abschließen, wenn diese günstiger sind als sonst am Markt erhältlich.

2. Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen dürfen nur die Erstattung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben an Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens vorsehen.

3. Die Ermittlung der Ehrenamtlichen Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, mit denen die Vereinbarung abgeschlossen werden soll, erfolgt nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Öffentlichkeit, Transparenz, Beteiligung und Gleichbehandlung nach vergleichenden Auswahlverfahren.

Die Ehrenamtlichen Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens müssen die Voraussetzungen der Berufsmoral besitzen und eine angemessene Eignung nachweisen, die anhand ihrer Struktur, der konkret ausgeübten Tätigkeit, der verfolgten Ziele, der Anzahl der Mitglieder, der zur Verfügung stehenden Mittel und der technischen und fachlichen Fähigkeit im Sinne der konkreten Fähigkeit, die vereinbarungsgemäße Tätigkeit auszuüben und umzusetzen, zu bewerten ist, wobei auch die Erfahrung, die Organisation, die Ausbildung und die Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu berücksichtigen sind.

3-bis. Die mit dem Verfahren befassten Verwaltungen veröffentlichen auf ihren Websites die Ausschreibungsunterlagen der in diesem Artikel genannten Verfahren und die entsprechenden endgültigen Maßnahmen. Dieselben Unterlagen müssen von den mit dem Verfahren befassten Verwaltungen in Anwendung der Bestimmungen des *gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33 vom 14. März 2013* auch im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht werden.

4. Die Vereinbarungen müssen Bestimmungen enthalten, die darauf abzielen, das Bestehen der für die kontinuierliche Durchführung der unter die Vereinbarung fallenden Tätigkeiten erforderlichen Bedingungen sowie die Achtung der Rechte und der Würde der Nutzer und – sofern dies in den nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – der gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und strukturellen Standards zu gewährleisten. Sie müssen darüber hinaus die Dauer des Vertragsverhältnisses, den Inhalt und die Modalitäten der Freiwilligentätigkeit, die Anzahl und gegebenenfalls die berufliche Qualifikation der Personen, die an den unter die Vereinbarung fallenden Tätigkeiten beteiligt sind, die Modalitäten der Koordinierung zwischen den Freiwilligen und den Arbeitnehmern und den Betreibern des öffentlichen Dienstes, den in Artikel 18 genannten Versicherungsschutz, die Finanzberichte für die zu erstattenden Kosten, die notwendigerweise die Kosten für den Versicherungsschutz einschließen müssen, die Modalitäten der Beendigung des Vertragsverhältnisses, die Formen der Überprüfung der Dienstleistungen und der entsprechenden Qualitätskontrolle, die Überprüfung der gegenseitigen Verpflichtungen und die Modalitäten der Rückerstattung der Aufwendungen nach dem Grundsatz der Effektivität derselben regeln, und zwar unter Ausschluss jeglicher Zuerkennung von Aufpreisen, Rückstellungen, Aufschlägen oder Ähnlichem und beschränkt auf die Erstattung der indirekten Kosten auf den Anteil, der unmittelbar auf die unter die Vereinbarung fallende Tätigkeit entfällt.

Art. 57. Medizinischer Notfalltransport und Rettungsdienst

1. Ehrenamtliche Organisationen, die seit mindestens sechs Monaten im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, einem Vereinsnetzwerk im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 angehören und nach den einschlägigen regionalen Rechtsvorschriften, sofern vorhanden, akkreditiert sind, können dann vorrangig im Rahmen einer Vereinbarung mit den medizinischen Notfalltransport- und Rettungsdiensten betraut werden, wenn die freihändige Vergabe aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Dienstes die Erbringung der Dienstleistung im allgemeinen Interesse gewährleistet, und zwar in einem System, das einen wirksamen Beitrag zu einem sozialen Zweck und zur Verfolgung der Ziele der Solidarität leistet und unter Einhaltung der Bedingungen der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung erfolgt.

2. Für die Vereinbarungen bezüglich der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen kommen die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 3-bis und 4 aus Artikel 56 zur Anwendung.

8. Titel

Förderung und Unterstützung der Körperschaften des Dritten Sektors

1. Abschnitt
Nationaler Rat des Dritten Sektors

Art. 58. Errichtung

1. Beim Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik wird der Nationale Rat des Dritten Sektors eingerichtet, dessen Vorsitz der Minister für Arbeit und Sozialpolitik oder sein Delegierter innehat.

Art. 59. Zusammensetzung

1. Der Nationale Rat des Dritten Sektors setzt sich zusammen aus:

a) zehn Vertretern, die von der auf der Grundlage der Anzahl ihrer Mitglieds Körperschaften des Dritten Sektors auf dem Staatsgebiet repräsentativsten Vereinigungen der Körperschaften des Dritten Sektors unter Personen ernannt werden, die die verschiedenen Arten der Organisationen des Dritten Sektors vertreten;

b) fünfzehn Vertretern von Vereinsnetzwerken, davon acht aus nationalen Vereinsnetzwerken, die die verschiedenen Arten von Organisationen des Dritten Sektors vertreten;

c) fünf Experten mit nachgewiesener Berufserfahrung im Bereich des Dritten Sektors, die Tätigkeiten in öffentlichen oder privaten Körperschaften und Organisationen oder öffentlichen und privaten Unternehmen ausgeübt haben oder die im Rahmen einer universitären und postuniversitären Bildung eine besondere berufliche, kulturelle und wissenschaftliche Spezialisierung erlangt haben;

d) drei Vertretern der regionalen und lokalen Autonomien, von denen zwei von der Staat-Regionen-Konferenz gemäß *gesetzesvertretendem Dekret vom 28. August 1997, Nr. 281* und einer vom Verband der Gemeinden Italiens (ANCI) benannt werden;

d-bis) einem Vertreter, der vom repräsentativsten Verband der DZE auf nationaler Ebene, d.h. vom Verband mit den meisten Mitgliedern benannt wird.

2. Teil des Nationalen Rats des Dritten Sektors sind – ohne Stimmrecht – zudem:

a) ein vom Präsidenten des italienischen Zentralinstituts für Statistik ISTAT ernannter Vertreter mit nachgewiesener Erfahrung im Dritten Sektor;

a) ein vom Präsidenten des Nationalen Instituts für die Analyse der Staatstätigkeit INAPP ernannter Vertreter mit nachgewiesener Erfahrung im Dritten Sektor;

c) der Generaldirektor des Dritten Sektors und der sozialen Unternehmensverantwortung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik.

3. Die Mitglieder des Nationalen Rats des Dritten Sektors werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik bestellt und bleiben drei Jahre lang im Amt. Für jedes ordentliche Ratsmitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Stimmberechtigte Ratsmitglieder dürfen nicht für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten ernannt werden. Die Teilnahme der ordentlichen und stellvertretenden Ratsmitglieder am Rat ist unentgeltlich und berechtigt zu keiner Vergütung, Entschädigung, Rückerstattung oder wie auch immer bezeichneten Bezahlung.

Art. 60. Aufgaben

1. Der Rat:

a) gibt bei Bedarf eine unverbindliche Stellungnahme zu Entwürfen für rechtsetzende Akte ab, die den Dritten Sektor betreffen;

b) gibt bei Bedarf eine unverbindliche Stellungnahme zu den Modalitäten der Verwendung der in Artikel 72 ff. genannten finanziellen Mittel ab;

c) gibt obligatorisch eine unverbindliche Stellungnahme zu den Leitlinien für die Sozialbilanz und die Beurteilung der sozialen Auswirkungen der von den Körperschaften des Dritten Sektors durchgeführten Tätigkeiten sowie zur Definition der Bilanzmodelle der Körperschaften des Dritten Sektors ab;

d) bestimmt ein Mitglied für das Leitungsgremium der Stiftung „Italia Sociale“;

e) ist mit Unterstützung der nationalen Vereinsnetzwerke in die Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen eingebunden;

f) bestimmt die Vertreter der Körperschaften des Dritten Sektors für den Nationalen Rat für Wirtschaft und Arbeit (CNEL) gemäß *Gesetz Nr. 936 vom 30. Dezember 1986*.

2. Um die in Absatz 1 genannten Aufgaben zu erfüllen, bedient sich der Nationale Rat des Dritten Sektors der menschlichen und instrumentellen Ressourcen des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik.

3. Die Funktionsweise des Nationalen Rats des Dritten Sektors wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.

2. Abschnitt

Dienstleistungszentren für das Ehrenamt

Art. 61. Akkreditierung der Dienstleistungszentren für das Ehrenamt

1. Als Dienstleistungszentren für das Ehrenamt, im Folgenden DZE genannt, können Körperschaften akkreditiert werden, die von Ehrenamtlichen Organisationen und anderen Körperschaften des Dritten Sektors in Form eines anerkannten Vereins des Dritten Sektors gegründet werden, mit Ausnahme derjenigen, die in einer der Formen des 5. Buchs des Zivilgesetzbuchs gegründet wurden, und deren Satzung Folgendes vorsieht:

a) die Ausübung von unterstützenden technischen, Schulungs- und Informationstätigkeiten zur Förderung der Präsenz und der Rolle von ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Körperschaften des Dritten Sektors;

b) das Verbot, die aus dem staatlichen Einheitsfonds FUN stammenden Mittel direkt auszuführen und kostenlos bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu übertragen, das mit denselben Mitteln erworben wurde;

c) die Verpflichtung, eine getrennte Buchhaltung für Ressourcen aus anderen Quellen als dem FUN zu führen;

d) die Verpflichtung, mit Ausnahme der Körperschaften, die in einer der im 5. Buch des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Formen gegründet wurden, Ehrenamtliche Organisationen und andere Körperschaften des Dritten Sektors, die einen entsprechenden Antrag stellen, als Mitglieder aufzunehmen; davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Einhaltung der Grundsätze, der Werte und der Bestimmungen der Satzung als Voraussetzung für die Beibehaltung der Mitgliedschaft zu fordern;

e) das Recht aller Mitglieder, direkt oder indirekt in der Versammlung abzustimmen und insbesondere die Mitglieder der Verwaltungs- und internen Kontrollorgane der Körperschaft demokratisch zu wählen, vorbehaltlich der in den Buchstaben f), g) und h) vorgesehenen Fälle;

f) die Zuteilung der Mehrheit der Stimmen in jeder Versammlung an Ehrenamtliche Organisationen;

g) die Ergreifung von Maßnahmen, die die Übernahme der Kontrolle der Körperschaft durch einzelne Mitglieder oder Minderheitengruppen von Mitgliedern vermeiden;

h) die Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung der aktiven Teilnahme und effektiven Einbeziehung aller Mitglieder in die Verwaltung des DZE, sowohl der kleinen als auch der großen Mitglieder;

i) spezifische Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität, Unvereinbarkeit und Unabhängigkeit

für Personen, die Vereinsämter innehaben, und insbesondere für folgende Personen das Verbot, das Präsidentenamt des Verwaltungsorgans zu übernehmen:

- 1) Personen, die auf nationaler Ebene, in der Regionalregierung bzw. im Regionalrat, in Gemeindeverbänden und übergemeindlichen Konsortien Ämter bekleiden, und Personen, die in einem Einzugsgebiet von mehr als 15.000 Einwohnern im Gemeindeausschuss und im Gemeinderat, im Bezirksrat, im Stadtviertelrat u. ä. unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung ein Amt bekleiden;
 - 2) Verwaltungsräte und Präsidenten der Sonderbetriebe und der Institutionen gemäß *Artikel 114 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18. August 2000*;
 - 3) Mitglieder des italienischen und des europäischen Parlaments;
 - 4) Personen, die auf staatlicher oder lokaler Ebene Funktionen in leitenden Gremien von politischen Parteien innehaben;
- j) eine Höchstzahl aufeinanderfolgender Amtszeiten für die Mitglieder des Verwaltungsorgans sowie das Verbot für ein und dieselbe Person, das Amt des Präsidenten des Verwaltungsorgans mehr als neun Jahre lang auszuüben;
- k) das Recht der zuständigen territorialen Kontrollstelle, nachstehend OTC genannt, ein Mitglied des internen Kontrollorgans des DZE mit Präsidentenfunktion zu ernennen sowie das Recht der Mitglieder des OTC, an den Treffen des Verwaltungsorgans des DZE teilzunehmen, sofern letzteres als DZE akkreditiert ist.
- l) die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung der Sozialbilanz;
- m) Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und Offenlegung der eigenen Akten.

2. Die staatliche Kontrollstelle (Organismo Nazionale di Controllo), nachfolgend ONC genannt, legt die Anzahl der Körperschaften fest, die auf nationaler Ebene als DZE akkreditiert werden können, wobei sie in jedem Fall das Vorhandensein von mindestens einer DZE für jede Region und autonome Provinz sicherstellt und eine Überschneidung der territorialen Zuständigkeiten unter den zu akkreditierenden DZE vermeidet. Zu diesem Zweck und unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 3 akkreditiert die ONC:

- a) ein DZE für jede Metropolitanstadt und für jede vollständig im Gebirge und an der Grenze zum Ausland gelegene Provinz gemäß *Gesetz Nr. 56 vom 7. April 2014*;
- b) ein DZE für jede Million Einwohner, die nicht im Gebiet der unter Buchstabe a) genannten Metropolitanstädte und Provinzen ansässig sind.

3. Sofern besondere territoriale Erfordernisse der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Kostenbegrenzung vorliegen, kann von den in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Kriterien durch eine begründete Verfügung der ONC abgewichen werden. In jedem Fall kann die maximale Anzahl an DZE, die in jeder Region oder autonomen Provinz akkreditiert werden können, nicht höher sein als die Anzahl der DZE, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets auf der Grundlage der vorherigen Gesetzgebung eingerichtet wurden.

4. Die Akkreditierung ist in den in diesem Dekret vorgesehenen Fällen widerruflich.

Art. 62. Finanzierung der Dienstleistungszentren für das Ehrenamt

1. Um die stabile Finanzierung der DZE zu gewährleisten, wurde der staatliche Einheitsfonds FUN eingerichtet, der durch jährliche Beiträge der im *Gesetzesdekret Nr. 153 vom 17. Mai 1999* genannten Bankenstiftungen, im Folgenden FOB genannt, gespeist und von der ONC gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets verwaltet wird.

2. Der Fonds FUN gilt in jeder gesetzlichen Hinsicht als ein eigenständiges und von den Bankenstiftungen FOB, der staatlichen Kontrollstelle ONC und den DZE getrenntes Vermögen, das an die in Absatz 9

genannte Zweckbestimmung gebunden ist.

3. Jede Bankenstiftung FOB weisen jährlich einen Anteil von mindestens einem Fünfzehntel des Ergebnisses aus der Differenz zwischen dem Jahresüberschuss abzüglich der Rückstellung zur Deckung früherer Defizite in die Pflichtrücklage und dem Mindestbetrag, der den gemäß *Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c) und d) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 153 vom 17. Mai 1999* relevanten Sektoren zuzuweisen ist, dem Fonds FUN zu.

4. Die Bankenstiftungen FOB berechnen im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses jedes Jahr die gemäß Absatz 3 fälligen Beträge und zahlen sie bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem der Jahresabschluss festgestellt wird, in einer von der staatlichen Kontrollstelle ONC festgelegten Weise in den staatlichen Einheitsfonds FUN ein.

5. Die Bankenstiftungen FOB sind darüber hinaus dazu verpflichtet, die von der staatlichen Kontrollstelle ONC gemäß Absatz 11 beschlossenen Zusatzbeiträge in den Fonds FUN einzuzahlen und können in jedem Fall freiwillige Beiträge in den FUN einzahlen.

6. Ab dem Jahr 2018 wird den Bankenstiftungen für die Beträge, die gemäß den Absätzen 4 und 5 in den Fonds FUN eingezahlt werden, jährlich ein Steuerguthaben in Höhe von 100 Prozent der geleisteten Zahlungen gewährt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 15 Millionen Euro für das Jahr 2018 und 10 Millionen Euro für die folgenden Jahre. Das Steuerguthaben kann ausschließlich zur Aufrechnung im Rahmen des anerkannten Betrags gemäß *Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997* verwendet werden, wobei der Vordruck F24 – unter anderweitiger Verweigerung der Einzahlung – ausschließlich über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Telematikdienste eingereicht werden muss. Für das Steuerguthaben kommen die in *Artikel 1 Absatz 53 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007* und *Artikel 34 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000* in geltender Fassung genannten Grenzen nicht zur Anwendung. Das Guthaben kann unter Einhaltung der Bestimmungen der *Artikel 1260 ff. des Zivilgesetzbuches* von der Registersteuer befreit an Bank-, Finanz- und Versicherungsvermittler übertragen werden und vom Übernehmer zu denselben Bedingungen wie vom Überträger genutzt werden. Mit einem im Einverständnis mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen erlassenen Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik werden die erforderlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt, einschließlich der Verfahren für die Bewilligung des Beitrags unter Einhaltung der festgelegten Ausgabengrenze.

7. Die staatliche Kontrollstelle ONC bestimmt die Höhe der stabilen dreijährigen Finanzierung der DZE auch aufgrund des Bedarfs in der Vergangenheit und des veränderten Förderungsbedarfs der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Körperschaften des Dritten Sektors, und legt die jährliche und territoriale Verteilung auf regionaler Basis nach transparenten, objektiven und fairen Kriterien fest, die auch in Bezug auf die Herkunft der Mittel der Bankenstiftungen FOB, auf die Bedürfnisse des territorialen Ausgleichs sowie auf die vergangene Verteilung der Mittel definiert werden. Die staatliche Kontrollstelle ONC kann dem repräsentativsten Verband der DZE auf nationaler Ebene, d.h. dem Verband mit den meisten Mitgliedern, einen Teil dieser Finanzierung für die Durchführung von zweckdienlichen Dienstleistungen für die DZE oder von Tätigkeiten zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten zuweisen, die auf nationaler Ebene effektiver durchgeführt werden können.

8. Die staatliche Kontrollstelle ONC bestimmt nach den Kriterien der Kosteneffizienz, Kostenoptimierung und Kosteneindämmung und nach der strikten Orientierung an den im Sinne dieses Dekrets zu erfüllenden Aufgaben den voraussichtlichen Betrag für ihre Organisations- und Betriebskosten, die vom Fonds FUN zu tragen sind, einschließlich der Kosten für die Organisation und den Betrieb der territorialen Kontrollstellen OTC und für die gemäß *Artikel 65 Absatz 6 Buchstabe e)* ernannten Mitglieder der internen Kontrollorgane der DZE. Dieser Betrag darf auf keinen Fall mehr als 5 Prozent der von den Bankenstiftungen FOB gemäß Absatz 3 gezahlten Beträge betragen. Die an die Mitglieder und Führungskräfte der staatlichen Kontrollstelle ONC und der territorialen Kontrollstellen OTC gezahlten Vergütungen können auf keinen Fall

dem Fonds FUN angelastet werden. Nicht ausgegebene Beträge vermindern den Betrag, der im Jahr nach der Genehmigung des Jahresabschlusses für denselben Zweck bereitgestellt wird, um einen gleich hohen Betrag.

9. Die Mittel des Fonds FUN sind ausschließlich zur Deckung der in den Absätzen 7 und 8 genannten Kosten bestimmt. Die staatliche Kontrollstelle ONC stellt den DZE, dem in Absatz 7 genannten Verband der DZE und den territorialen Kontrollstellen OTC jährlich die ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Beträge zur Verfügung. Dies erfolgt nach den von der staatlichen Kontrollstelle selbst festgelegten Modalitäten.

10. In den Jahren, in denen die von den Bankenstiftungen FOB gemäß Absatz 3 gezahlten Pflichtbeiträge in den Fonds FUN höher sind als die in den Absätzen 7 und 8 genannten jährlichen Kosten, wird die Differenz von der staatlichen Kontrollstelle ONC einer Rücklage zugeführt, um künftige Zuweisungen an die DZE zu stabilisieren.

11. In den Jahren, in denen die von den Bankenstiftungen FOB gemäß Absatz 3 gezahlten Pflichtbeiträge in den Fonds FUN niedriger sind als die in den Absätzen 7 und 8 genannten jährlichen Kosten, und auch die Stabilisierungsrücklage nicht zur Deckung dieser Kosten ausreicht, legt die staatliche Kontrollstelle ONC den Differenzbetrag zulasten der Bankenstiftungen FOB und verlangt von jeder dieser die Zahlung eines Zusatzbeitrags in den Fonds FUN, und zwar anteilmäßig zum bereits bezahlten Pflichtbeitrag.

12. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c) können die DZE uneingeschränkt andere Mittel als jenen aus dem Fonds FUN erhalten und verwalten. Die DZE haben jedoch keinen Zugang zu den in Artikel 72 genannten Mitteln des Fonds.

Art. 63. Funktionen und Aufgaben der Dienstleistungszentren für das Ehrenamt

1. Die DZE verwenden die ihnen zugewiesenen Mittel für die Organisation, Abwicklung und Erbringung von Dienstleistungen zur technischen Unterstützung, von Bildungs- und Informationsangeboten zur Förderung und Stärkung der Präsenz und der Rolle des Ehrenamts in den Körperschaften des Dritten Sektors, und zwar ohne Unterscheidung zwischen Mitglieds- und Nichtmitglieds-körperschaften und unter besonderer Berücksichtigung der Ehrenamtlichen Organisationen und unter Wahrung und in Übereinstimmung mit den allgemeinen, von der staatlichen Kontrollstelle ONC gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe d) festgelegten strategischen Zielen.

2. Im Sinne von Absatz 1 können die DZE verschiedene Tätigkeiten in Zusammenhang mit den folgenden Dienstleistungen ausüben:

a) Öffentlichkeitsarbeit, Orientierungsleistungen und Regionalförderungsmaßnahmen mit dem Ziel: die Werte des Ehrenamts und den sozialen Nutzen der ehrenamtlichen Arbeit für das Gemeinwohl hervorzuheben; die Kultur des Solidaritätsdenkens und des aktiven Bürgerengagements, insbesondere bei Jugendlichen und in Schulen, in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und an den Universitäten zu fördern, dadurch dass Körperschaften des Dritten Sektors mit Bürgern mit Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit einerseits und mit öffentlichen und privaten Einrichtungen andererseits, die Interesse an der Förderung des Ehrenamts haben, zusammengeführt werden;

b) Schulungsangebote zur Weiterqualifizierung von Ehrenamtlichen oder von Personen, die ehrenamtliche Aufgaben übernehmen wollen, durch die Vermittlung eines stärkeren Bewusstseins für die Identität und die Rolle des Ehrenamts und von breiten Schlüsselkompetenzen und planerischen und organisatorischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Körperschaft und Gemeinschaft;

c) Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitungsangebote mit dem Ziel, die Ehrenamtlichen besser

abzusichern und ihre Kenntnisse in den Bereichen Recht, Steuern, Versicherungen und Arbeitsrecht, Projektarbeit, Management und Organisation, wirtschaftlich-soziale Abrechnung, Geldmittelbeschaffung, Kreditaufnahme auszubauen; Vermittlung der Instrumente zur Anerkennung und Aufwertung der von den Ehrenamtlichen erworbenen Kenntnisse;

d) Informations- und Kommunikationsdienste mit dem Ziel, die Qualität und Quantität der für das Ehrenamt nützlichen Informationen zu steigern, die Förderung von ehrenamtlichen Initiativen zu unterstützen, die Netzwerkarbeit der Körperschaften des Dritten Sektors untereinander und mit anderen Trägern der örtlichen Gemeinschaft für die Zwecke der Pflege des Gemeinguts zu unterstützen, das Ehrenamt als maßgeblichen und kompetenten Ansprechpartner zu etablieren;

e) Forschungs- und Dokumentationsarbeit mit dem Ziel, Datenbanken und Kenntnisse zum Thema Ehrenamt und zum Dritten Sektor auf staatlicher, Unions- und internationaler Ebene bereitzustellen;

f) technisch-logistische Hilfestellungen mit dem Ziel, die Arbeit der Ehrenamtlichen durch die vorübergehende Bereitstellung von Räumen, Hilfsmitteln und Geräten zu erleichtern oder zu fördern.

3. Die über die Ressourcen des Fonds FUN organisierten Dienste müssen in Übereinstimmung mit folgenden Grundsätzen erbracht werden:

a) Grundsatz der Qualität: Die Dienstleistungen müssen angesichts der zur Verfügung stehenden Ressourcen von höchstmöglicher Qualität sein; die DZE wenden Systeme zur Erhebung und Kontrolle der Qualität an, und zwar auch unter Miteinbeziehung der Dienstleistungsempfänger;

b) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit: Die Dienstleistungen müssen zu den geringstmöglichen Kosten in Bezug auf den Grundsatz der Qualität organisiert, verwaltet und erbracht werden;

c) Grundsatz der Territorialität und Nähe: Die Dienstleistungen müssen von jedem DZE hauptsächlich zugunsten von Körperschaften erbracht werden, die ihren Sitz und ihre Haupttätigkeit im Bezugsgebiet haben, und sie müssen auf jeden Fall auch unter Einsatz von Kommunikationstechnologien so organisiert sein, dass die Entfernung zwischen Anbietern und Empfängern so gering wie möglich gehalten wird;

d) Grundsatz der Universalität, Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit für die Inanspruchnahme: Die Dienstleistungen müssen so organisiert werden, dass sie möglichst viele Begünstigte erreichen; alle Berechtigten müssen auch nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Transparenz in die Lage versetzt werden, die Dienstleistungen effektiv zu nutzen;

e) Grundsatz der Integration: Die DZE, insbesondere solche, die in der gleichen Region tätig sind, müssen miteinander kooperieren, um vorbildhafte Synergieeffekte zu erzielen und wirtschaftlich vorteilhafte Dienstleistungen anzubieten;

f) Grundsatz der Öffentlichkeit und Transparenz: Die DZE machen ihr Dienstleistungsangebot bei ihren Empfängern auch mit Hilfe von Informationstechnologien bekannt, die eine größt- und bestmögliche Verbreitung gewährleisten; sie wenden auch eine Charta der Dienstleistungen an, in der sie die Merkmale und Methoden der Erbringung jeder Dienstleistung sowie die Kriterien für die Inanspruchnahme und gegebenenfalls für die Auswahl der Begünstigten transparent darstellen.

4. Bei der Auflösung der als DZE akkreditierten Körperschaft oder bei Widerrufung der Akkreditierung müssen die ihr vom staatlichen Einheitsfonds FUN zugewiesenen, aber noch nicht genutzten Geldmittel innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Auflösung oder ab der Widerrufung an die staatliche Kontrollstelle ONC rücküberwiesen werden; die ONC weist die Mittel der Körperschaft zu, die anstelle der vorhergehenden Körperschaft als DZE akkreditiert wird. In Ermangelung einer Nachfolgekörperschaft werden die Mittel anderen DZE derselben Region bzw. in Ermangelung dessen den Rücklagen zur Stabilisierung des Einheitsfonds FUN zugewiesen.

5. Bei Auflösung der als DZE akkreditierten Körperschaft oder bei Widerrufung der Akkreditierung behalten etwaige bewegliche und unbewegliche Güter, die von der Körperschaft mit den Mitteln des FUN erworben wurden, ihre Zweckbestimmung und müssen von der Körperschaft gemäß den Anweisungen der staatlichen Kontrollstelle ONC übertragen werden.

Art. 64. Staatliche Kontrollstelle

1. Die staatliche Kontrollstelle ONC ist eine durch ein Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik gegründete Stiftung mit Rechtspersönlichkeit des Privatrechts, die Leitungs- und Kontrollfunktionen der DZE für Zwecke des allgemeinen Interesses wahrnimmt. Sie genießt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets, des Zivilgesetzbuchs und dessen Durchführungsbestimmungen volle Satzungs- und Verwaltungsautonomie. Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik übt die in Artikel 25 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten über die staatliche Kontrollstelle ONC aus.

2. Das in Absatz 1 genannte Dekret sieht die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsorgans der staatlichen Kontrollstelle ONC vor, das aus folgenden Personen bestehen muss:

- a) sieben vom repräsentativsten Verband der Bankenstiftungen FOB auf nationaler Ebene, d. h. von der FOB mit den meisten Mitgliedern benannte Mitglieder, wovon einer die Präsidentenfunktion übernimmt;
- a) zwei vom repräsentativsten Verband der DZE auf nationaler Ebene, d. h. vom DZE mit den meisten Mitgliedern benannte Mitglieder;
- c) zwei von der auf der Grundlage der Anzahl ihrer Mitgliedskörperschaften des Dritten Sektors auf dem Staatsgebiet repräsentativsten Vereinigung der Körperschaften des Dritten Sektors benannte Mitglieder, wovon eines aus den Reihen der Ehrenamtlichen Organisationen stammt;
- d) ein vom Minister für Arbeit und Sozialpolitik bestelltes Mitglied;
- e) ein von der Staat-Regionen-Konferenz bestelltes Mitglied.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik bestellt, bleiben drei Jahre lang und auf jeden Fall bis zur Neubestellung des Verwaltungsorgans im Amt. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Die Mitglieder dürfen nicht für mehr als drei aufeinanderfolgende Amtszeiten ernannt werden. Den Mitgliedern dürfen für die Teilnahme an der staatlichen Kontrollstelle ONC keine Vergütungen gezahlt werden, die den Fonds FUN oder den Staatshaushalt belasten.

4. Als erste Amtshandlung verabschiedet das Verwaltungsorgan die Satzung der staatlichen Kontrollstelle ONC mit der Jastimme von mindestens zwölf seiner Mitglieder. Eventuelle Satzungsänderungen müssen vom Verwaltungsorgan mit der gleichen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

5. Die staatliche Kontrollstelle ONC übt folgende Funktionen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, Grundsätzen und Zielen dieses Dekrets und den Bestimmungen ihrer Satzung aus:

- a) sie verwaltet den staatlichen Einheitsfonds FUN und erhält die Beiträge der Bankenstiftungen FOB in der von ihr festgelegten Weise;
- b) sie bestimmt die von den Bankenstiftungen FOB zu zahlenden Zusatzbeiträge gemäß Artikel 62 Absatz 11;
- c) sie legt die Anzahl der im gesamten Staatsgebiet als DZE akkreditierbaren Körperschaften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Artikel 61 Absätze 2 und 3 fest;
- d) sie legt alle drei Jahre unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Autonomie und Unabhängigkeit der Ehrenamtlichen Organisationen und aller anderen Körperschaften des Dritten Sektors die allgemeinen strategischen Leitlinien fest, die mit den Ressourcen des Fonds FUN verfolgt werden sollen;
- e) sie bestimmt die Höhe der dreijährigen stabilen Finanzierung der DZE und legt deren jährliche und territoriale Verteilung auf regionaler Basis gemäß Artikel 62 Absatz 7 fest;
- f) sie bezahlt den DZE und dem auf nationaler Ebene repräsentativsten Verband der DZE, d. h. dem Verband mit den meisten Mitgliedern, die ihnen zugewiesenen Beträge aus;
- g) sie überprüft die Rechtmäßigkeit und Korrektheit der Tätigkeiten, die der in Artikel 62 Absatz 7 genannte Verband der DZE mithilfe der ihm von der staatlichen Kontrollstelle ONC zugewiesenen Ressourcen aus dem Fonds FUN ausübt;

h) sie bestimmt die Kosten für ihren Betrieb, einschließlich der Kosten für den Betrieb der territorialen Kontrollstellen OTC und der Kosten für die Mitglieder der internen Kontrollorgane der DZE, die gemäß Artikel 65 Absatz 7 Buchstabe e) ernannt werden;

i) sie ermittelt objektive und unparteiische Kriterien sowie öffentliche und transparente Verfahren für die Akkreditierung der DZE und berücksichtigt dabei unter anderem die Repräsentativität der antragstellenden Körperschaften auch im Sinne der Anzahl der Mitgliedskörperschaften, ihre Erfahrung in der Erbringung der in Artikel 63 genannten Dienstleistungen und die Kompetenz der Personen, die die verschiedenen Ämter der Körperschaften bekleiden;

j) sie akkreditiert die DZE, von denen sie ein nationales Verzeichnis führt, das sie mit den geeignetsten Mitteln veröffentlicht;

k) sie legt die allgemeinen Leitlinien, Kriterien und operativen Vorgangsweisen fest, die von den territorialen Kontrollstellen OTC bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu befolgen sind, und genehmigt deren Geschäftsordnung;

l) sie erstellt Haushaltsvoranschlags- und Abrechnungsvorlagen, an die sich die DZE bei der Verwaltung der vom Fonds FUN zur Verfügung gestellten Ressourcen zu halten haben;

m) sie überwacht die Tätigkeit der territorialen Kontrollstellen OTC und genehmigt nicht budgetierte Ausgaben derselben;

n) sie ergreift sowohl in eigener Initiative als auch in Veranlassung durch die territorialen Kontrollstellen OTC Sanktionsmaßnahmen gegenüber den DZE;

o) sie fördert die Ergreifung von Maßnahmen vonseiten der DZE zur Überprüfung der Qualität ihrer mittels der Nutzung der Ressourcen aus dem Fonds FUN erbrachten Dienste und bewertet die Ergebnisse;

p) sie erstellt einen Jahresbericht über ihre eigene Tätigkeit sowie über die Tätigkeit und den Status der DZE, den er bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik übermittelt und mit telematischen Vorgangsweisen veröffentlicht.

6. Die staatliche Kontrollstelle ONC darf keine Initiativen finanzieren oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung der in Absatz 5 genannten Aufgaben verbunden sind.

Art. 65. Territoriale Kontrollstellen

1. Die territorialen Kontrollstellen OTC sind territoriale Ämter der staatlichen Kontrollstelle ONC. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind damit beauftragt, im allgemeinen Interesse Kontrollfunktionen über die DZE im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Dekrets sowie der Satzung und der Richtlinien der staatlichen Kontrollstelle ONC auszuüben.

2. Es werden folgende territorialen Kontrollstellen OTC eingerichtet:

Bereich 1: Ligurien;

Bereich 2: Piemont und Aostatal;

Bereich 3: Lombardei;

Bereich 4: Venetien;

Bereich 5: Trient und Bozen;

Bereich 6: Emilia-Romagna;

Bereich 7: Toskana;

Bereich 8: Marken und Umbrien;

Bereich 9: Latium und Abruzzen;

Bereich 10: Apulien und Basilikata;

Bereich 11: Kalabrien;

Bereich 12: Kampanien und Molise;

Bereich 13: Sardinien;
Bereich 14: Sizilien;
Bereich 15: Friaul-Julisch Venetien.

3. Die territorialen Kontrollstellen OTC der Bereiche 1, 3, 4, 6, 7, 11, 13, 14 und 15 setzen sich zusammen aus:

- a) vier von den Bankenstiftungen FOB benannten Mitgliedern, von denen eines die Präsidentenfunktion übernimmt;
- b) einem von der auf der Grundlage der Anzahl ihrer Mitgliedskörperschaften des Dritten Sektors auf dem Gebiet repräsentativsten Vereinigung der Körperschaften des Dritten Sektors mit Rechts- oder Geschäftssitz im betreffenden Gebiet benanntes Mitglied aus den Reihen der Ehrenamtlichen Organisationen;
- c) einem vom Verband der Gemeinden Italiens (ANCI) benannten Mitglied;
- d) einem von der Region bestellten Mitglied.

4. Die territorialen Kontrollstellen OTC der Bereiche 2, 5, 8, 9, 10 und 12 setzen sich zusammen aus:

- a) sieben von den Bankenstiftungen FOB benannten Mitgliedern, von denen eines die Präsidentenfunktion übernimmt;
- b) zwei von je einer der auf der Grundlage der Anzahl ihrer Mitgliedskörperschaften des Dritten Sektors auf dem jeweiligen Gebiet repräsentativsten Vereinigung der Körperschaften des Dritten Sektors mit Rechts- oder Geschäftssitz im betreffenden Gebiet aus den Reihen der Ehrenamtlichen Organisationen benannten Mitgliedern;
- c) zwei vom Verband der Gemeinden Italiens (ANCI) benannten Mitgliedern;
- d) zwei von den Regionen oder autonomen Provinzen benannten Mitgliedern – jeweils einem pro Bezugsgebiet.

5. Die Mitglieder der territorialen Kontrollstelle OTC werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik bestellt, bleiben drei Jahre lang und auf jeden Fall bis zur Neubestellung der Kontrollstelle im Amt und können nicht für mehr als drei aufeinander folgende Mandatsperioden bestellt werden. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Den Mitgliedern dürfen für die Teilnahme an der territorialen Kontrollstelle OTC keine Vergütungen gezahlt werden, die den Fonds FUN oder den Staatshaushalt belasten.

6. Als erste Amtshandlung verabschiedet jede territoriale Kontrollstelle OTC ihre eigene Geschäftsordnung und sendet sie an die staatliche Kontrollstelle ONC zur Genehmigung.

7. Die territorialen Kontrollstellen OTC üben folgende Funktionen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, Grundsätzen und Zielen dieses Dekrets, den Bestimmungen der Satzung und der Leitlinien der staatlichen Kontrollstelle ONC und ihrer eigenen Geschäftsordnung aus, die ihre Betriebsweise detailliert regeln muss:

- a) sie nehmen die Anträge entgegen und bearbeiten die Akkreditierungsunterlagen der DZE insbesondere durch Überprüfung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen;
- b) sie überprüfen regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) die Beibehaltung der Voraussetzungen für die Akkreditierung als DZE und überprüfen die DZE auch dann, wenn ein formeller und begründeter Antrag vom Präsidenten des internen Kontrollorgans der DZE oder von mindestens 30 Prozent der Mitgliedskörperschaften oder von nicht angeschlossenen Körperschaften, die mindestens 5 Prozent der Gesamtzahl der in den entsprechenden regionalen Sektionen des staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors registrierten eingetragenen Körperschaften entsprechen, gestellt wird;
- c) sie teilen die von der staatlichen Kontrollstelle ONC auf regionaler Basis beschlossenen Mittel auf die in den einzelnen Regionen eingerichteten DZE auf und lassen die Programme der DZE zur Finanzierung zu;

d) sie überprüfen die Rechtmäßigkeit und Korrektheit der Tätigkeiten der DZE in Bezug auf die Verwendung der Mittel aus dem Fonds FUN sowie ihre allgemeine organisatorische, administrative und buchhalterische Angemessenheit unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und der von der staatlichen Kontrollstelle ONC festgelegten allgemeinen strategischen Leitlinien;

e) sie benennen unter den in das entsprechende Register eingetragenen gesetzlichen Rechnungsprüfern, die spezifische Fähigkeiten für den Dritten Sektor aufweisen, ein Mitglied des internen Kontrollorgans des DZE mit Präsidentenfunktion und dem Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsorgans des DZE teilzunehmen;

f) sie schlagen der staatlichen Kontrollstelle ONC die Ergreifung von Sanktionsmaßnahmen gegenüber den DZE vor;

g) sie erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, den sie bis zum 30. April jeden Jahres an die staatliche Kontrollstelle ONC übermitteln und mit telematischen Vorgangsweisen veröffentlichen.

8. Die territorialen Kontrollstellen OTC dürfen keine Initiativen finanzieren oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung der in Absatz 7 genannten Aufgaben verbunden sind.

Art. 66. Sanktionen und Rechtsbehelfe

1. Im Falle von Regelwidrigkeiten fordern die territorialen Kontrollstellen OTC die DZE auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beheben.

2. Regelwidrigkeiten, die nicht behoben werden können oder nicht behoben wurden, werden von den territorialen Kontrollstellen OTC an die staatliche Kontrollstelle ONC gemeldet, damit diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann. Die staatliche Kontrollstelle ONC trifft nach Feststellung des Sachverhalts und Einbeziehung des betroffenen DZE je nach Schwere des Falles folgende Maßnahmen:

a) förmliche Verwarnung mit möglicher Unterbrechung der Akkreditierung bis zur Behebung der Regelwidrigkeit;

b) Widerruf der Akkreditierung, sofern der Verwarnung, die Mitglieder des Verwaltungsorgans des DZE zu erneuern, keine Entsprechung folgt.

3. Gegen Maßnahmen der staatlichen Kontrollstelle ONC ist ein Rekurs beim Verwaltungsgericht zugelassen.

3. Abschnitt

Andere spezifische Maßnahmen

Art. 67. Darlehen zu Sonderbedingungen

1. Die von den geltenden Vorschriften für Genossenschaften und ihre Konsortien vorgesehenen Kredit- und Bürgschaftsvergünstigungen werden ohne weitere Belastungen für den Staat auf die Ehrenamtlichen Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausgedehnt, die im Rahmen der in Artikel 56 genannten Vereinbarungen die Genehmigung für ein oder mehrere Projekte für Tätigkeiten und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse mit institutionellen Zielen erhalten haben.

Art. 68. Vorzugsrechte

1. Die Forderungen von Ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens für die Ausübung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten haben gemäß *Artikel 2751-bis des Zivilgesetzbuchs* allgemeines Vorzugsrecht auf die beweglichen Sachen des Schuldners.

2. Die in Absatz 1 genannten Forderungen stehen in der Rangordnung der Vorzugsrechte unmittelbar nach den in *Artikel 2777 Absatz 2 Buchstabe c) des Zivilgesetzbuchs* genannten Forderungen.

Art. 69. Zugriff auf den Europäischen Sozialfonds

1. Der Staat, die Regionen und die autonomen Provinzen fördern angemessene Initiativen zur Begünstigung des Zugriffs auf die Finanzierungen des Europäischen Sozialfonds und andere europäische Finanzierungen vonseiten der Körperschaften des Dritten Sektors für Projekte, die auf die Erreichung ihrer institutionellen Ziele ausgerichtet sind.

Art. 70. Vorübergehende Strukturen und Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen

1. Der Staat, die Regionen und die autonomen Provinzen sowie die örtlichen Körperschaften können – unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz, des Pluralismus und der Gleichheit – Formen und Methoden für die kostenlose Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen für Veranstaltungen und vorübergehende Initiativen der Körperschaften des Dritten Sektors vorsehen.

2. Vorausgesetzt, es liegt eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns und eine Mitteilung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vor, dürfen die Körperschaften des Dritten Sektors in Abweichung von den Voraussetzungen gemäß *Artikel 71 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. März 2010, Nr. 59* anlässlich besonderer Ereignisse oder Veranstaltungen und beschränkt auf den Zeitraum der Dauer derselben und auf die diesbezüglichen Räumlichkeiten und Bereiche Speisen und Getränke ausgeben.

Art. 71. Verwendete Räumlichkeiten

1. Die Sitze der Körperschaften des Dritten Sektors und die Räumlichkeiten, in denen ihre institutionellen Tätigkeiten ausgeübt werden, sind – sofern es sich um keine Produktionsstätten handelt – unabhängig von ihrer städtebaulichen Zweckbestimmung mit allen gleichartigen Nutzungszwecken vereinbar, die im Dekret des *Ministeriums für öffentliche Bauten Nr. 1444 vom 2. April 1968* und ähnlichen vorgesehen sind.

2. Der Staat, die Regionen und die autonomen Provinzen sowie die örtlichen Körperschaften können bewegliche und unbewegliche Sachen ihres Eigentums, die nicht für institutionelle Zwecke verwendet werden, den Körperschaften des Dritten Sektors (ausgenommen die Sozialunternehmen) für die Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeiten leihweise zur Verfügung stellen. Die Leihgabe hat eine maximale Laufzeit von dreißig Jahren. Während dieser Zeit muss die Körperschaft, die die Konzession innehat, auf eigene Kosten die Instandhaltung und andere Eingriffe, die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Immobilie notwendig sind, durchführen.

3. Die unbeweglichen Kulturgüter, die sich im Besitz des Staates, der Regionen, der örtlichen Körperschaften und anderer öffentlicher Einrichtungen befinden, für deren Nutzung derzeit kein Mietzins entrichtet wird und die restaurierungsbedürftig sind, können in Form einer Konzession an Körperschaften des Dritten Sektors vergeben werden, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben f), i), k) oder z) genannten Tätigkeiten ausüben. Dies erfolgt gegen Entrichtung eines von den betreffenden Verwaltungen festgelegten vergünstigten Mietzinses zum Zweck der Requalifizierung und Umwidmung derselben Güter durch Sanierungs-, Restaurierungs- und Umbauarbeiten auf Kosten des Konzessionsinhabers, auch mit der Einführung neuer Zweckbestimmungen für die Durchführung der genannten Tätigkeiten und unbeschadet der im *gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004* enthaltenen Bestimmungen. Die Nutzungskonzession zielt auf die Umsetzung eines Verwaltungsprojekts der Immobilie, mit dem die ordnungsgemäße Erhaltung sowie die Öffnung für die öffentliche Nutzung und die bestmögliche Aufwertung gewährleistet wird. Die Kosten, die dem Konzessionsinhaber für die im ersten Satz genannten Eingriffe entstehen, werden von der Konzessionsgebühr abgezogen, und zwar bis zur Höchstgrenze der Gebühr selbst. Die Ermittlung des Konzessionsnehmers erfolgt im Rahmen der in *Artikel 151 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016* genannten vereinfachten Verfahren. Die in diesem Absatz genannten Konzessionen werden für einen der Erreichung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts der Initiative angemessenen Zeitraum und in keinem Fall für mehr als 50 Jahre vergeben.

4. Als Beitrag zur Finanzierung von Bau-, Sanierungs- Restaurierungs- und Umgestaltungsarbeiten sowie Arbeiten für die Anpassung an die Sicherheitsnormen und die außerordentliche Instandhaltung von Strukturen oder Gebäuden, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke genutzt werden sollen, sowie für die Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstungen und für deren Verwaltung können die Körperschaften des Dritten Sektors im Rahmen der verfügbaren Geldmittel – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und gleichberechtigt mit anderen Antragstellern – alle für Privatpersonen vorgesehenen Erleichterungen und Vorteile in Anspruch nehmen, was insbesondere für den Zugang zu einem Darlehen zu Vorzugsbedingungen gilt.

4. Abschnitt Geldmittel

Art. 72. Fonds zur Finanzierung von Projekten und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Dritten Sektor

1. Der in *Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016* vorgesehene Fonds ist dazu bestimmt, die Ausübung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse auch über die in Artikel 41 genannten Vereinsnetzwerke zu unterstützen. Dabei handelt es sich um Initiativen und Projekte, die von Ehrenamtlichen Organisationen, Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens und Stiftungen des Dritten Sektors, die ins staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, gefördert werden.

2. Die in Absatz 1 genannten Initiativen und Projekte können auch in Umsetzung von Vereinbarungen finanziert werden, die gemäß *Artikel 15 des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990* vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik mit den in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001* genannten öffentlichen Verwaltungen unterzeichnet wurden.

3. Der Minister für Arbeit und Sozialpolitik legt jedes Jahr mit einem eigenen Ausrichtungsakt und nach Einvernehmen in der Gemeinsamen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen für einen Dreijahreszeitraum die allgemeinen Ziele, die vorrangigen Interventionsbereiche und die Tätigkeitsbereiche fest, die im Rahmen der im Fonds selbst verfügbaren Mittel finanziert werden können.

4. Im Rahmen der Umsetzung des in Absatz 3 erwähnten Ausrichtungsakts identifiziert das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik über den Grundsätzen des *Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990* entsprechende Verfahren die Rechtsträger, die die aus den Mitteln des Fonds finanzierten Maßnahmen umsetzen.

5. Für das Jahr 2017 wurden die Mittel der zweiten Sektion des Fonds gemäß *Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g)* des *Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016* um 40 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2018 werden diese Mittel um 20 Millionen Euro pro Jahr erhöht, ausgenommen das Jahr 2021, in dem sich die Erhöhung der Mittel auf 3,9 Millionen Euro beläuft.

Art. 73. Sonstige, spezifisch für die Unterstützung der Körperschaften des Dritten Sektors bestimmte Geldmittel

1. Ab dem Jahr 2017 werden die in *Artikel 20 Absatz 8 des Gesetzes Nr. 328 vom 8. November 2000* genannten Geldmittel des Nationalen Fonds für Sozialpolitik, die zur Deckung der Ausgaben für in die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik fallenden, in den folgenden Bestimmungen genannten Maßnahmen im Dritten Sektor bestimmt sind, mit der gleichen Zweckbestimmung auf ein spezifisches Ausgabenkapitel übertragen, das im Voranschlag des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik im Programm „Dritter Sektor (Vereinswesen, Freiwilligenarbeit, Onlus und Gruppierungen) und soziale Verantwortung von Unternehmen und Organisationen“ innerhalb des Aufgabenbereichs „Soziale Rechte, Sozialpolitik und Familie“ eingetragen ist:

a) *Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991* über einen Betrag von 2 Millionen Euro;

b) *Artikel 1 des Gesetzes Nr. 438 vom 15. Dezember 1998* über einen Betrag von 5,16 Millionen Euro;

c) *Artikel 96 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000* über einen Betrag von 7,75 Millionen Euro;

d) *Artikel 13 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000* über einen Betrag von 7,050 Millionen Euro;

2. Der Minister für Arbeit und Sozialpolitik legt jährlich mit einem oder mehreren Ausrichtungsakten im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel die allgemeinen Ziele, die vorrangigen Interventionsbereiche, die finanzierbaren Tätigkeitsbereiche und die Zuweisung der in Absatz 1 genannten Mittel für die folgenden Zwecke fest:

a) Unterstützung der Tätigkeiten der Ehrenamtlichen Organisationen;

b) Unterstützung der Tätigkeiten der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens;

c) Beiträge für den Kauf von Kranken- und Rettungswagen, Fahrzeugen für das Gesundheitswesen und zweckdienlichen Gütern.

3. Im Rahmen der Umsetzung der in Absatz 2 erwähnten Ausrichtungsakte identifiziert das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik mittels den Grundsätzen des *Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990* entsprechenden Verfahren die Begünstigten, die in das staatliches Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sein müssen.

Art. 74. Unterstützung der Tätigkeiten der Ehrenamtlichen Organisationen

1. Die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Mittel dienen der Gewährung von Beiträgen für die Umsetzung von Versuchsprojekten, die von Ehrenamtlichen Organisationen auch in Partnerschaft

untereinander und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden ausgearbeitet werden, um soziale Notlagen zu bewältigen und die Anwendung besonders fortschrittlicher Interventionsmethoden zu begünstigen.

Art. 75. Unterstützung der Tätigkeiten der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

1. Die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Mittel dienen der Gewährung von Beiträgen für die Umsetzung von Projekten, die von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens auch in Partnerschaft untereinander und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden ausgearbeitet werden und auf die Ausbildung der Mitglieder, die Verbesserung der Organisation und des Managements, die Steigerung der Transparenz und der Berichterstattung an die Öffentlichkeit über die durchgeführten Tätigkeiten oder auf die Bewältigung besonderer sozialer Notlagen, insbesondere durch die Anwendung fortschrittlicher oder experimenteller Methoden, abzielen.

2. Der Beitrag zugunsten der in *Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)* des *Gesetzes Nr. 476 vom 19. November 1987* genannten Rechtsträger wird in dem in *Artikel 1 Absatz 2* des *Gesetzes Nr. 438 vom 15. Dezember 1998* angegebenen Umfang weiterhin aus den in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Mitteln gezahlt.

3. Die in Absatz 2 genannten Rechtsträger übermitteln dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik innerhalb eines Jahres nach der Auszahlung des in Absatz 2 genannten Beitrags eine Abrechnung über dessen Verwendung im Vorjahr.

Art. 76. Beiträge für den Kauf von Kranken- und Rettungswagen, Fahrzeugen für das Gesundheitswesen und zweckdienlichen Gütern

1. Die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Mittel sind dazu bestimmt, die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse von Ehrenamtlichen Organisationen durch die Auszahlung von Beiträgen für den Kauf von Kranken- und Rettungswagen, Fahrzeugen für das Gesundheitswesen und zweckdienlichen Gütern, die direkt und ausschließlich für Tätigkeiten von allgemeinem Interesse verwendet werden, und die aufgrund ihrer Eigenschaften ohne eine radikale Umrüstungen nicht für andere Verwendungszwecke geeignet sind, zu unterstützen, sowie dafür, die genannten Güter über Ehrenamtliche Organisationen und Stiftungen an öffentliche Gesundheitseinrichtungen zu spenden.

2. Für den Erwerb von Kranken- und Rettungswagen und in öffentlichen Registern eingetragenen beweglichen Sachen zur Verwendung für die Brandbekämpfung vonseiten der Freiwilligen Feuerwehr können die Ehrenamtlichen Organisationen alternativ zu den Bestimmungen aus Absatz 1 den vorgenannten Beitrag im Umfang des Mehrwertsteuersatzes des Gesamtpreises erhalten, und zwar indem der Verkäufer eine entsprechende Preisermäßigung gewährt. Der Verkäufer verrechnet seine Rückzahlforderung auf die Beträge in Höhe des gewährten Preisnachlasses gemäß *Artikel 17* des *gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997*.

3. Für Ehrenamtliche Organisationen, die den in Artikel 41 Absatz 2 genannten Vereinsnetzwerken angehören, muss die Beantragung und Auszahlung der in Absatz 1 genannten Beiträge über eben diese Netzwerke erfolgen.

4. Die Modalitäten für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Artikels werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgelegt.

9. Titel
Solidaritätsanleihen der Körperschaften des Dritten Sektors
und andere soziale Finanzierungsformen

Art. 77. Solidaritätsanleihen

1. Zur Förderung der Finanzierung und Unterstützung der in Artikel 5 genannten, von den im Register laut Artikel 45 eingetragenen Körperschaften des Dritten Sektors durchgeführten Tätigkeiten, können in Italien zugelassene Kreditinstitute (im Folgenden „Emittenten“ oder einzeln „Emittent“ genannt) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vereinheitlichten Textes der Gesetze über das Bank- und Kreditwesen laut dem *gesetzesvertretenden Dekret Nr. 385 vom 1. September 1993* spezifische „Solidaritätsanleihen“ (im Folgenden „Anleihen“ genannt), ausgeben, auf die die Emittenten keine Platzierungsprovisionen erheben.

2. Bei den Anleihen handelt es sich um Schuldpapiere und andere nichtnachrangige, nichtkonvertierbare und nicht austauschbare Schuldtitel, die nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Finanzinstrumente berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind, sowie um Einlagenzertifikate, die aus einzelnen, nicht am Geldmarkt gehandelten Wertpapieren bestehen.

3. Für Schuldpapiere und andere Schuldverschreibungen gelten weiterhin die Gesetzes- und Regelvorschriften für Finanzinstrumente gemäß *gesetzesvertretendem Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998* und die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen. Für Einlagenzertifikate, die aus einzelnen, nicht auf dem Geldmarkt gehandelten Wertpapieren bestehen, gelten weiterhin die Banktransparenzbestimmungen aus dem *gesetzesvertretenden Dekret Nr. 385 vom 1. September 1993*.

4. Die in Absatz 3 genannten Schuldpapiere und sonstigen Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten, können Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen sein und werden mindestens einmal jährlich verzinst, und zwar in Höhe des höheren Betrags zwischen der Bruttojahresrendite von Schuldpapieren des Emittenten mit ähnlichen Merkmalen und ähnlicher Laufzeit, die in dem der Emission der Wertpapiere vorausgehenden Kalenderquartal platziert wurden, und der Bruttojahresrendite der Staatsanleihen mit ähnlicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere. Die in Absatz 3 genannten Einlagenzertifikate haben eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten und werden mindestens einmal jährlich verzinst, und zwar in Höhe des höheren Betrags zwischen der Bruttojahresrendite von Einlagenzertifikaten des Emittenten mit ähnlichen Merkmalen und ähnlicher Laufzeit, die in dem der Emission der Wertpapiere vorausgehenden Kalenderquartal herausgegeben wurden, und der Bruttojahresrendite der Staatsanleihen mit ähnlicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere. Die Emittenten können einen niedrigeren Satz als den höheren der beiden oben genannten Renditesätze anwenden, sofern der auf die damit verbundenen Finanzierungen angewandte Zinssatz gemäß den im Durchführungsdekret aus Absatz 15 genannten Vorgehensweisen entsprechend verringert wird. Zu diesem Zweck müssen die Emittenten in der Lage sein, einen Nachweis über die üblicherweise bei Kapitalbeschaffungs- und Kreditgeschäften angewandten Zinssätze, die in Bezug auf Laufzeit, technische Form, Art des festen oder variablen Zinssatzes und, sofern verfügbar, des Gegenparteirisikos gleichwertig sind, zu erbringen. Dieser Nachweis unterliegt der Genehmigung durch das zuständige Verwaltungsorgan.

5. Die Emittenten können einer oder mehreren, in Artikel 79 Absatz 5 genannten, nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors eine dem Nennbetrag der platzierten Wertpapiere angemessene Zuwendung zur Unterstützung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten, die sie auf der Grundlage eines von den Begünstigten der Zuwendungen ausgearbeiteten Projekts für sinnvoll erachten, zukommen lassen. Sollte dieser Betrag mindestens 0,60 Prozent des vorgenannten Betrags ausmachen, so haben die

Emittenten Anspruch auf das in Absatz 10 genannte Steuerguthaben.

6. Unter Berücksichtigung der von den Körperschaften des Dritten Sektors gestellten Finanzierungsanträgen und unter Beachtung der Prinzipien einer soliden und vorsichtigen Bankgeschäftsführung müssen die Emittenten einen Betrag in Höhe des Gesamtbetrags der durch die Emission von Wertpapieren vorgenommenen Kapitalbeschaffung abzüglich etwaiger, gemäß Absatz 5 geleisteter Zuwendungen den Körperschaften des Dritten Sektors aus Absatz 1 für die Finanzierung von Initiativen gemäß Artikel 5 bereitstellen. Die mit der Emission der Wertpapiere eingenommenen Beträge, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Platzierung zugunsten der Körperschaften des Dritten Sektors verwendet werden, werden für die Zeichnung oder den Kauf von Schuldverschreibungen des italienischen Staats mit der gleichen Laufzeit wie die ursprünglichen Wertpapiere verwendet.

7. Unbeschadet der Bestimmungen aus Absatz 5 ist die Einhaltung der in Absatz 6 genannten Bestimmung durch die Emittenten eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 8 bis 13.

8. Für die Berechnung der Beiträge, die von jenen Rechtsträgern zu leisten sind, die der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde CONSOB unterliegen, und die von dieser gemäß *Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994* festgelegt werden, sind die Solidaritätsanleihen unerheblich.

9. Die Zinsen, Prämien und sonstigen Erträge im Sinne von *Artikel 44* des einheitlichen Texts über die Einkommensteuern, genehmigt mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986*, sowie andere Einkünfte, die in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c-ter) desselben Dekrets genannt sind, die sich auf Wertpapiere beziehen, unterliegen der Steuerregelung, die für dieselben Einkünfte aus Wertpapieren und anderen Schuldpapieren im Sinne von *Artikel 31 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 601 vom 29. September 1973* vorgesehen ist.

10. Den Emittenten wird ein Steuerguthaben in Höhe von 50 Prozent der in Absatz 5 genannten Geldzuwendungen zugunsten von Körperschaften des Dritten Sektors anerkannt. Dieses Steuerguthaben kann nicht mit anderen Steuerbegünstigungen in Bezug auf freiwillige Geldzuwendungen kumuliert werden; es kann durch Aufrechnung gemäß *Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997* verwendet werden und ist für die Einkommensteuer und die regionale Wertschöpfungssteuer unerheblich. Für das in diesem Artikel behandelte Steuerguthaben kommen die in *Artikel 1 Absatz 53 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007* und *Artikel 34 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000* genannten Grenzen nicht zur Anwendung.

11. Die Wertpapiere sind für die Vorausschätzung gemäß *Artikel 1 Absatz 6-bis des Gesetzesdekretes vom 6. Dezember 2011, Nr. 201*, das mit Änderungen in das *Gesetz vom 22. Dezember 2011, Nr. 214* umgewandelt wurde, unerheblich.

12. Die Wertpapiere tragen nicht zur Bildung der Erbschaftsaktiva im Sinne von *Artikel 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 346 vom 31. Oktober 1990* bei.

13. Die Wertpapiere sind unerheblich für die Bestimmung der Stempelsteuer, die für Mitteilungen im Zusammenhang mit Wertpapierdepots gemäß Anmerkung 2ter des Anhangs A - Tarif (1. Teil) zum *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 642 vom 26. Oktober 1972* fällig wird.

14. Die Emittenten müssen dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik bis zum 31. März eines jeden Jahres den Wert der im Vorjahr ausgegebenen Wertpapiere, die freiwilligen Geldzuwendungen an die in Absatz 1 genannten Körperschaften und die gemäß Absatz 5 dieses Artikels ausgezahlten Beträge unter Angabe der begünstigten Körperschaft und der unterstützten Initiativen sowie die gemäß Absatz 6 verwendeten Beträge unter Angabe der finanzierten Initiativen mitteilen. Die Emittenten veröffentlichen auf ihrer Website mindestens einmal jährlich die Daten über die ausgezahlten Finanzierungen, und zwar unter

Angabe der begünstigten Körperschaft und der im Sinne dieses Artikels unterstützten Initiativen.

[15. Die Modalitäten für die Durchführung der in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen werden mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, das gemäß *Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400* erlassen wird, festgelegt.]

Art. 78. Steuerregelung für Peer-to-Peer-Kredite

1. Die Verwalter der in *Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d-bis)* des mit *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern* genannten Plattformen erheben auf die über sie an natürliche Personen gezahlten Kapitalerträge eine Quellensteuer zu dem in *Artikel 31 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 601 vom 29. September 1973* für Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere vorgesehenen Satz, wenn die über die Plattformen ausgezahlten Darlehen zur Finanzierung und Unterstützung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten verwendet wurden.

[2. Die von den Rechtsträgern, die außerhalb der Ausübung einer Geschäftstätigkeit über die in Absatz 1 genannten Portale Gelder verleihen, als Vergütung erhaltenen Beträge gelten im Sinne von *Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a)* des mit *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern als Kapitalerträge.*]

3. Die Modalitäten für die Durchführung der in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen werden mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, das gemäß *Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400* zu erlassen ist, festgelegt.

10. Titel

Steuerregelung der Körperschaften des Dritten Sektors

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 79. Bestimmungen über die Einkommensteuer

1. Für Körperschaften des Dritten Sektors, die keine Sozialunternehmen sind, gelten – soweit vereinbar – die Bestimmungen dieses Titels sowie die Bestimmungen des 2. Titels des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern*.

2. Die in Artikel 5 genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, einschließlich derjenigen, die akkreditiert oder vertraglich festgelegt oder mit den in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165* genannten öffentlichen Verwaltungen, mit der Europäischen Union, mit ausländischen öffentlichen Verwaltungen oder anderen öffentlichen Einrichtungen internationalen Rechts vereinbart wurden, gelten als nicht gewerblich, wenn sie unentgeltlich oder gegen die Zahlung von Entgelten durchgeführt werden, die die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen, und zwar auch unter Berücksichtigung der finanziellen Zuschüsse von den oben genannten Körperschaften und unbeschadet eventueller Beträge, die von der Rechtsordnung als Kostenbeteiligung vorgesehen sind.

2-bis. Die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten gelten dann als nicht gewerblich, wenn die Einkünfte die

entsprechenden Kosten für jeden Steuerzeitraum und in nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Steuerzeiträumen um mehr als 5 Prozent übersteigen.

3. Zudem gelten als nicht gewerblich:

a) die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h) genannten Tätigkeiten, wenn sie direkt von den in Absatz 1 genannten Körperschaften ausgeübt werden, deren Hauptzweck wissenschaftliche Forschungstätigkeiten von besonderem gesellschaftlichem Interesse sind, und sofern alle Überschüsse vollständig in die Forschungstätigkeiten und die unentgeltliche Verbreitung der Ergebnisse derselben reinvestiert werden und sofern kein bevorrechtigter Zugang anderer privater Rechtsträger zu den Forschungsfähigkeiten der Körperschaft selbst oder zu den erzielten Ergebnissen besteht;

b) die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h) genannten Tätigkeiten, die von den in Absatz 1 genannten Körperschaften an Universitäten und andere Forschungseinrichtungen in Auftrag gegeben werden, die sie unmittelbar in den Bereichen und nach den Verfahren durchführen, die im *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 135 vom 20. März 2003* festgelegt sind;

b-bis) die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Tätigkeiten, wenn sie von Stiftungen der ehemaligen öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen ausgeübt werden, sofern die Überschüsse vollständig in die Tätigkeiten mit gesundheitlichem oder sozialem Charakter reinvestiert werden und keine Vergütung zugunsten der Verwaltungsorgane vorgesehen ist.

4. Folgendes trägt in keinem Fall zur Bildung des Einkommens der in Absatz 5 genannten Körperschaften des Dritten Sektors bei:

a) Gelder, die bei gelegentlich durchgeführten öffentlichen Spendensammlungen bzw. durch das Angebot von Gütern von bescheidenem Wert oder Dienstleistungen an Mitglieder bei Feierlichkeiten, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen eingenommen werden;

b) Beiträge und Zuschüsse, die von den in *Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001* genannten öffentlichen Verwaltungen für die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Tätigkeiten gezahlt werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die infolge von Vereinbarungen oder im Rahmen einer Akkreditierung gemäß *Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 517 vom 7. Dezember 1993* ausgeübt werden.

5. Die in Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors, die ausschließlich oder überwiegend die in Artikel 5 genannten Tätigkeiten unter Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Kriterien ausüben, gelten als nicht gewerblich. Unabhängig von den satzungsmäßigen Bestimmungen werden die Körperschaften des Dritten Sektors steuerlich als gewerbliche Körperschaften eingestuft, wenn die Erlöse aus den in Artikel 5 genannten Tätigkeiten, die in Form eines Unternehmens nicht in Übereinstimmung mit den Kriterien der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ausgeübt werden, sowie die in Artikel 6 genannten Tätigkeiten – ausgenommen Sponsoring-Tätigkeiten, die in Übereinstimmung mit den Kriterien aus dem in Artikel 6 vorgesehenen Dekret durchgeführt werden – im selben Steuerzeitraum die Einkünfte aus nicht gewerblichen Tätigkeiten übersteigen.

5-bis. Beiträge, Subventionen, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge der Körperschaft und alle anderen damit vergleichbaren Einnahmen, einschließlich der gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 als nicht gewerblich geltenden Erlöse und Einnahmen, werden unter Berücksichtigung des Normalwerts der Abtretungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht gewerblich durchgeführten Tätigkeiten als Einnahmen aus nicht gewerblichen Tätigkeiten betrachtet.

5-ter Die Umstufung von nicht gewerblicher Körperschaft des Dritten Sektors auf gewerbliche Körperschaft des Dritten Sektors erfolgt ab dem Steuerzeitraum, in dem die Körperschaft gewerblichen Charakter annimmt.

6. Die Tätigkeit, die von den Vereinen des Dritten Sektors gegenüber ihren Mitgliedern, deren Familienangehörigen und im selben Haushalt lebenden Personen in Übereinstimmung mit den

institutionellen Zielen der Körperschaft ausgeübt wird, gilt als nicht gewerblich. Die von den Mitgliedern als Mitgliedsbeiträge gezahlten Beträge tragen nicht zur Bildung des Einkommens der Vereine des Dritten Sektors bei. Als gewerbliche Tätigkeit gelten allerdings die Abtretungen von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen an die Mitglieder, ihre Familienangehörigen und im selben Haushalt lebenden Personen gegen Zahlung eines spezifischen Entgelts, sowie auch Zusatzbeiträge, die im Hinblick auf ein Anrecht auf umfassendere oder andere Leistungen festgelegt werden. Diese Entgelte tragen je nachdem, ob es sich um regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeiten handelt, als Einkünfte aus der Unternehmenstätigkeit oder als sonstige Einkünfte zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Art. 80. Pauschalbesteuerungssystem für Körperschaften des Dritten Sektors

1. Die in Artikel 79 Absatz 5 genannten, nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors können sich für die pauschale Berechnung der Einkünfte aus der Unternehmenstätigkeit entscheiden, wofür auf die im Geschäftsjahr durch die gewerbliche Ausübung der in Artikel 5 und 6 genannten Tätigkeiten erzielten Einkünfte der Rentabilitätskoeffizient in dem in den Buchstaben a) und b) angegebenen Umfang zur Anwendung kommt und der Betrag der positiven Ertragsposten gemäß *Artikel 86, 88, 89 und 90* des mit *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern* hinzugefügt wird:

a) Erbringung von Dienstleistungen:

- 1) Einkünfte bis zu 130.000 Euro, Koeffizient 7 Prozent;
- 2) Einkünfte von 130.001 Euro bis 300.000 Euro, Koeffizient 10 Prozent;
- 3) Einkünfte über 300.000 Euro, Koeffizient 17 Prozent;

b) Sonstige Tätigkeiten:

- 1) Einkünfte bis zu 130.000 Euro, Koeffizient 5 Prozent;
- 2) Einkünfte von 130.001 Euro bis 300.000 Euro, Koeffizient 7 Prozent;
- 3) Einkünfte über 300.000 Euro, Koeffizient 14 Prozent.

2. Für Körperschaften, die gleichzeitig Dienstleistungen erbringen und andere Tätigkeiten ausüben, wird der Koeffizient unter Bezugnahme auf die Höhe der Einkünfte aus der Haupttätigkeit bestimmt. Mangels einer separaten Aufzeichnung der Einkünfte gelten die Tätigkeiten für die Erbringung von Dienstleistungen als vorwiegend.

3. Die in Absatz 1 genannte Option wird in der jährlichen Einkommensteuererklärung ausgeübt und gilt vom Beginn des Steuerzeitraums, in dem sie ausgeübt wird, bis zu ihrem Widerruf und jedenfalls für einen Dreijahreszeitraum. Die Option wird in der jährlichen Einkommensteuererklärung widerrufen. Der Widerruf ist ab dem Beginn des Steuerzeitraums wirksam, in dem die Erklärung abgegeben wird.

4. Körperschaften, die als Handelsunternehmen tätig werden, treffen die Auswahl in der Erklärung, die gemäß *Artikel 35* des *Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972* in geltender Fassung abzugeben ist.

5. Positive und negative Ertragsposten, die sich auf Jahre vor der Wirksamkeit des Pauschalbesteuerungssystems beziehen und deren Besteuerung oder Abzug gemäß den Bestimmungen des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986* genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern, die den Aufschub vorsehen oder zulassen, aufgeschoben wurden, tragen mit den Restanteilen zur Bildung des Einkommens für das Jahr vor der Wirksamkeit des genannten Steuersystems bei.

6. Die Steuerverluste, die in den Steuerzeiträumen vor dem Zeitraum entstanden sind, in dem das

Pauschalssystem angewandt wird, können vom gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Einkommen nach den allgemeinen Regeln des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986* genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern abgezogen werden.

7. Körperschaften, die für die pauschale Bestimmung des Einkommens aus der Unternehmenstätigkeit im Sinne von diesem Artikel optieren, sind von der Anwendung der Branchenkennzahlen gemäß *Artikel 62-bis des Gesetzesdekrets Nr. 331 vom 30. August 1993*, umgewandelt mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993*, und der Parameter gemäß *Artikel 3 Absatz 184 des Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1995* sowie der Zuverlässigkeitsindizes aus *Artikel 9-bis des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24. April 2017*, umgewandelt mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017*, ausgeschlossen.

Art. 81. Sozialbonus

1. Für freiwillige Geldzuwendungen zugunsten von Körperschaften des Dritten Sektors, die beim Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik ein Projekt für die Unterstützung der Sanierung von ungenutzten öffentlichen Gebäuden sowie beweglichen und unbeweglichen Gütern eingereicht haben, die von der organisierten Kriminalität beschlagnahmt und den genannten Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen wurden, und von diesen ausschließlich zur nicht gewerblichen Ausübung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten genutzt werden, wird für natürliche Personen ein Steuerguthaben von 65 Prozent und für Körperschaften oder Gesellschaften ein Steuerguthaben von 50 Prozent vorgesehen. Für die oben genannten Zuwendungen kommen weder die Bestimmungen von Artikel 83 noch die in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Steuerbegünstigungen in Form von Steuerabzügen oder -absetzungen zur Anwendung.

2. Das Steuerguthaben im Sinne von Absatz 1 wird natürlichen Personen und nicht gewerblichen Körperschaften bis zu einer Höhe von 15 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens und Rechtsträgern mit Einkommen aus der Unternehmenstätigkeit bis zu einer Höhe von 5 Promille der jährlichen Erträge gewährt. Das Steuerguthaben wird in drei gleiche jährliche Raten aufgeteilt.

3. Für Rechtsträger mit Einkommen aus der Unternehmenstätigkeit kann das Steuerguthaben aus den Absätzen 1 und 2 – unbeschadet der Aufteilung auf drei gleich hohe jährliche Raten – durch Aufrechnung gemäß *Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997* verwendet werden und ist für die Einkommensteuer und die regionale Wertschöpfungssteuer unerheblich.

4. Für das in diesem Artikel behandelte Steuerguthaben kommen die in *Artikel 1 Absatz 53 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007* und *Artikel 34 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000* genannten Grenzen nicht zur Anwendung.

5. Die begünstigten Rechtssubjekte, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten, für die Durchführung von Instandhaltungs-, Schutz- und Restaurierungsmaßnahmen der Immobilien bestimmten freiwilligen Geldzuwendungen erhalten, müssen dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik vierteljährlich den Betrag der im Bezugsquartal erhaltenen freiwilligen Geldzuwendungen mitteilen. Zudem müssen sie diesen Betrag sowie die Zweckbestimmung und die Verwendung dieser Zuwendungen über ihre institutionelle Website auf einer eigenen, leicht auffindbaren Seite, und auf einem vom Ministerium verwalteten Portal veröffentlichen, auf dem die Empfänger der freiwilligen Geldzuwendungen allen Informationen über den Erhaltungszustand der Immobilie, den ggf. stattfindenden Umbau- oder Sanierungsarbeiten, den für das laufende Jahr zugewiesenen öffentlichen Mitteln, der für die Immobilie verantwortlichen Körperschaft sowie den Informationen über die Nutzung zur Ausübung der Tätigkeiten aus Artikel 5 zugeordnet sind.

6. Die Bestimmungen des *gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003* „Datenschutzkodex“

bleiben unbeschadet.

7. Die Modalitäten für die Umsetzung der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Begünstigungen, einschließlich der Verfahren für die Genehmigung der förderfähigen Sanierungsprojekte, werden mit dem gemäß *Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988* im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und dem Minister für Aktivitäten und Tourismus erlassenen Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgelegt.

Art. 82. Bestimmungen über indirekte Steuern und lokale Abgaben

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Körperschaften des Dritten Sektors einschließlich der Sozialgenossenschaften und ausgenommen die Sozialunternehmen, die in Form von Gesellschaften gegründet wurden, unbeschadet der Bestimmungen aus den Absätzen 4 und 6.

2. Unentgeltliche Übertragungen zugunsten der in Absatz 1 genannten Körperschaften, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 verwendet werden, unterliegen weder der Erbschaft- und Schenkungsteuer noch der Hypotheken- und Katastersteuer.

3. Die Register-, Hypotheken- und Katastersteuern werden für Gründungsurkunden und Satzungsänderungen, einschließlich Verschmelzungen, Spaltungen oder Umwandlungen von den in Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors zu einem feststehenden Betrag erhoben. Sollten die im vorstehenden Satz genannten Satzungsänderungen der Anpassung an durch Rechtsnormen vorgesehene Änderungen oder Ergänzungen dienen, so sind sie von der Registersteuer befreit. Gründungsurkunden und Urkunden, die sich auf die Tätigkeiten von Ehrenamtlichen Organisationen beziehen, sind von der Registersteuer befreit.

4. Die Register-, Hypotheken- und Katastersteuern werden für Urkunden für die entgeltliche Übertragung des Eigentums an Immobilien und für Urkunden für die Übertragung oder die Einrichtung von dinglichen Nutzungsrechten von Immobilien zugunsten aller in Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors, einschließlich der Sozialunternehmen, zu einem festen Satz erhoben, unter der Bedingung, dass die Immobilien innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung in unmittelbarer Umsetzung der institutionellen Zielsetzungen oder des Vereinszwecks direkt verwendet werden und dass die Körperschaft gleichzeitig mit der Ausfertigung der Urkunde eine entsprechende Erklärung in diesem Sinne abgibt. Im Falle einer unwahren Erklärung oder der mangelnden effektiven Nutzung der Immobilie in direkter Umsetzung institutioneller Zielsetzungen oder des Vereinszwecks wird die Steuer zum ordentlichen Satz fällig. Zudem fällt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 30 Prozent der fälligen Steuer zuzüglich Verzugszinsen ab dem Datum, an dem die Steuer hätte bezahlt werden müssen, an.

5. Die Urkunden, Dokumente, Anträge, Verträge sowie Kopien, auch wenn erklärt wurde, dass sie mit dem Original übereinstimmen, Auszüge, Bescheinigungen, Erklärungen, Nachweise und alle anderen Dokumente in Papier- oder elektronischer Form, die von den in Absatz 1 genannten Körperschaften erstellt oder angefordert werden, sind von der Stempelsteuer befreit.

6. Die Immobilien, die im Besitz der in Artikel 79 Absatz 5 genannten nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors stehen und von diesen genutzt werden und ausschließlich der nicht gewerblichen Ausübung von Fürsorge-, Vorsorge-, Gesundheits-, wissenschaftlichen Forschungs-, Unterrichts-, Beherbergungs-, Kultur-, Freizeit- und Sporttätigkeiten sowie den in *Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985* genannten Tätigkeiten dienen, sind unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in *Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 504 vom 30. Dezember 1992*, in *Artikel 9 Absatz 8 Satz des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 23 vom 14. März*

2011, in *Artikel 91-bis* des *Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24. Januar 2012*, umgewandelt mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012*, und in *Artikel 1 Absatz 3* des *Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 6. März 2014*, umgewandelt mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 68 vom 2. Mai 2014*, und in den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind, von der Gemeindeimmobiliensteuer und der Abgabe für unteilbare Dienste befreit.

7. Für andere Abgaben als die Gemeindeimmobiliensteuer und die Abgabe für unteilbare Dienste, für die die Bestimmungen aus Absatz 6 gelten, können die Gemeinden, Provinzen, Metropolitanstädte und Regionen für die jeweils unter ihre Zuständigkeit fallenden Abgaben und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen für jene Körperschaften des Dritten Sektors, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit besteht, eine Ermäßigung oder Befreiung beschließen.

8. Die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen können für die im Absatz 1 dieses Artikels genannten Körperschaften eine Begünstigung oder Befreiung von der im *gesetzesvertretenden Dekret Nr. 446 vom 15. Dezember 1997* genannten regionalen Wertschöpfungssteuer verfügen, was unter Beachtung des EU-Rechts und der Ausrichtung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu erfolgen hat.

9. Die Vergnügungssteuer ist für die im Tarif im Anhang zum *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 640 vom 26. Oktober 1972* angegebenen Tätigkeiten, die von den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Körperschaften gelegentlich oder in Verbindung mit Feierlichkeiten, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen ausgeübt werden, nicht fällig. Die Befreiung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Tätigkeit dem in *Artikel 17 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 640 vom 26. Oktober 1972* genannten Konzessionsinhaber vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung angezeigt wird.

10. Die Urkunden und Maßnahmen, die sich auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Körperschaften beziehen, sind von den Abgaben auf staatliche Konzessionen gemäß *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 641 vom 26. Oktober 1972* befreit.

Art. 83. Abzüge und Absetzungen für freiwillige Geldzuwendungen

1. Von der Brutto-Einkommenssteuer der natürlichen Personen wird ein Betrag in Höhe von 30 Prozent der vom Steuerpflichtigen getragenen Aufwendungen für freiwillige Geldzuwendungen oder Sachspenden zugunsten von nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors gemäß Artikel 79 Absatz 5 abgesetzt. Der absetzbare Gesamtbetrag beträgt in jedem Steuerzeitraum höchstens 30.000 Euro. Der im vorstehenden Satz genannte Betrag erhöht sich auf 35 Prozent der dem Steuerpflichtigen entstandenen Aufwendungen, wenn die freiwillige Zuwendung zugunsten von Ehrenamtlichen Organisationen erfolgt. Die Absetzung ist für freiwillige Geldzuwendungen unter der Bedingung zulässig, dass die Zahlung über Banken oder Postämter oder über andere Zahlungssysteme erfolgt, die in *Artikel 23 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997* vorgesehen sind.

2. Geld- oder Sachspenden an nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors gemäß Artikel 79 Absatz 5 vonseiten von natürlichen Personen, Körperschaften und Gesellschaften sind bis zu einer Höhe von 10 Prozent des erklärten Gesamteinkommens des Spenders abzugsfähig. Sollte der abgezogene Betrag höher als das erklärte, um alle Abzüge verringerte Gesamteinkommen sein, kann der Überschuss bis maximal zum vierten Steuerjahr bis zum Erreichen des Gesamtbetrags dem von dem Gesamteinkommen abzugsfähigen Betrag der folgenden Steuerjahre hinzugefügt werden. Die Arten von Sachspenden, die zur Steuerabsetzung oder zum Steuerabzug berechtigen, und die Kriterien und Methoden für die Bewertung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zuwendungen werden mit einem eigenen, vom Minister für Arbeit und Sozialpolitik im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und

Finanzen erlassenen Dekret festgelegt.

3. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen gelten unter der Bedingung, dass die Körperschaft bei ihrer Eintragung in das in Artikel 45 genannte einheitliche Register ihren nicht gewerblichen Charakter im Sinne von Artikel 79 Absatz 5 erklärt. Der Verlust des nicht gewerblichen Charakters muss vom gesetzlichen Vertreter der Körperschaft innerhalb von dreißig Tagen ab dem Ende des Steuerzeitraums, in dem der Verlust eingetreten ist, dem Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors der Region oder der autonomen Provinz mitgeteilt werden, in der die Körperschaft ihren Sitz hat. Sollte die genannte Mitteilung nicht zeitgerecht übermittelt werden, wird der gesetzliche Vertreter der Körperschaft mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 500 und 5.000 Euro bestraft.

4. Unbeschadet des Kumulierungsverbots der in den Absätzen 1 und 2 genannten Begünstigungen dürfen die Rechtsträger, die freiwillige Geldzuwendungen gemäß diesem Artikel tätigen, die Absetzbarkeit und Abzugsfähigkeit nicht mit anderen steuerlichen Begünstigungen im Sinne von Steuerabzügen oder -absetzungen kumulieren, die in Bezug auf dieselben Zuwendungen von anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

5. Von der Bruttosteuer wird ein Betrag in Höhe von 19 Prozent der Mitgliedsbeiträge bzw. ein Höchstbetrag von 1.300 Euro abgesetzt, die die Mitglieder an die Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung zahlen, die ausschließlich in den in *Artikel 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886* genannten Sektoren tätig sind, um den Mitgliedern eine Beihilfe im Falle von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter bzw. im Todesfall eine Unterstützung für ihre Familien zu gewähren.

6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die in Artikel 82 Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors, sofern die erhaltenen Zuwendungen in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 1 verwendet werden.

2. Abschnitt

Bestimmungen für Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

Art. 84. Steuerregelung für Ehrenamtliche Organisationen und Philanthropische Körperschaften

1. Neben den in Artikel 79 Absätze 2, 3 und 4 genannten Tätigkeiten gelten die folgenden Tätigkeiten, die von Ehrenamtlichen Organisationen ohne den Einsatz professionell organisierter Mittel zum Zweck der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt durchgeführt werden, als nicht gewerblich:

a) Abtretung von Gütern, die unentgeltlich bei Dritten als Förderbeitrag erworben wurden, sofern die Abtretung direkt von der Organisation ohne Zwischenhändler abgewickelt wird;

b) Abtretung von Gütern, die von den betreuten Personen und den ehrenamtlichen Mitarbeitern hergestellt wurden, sofern die Abtretung derselben direkt von der Ehrenamtlichen Organisation ohne Zwischenhändler durchgeführt wird;

c) Verabreichung von Speisen und Getränken bei gelegentlichen Versammlungen, Veranstaltungen, Feiern und dergleichen.

2. Einkommen aus Immobilien, die von Ehrenamtlichen Organisationen ausschließlich für nicht gewerbliche Tätigkeiten genutzt werden, sind von der Steuer auf das Einkommen der Körperschaften befreit.

2-bis. Die Bestimmung laut Absatz 2 gilt auch für Ehrenamtliche Organisationen, die nach ihrer Umwandlung in Philanthropische Körperschaften in die entsprechende Sektion des staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind.

Art. 85. Steuerregelung für Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

1. Tätigkeiten, die von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens in direkter Umsetzung ihrer institutionellen Ziele gegen die Zahlung spezifischer Entgelte gegenüber ihren Mitgliedern und deren im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen bzw. gegenüber Mitgliedern anderer Vereine ausgeübt werden, die die gleiche Tätigkeit ausüben und die durch Gesetz, Verordnung, Gründungsurkunde oder Satzung Teil einer einzigen lokalen oder nationalen Organisation sind, sowie gegenüber Körperschaften, die zu mindestens siebenzig Prozent aus Körperschaften des Dritten Sektors im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe m) bestehen, gelten nicht als gewerblich.

2. Ebenfalls als nicht gewerblich im Sinne der Einkommensteuer gelten die Abtretungen, auch an Dritte, von eigenen Publikationen, die hauptsächlich an die Mitglieder und deren im selben Haushalt lebenden Familienangehörige gegen Zahlung spezifischer Entgelte in Umsetzung institutioneller Zwecke verkauft werden.

3. Abweichend von den Bestimmungen aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gelten die Abtretungen von neuen, zu diesem Zweck hergestellten Gütern, die Verabreichung von Mahlzeiten, die Lieferung von Wasser, Gas, Strom und Dampf, die Erbringung von Hotel-, Unterkunfts-, Transport- und Lagerdienstleistungen und die Erbringung von Hafen- und Flughafendienstleistungen sowie Dienstleistungen, die in Ausübung der folgenden Tätigkeiten erbracht werden, für die Zwecke der Einkommensteuer als gewerblich:

- a) Führung von betriebseigenen Verkaufsstellen und Kantinen;
- b) Organisation von Reisen und Urlaubsaufenthalten;
- c) Führung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
- d) kommerzielle Werbung;
- e) Telekommunikation und Rundfunk.

4. Für die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die zu den in *Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe e)* des *Gesetzes vom 25. August 1991, Nr. 287* genannten Körperschaften gehören, die in das entsprechende Register eingetragen sind und deren gemeinnützige Zwecke vom Innenministerium anerkannt sind, gilt die Verabreichung von Speisen oder Getränken in den Vereinssitzen, in denen Vereinsbars oder ähnliche Einrichtungen geführt werden, sowie die Organisation von Urlaubsreisen und -aufenthalten, auch wenn sie gegen die Zahlung spezifischer Entgelte erfolgt, in keinem Fall als gewerblich, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Tätigkeit ist komplementär zu denjenigen, die in direkter Umsetzung der institutionellen Ziele durchgeführt werden, und wird für die Vereinsmitglieder und deren im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen ausgeübt;

b) Zur Ausübung dieser Tätigkeit werden keinerlei Werbemittel verwendet bzw. Informationen an Dritte verbreitet, die keine Vereinsmitglieder sind.

5. Die an die in diesem Artikel genannten Vereine zur Förderung des Gemeinwesens gezahlten Beiträge tragen nicht zur Bildung der Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei.

6. Die Abtretung von bei Dritten unentgeltlich als Förderbeitrag erworbenen Gütern gilt – sofern die Abtretung direkt von der Organisation ohne Zwischenhändler und ohne den Einsatz professionell organisierter Mittel zum Zweck der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt durchgeführt wird – als nicht gewerblich.

7. Einkommen aus Immobilien, die von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens ausschließlich für nicht gewerbliche Tätigkeiten genutzt werden, sind von der Steuer auf das Einkommen der Körperschaften befreit.

Art. 86. Pauschalbesteuerungssystem für gewerbliche Tätigkeiten von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens und von Ehrenamtlichen Organisationen

1. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können das in diesem Artikel genannte Pauschalbesteuerungssystem nur dann auf die ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten anwenden, wenn ihre Erträge im vorangegangenen Besteuerungszeitraum 130.000 Euro oder einen anderen Schwellenwert, der vom Rat der Europäischen Union im Rahmen der Verlängerung des am 31. Dezember 2019 auslaufenden Beschlusses genehmigt werden sollte, oder einen Schwellenwert, der ggf. auf europäischer Ebene harmonisiert wird, nicht überschreiten. Bis zur Erteilung der genannten Genehmigung gilt die vom Rat der Europäischen Union gemäß *Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG* gewährte abweichende Sondermaßnahme.

2. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können das Pauschalbesteuerungssystem in Anspruch nehmen, indem sie in der jährlichen Erklärung oder in der Meldung des Tätigkeitsbeginns im Sinne von *Artikel 35 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633* mitteilen, dass sie vom Bestehen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Voraussetzungen ausgehen.

3. Ehrenamtliche Organisationen bestimmen ihr steuerpflichtiges Einkommen im Pauschalbesteuerungssystem durch Anwendung eines Rentabilitätskoeffizienten von 1 Prozent auf den Betrag der innerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen erzielten Erträge. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens bestimmen ihr steuerpflichtiges Einkommen im Pauschalbesteuerungssystem durch Anwendung eines Rentabilitätskoeffizienten von 3 Prozent auf den Betrag der innerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen erzielten Erträge.

4. Bei der Auswahl des in den vorstehenden Absätzen genannten Pauschalystems kommen die Absätze 5 und 6 des Artikels 80 zur Anwendung, wobei als Einkommen, von dem die Verluste abzuziehen sind, das gemäß Absatz 3 ermittelte Einkommen gilt.

5. Unbeschadet der Aufbewahrungspflicht gemäß *Artikel 22 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600* für die erhaltenen und ausgestellten Dokumente, sind die Ehrenamtlichen Organisationen und die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens im Pauschalbesteuerungssystem von der Pflicht zur Registrierung und Führung der Rechnungsbücher befreit. Die Einkommenssteuererklärung wird innerhalb der Fristen und mit den Modalitäten eingereicht, die in der *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 322 vom 22. Juli 1998* genannten Verordnung festgelegt sind.

6. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens sind bei Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems nicht verpflichtet, die im 3. Titel des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600* genannten Steuereinbehalte zu tätigen. In der Einkommenssteuererklärung müssen dieselben Steuerpflichtigen allerdings die Steuernummer des Empfängers der Einkommen angeben, für die bei der Zahlung derselben kein Steuereinbehalt getätigt wurde, und auch den Betrag dieser Einkommen.

7. In Bezug auf die Mehrwertsteuer gilt für Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens im Pauschalbesteuerungssystem Folgendes:

- a) Keine Abwälzung der Mehrwertsteuer gemäß *Artikel 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik*

Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 für inländische Umsätze.

b) Anwendung von *Artikel 41 Absatz 2-bis* des *Gesetzesdekrets Nr. 331 vom 30. August 1993*, umgewandelt mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993* für innergemeinschaftliche Abtretung von Gütern.

c) Anwendung von *Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe c)* des *Gesetzesdekrets Nr. 331 vom 30. August 1993*, umgewandelt mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993* für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen.

d) Anwendung von *Artikel 7-ter ff.* des *Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972* für Dienstleistungen, die von gebietsfremden Rechtsträgern empfangen oder für diese erbracht werden.

e) Anwendung der Bestimmungen des *Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972* auf Einfuhren, Ausfuhren und gleichzustellende Geschäftsfälle, unbeschadet der Unmöglichkeit, den Erwerb ohne Anwendung der Steuer gemäß *Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c)* und *Absatz 2* des *Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972* zu tätigen.

Für die in diesem Absatz genannten Geschäftsfälle haben die Ehrenamtlichen Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens bei der Anwendung des Pauschalsystems kein Recht auf Absetzung der gezahlten, geschuldeten oder auf Käufe erhobenen Mehrwertsteuer gemäß *Artikel 19 ff.* des *Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972*.

8. Unbeschadet der Bestimmungen aus Absatz 9 sind Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens bei Anwendung des Pauschalsystems von der Zahlung der Mehrwertsteuer und von allen anderen im *Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633* vorgesehenen Verpflichtungen befreit. Ausgenommen davon sind die Verpflichtungen zur Nummerierung und Aufbewahrung der Eingangsrechnungen und Zollscheine, zur Bescheinigung der Entgelte und zur Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen. Die Befreiung von der Nachweispflicht gemäß Artikel 2 der Verordnung gemäß *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 696 vom 21. Dezember 1996* in geltender Fassung bleibt bestehen.

9. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens stellen im Pauschalbesteuerungssystem für Geschäftsfälle, für die sie als Steuerschuldner gelten, eine Rechnung aus oder ergänzen diese mit der Angabe des Steuersatzes und der entsprechenden Steuer und zahlen die Steuer bis zum 16. des Folgemonats bezüglich des Monats ein, in dem die Umsätze getätigt werden.

10. Der Übergang von der ordentlichen Regelung für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf das Pauschalbesteuerungssystem hat die Berichtigung des in *Artikel 19-bis* des *Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972* genannten Abzugs zur Folge, die in der Erklärung des Steuerzeitraums vorzunehmen ist, in dem die ordentliche Regelung zum letzten Mal angewandt werden. Beim Wechsel vom Pauschalssystem auf die ordentliche Regelung wird der Abzug – auch für den Fall, dass dafür optiert wird – in der Steuererklärung des ersten Steuerzeitraums, in dem die ordentliche Regelung angewendet wird, ähnlich berichtigt.

11. In der letzten Abrechnung für den Steuerzeitraum, in dem die Mehrwertsteuer angewandt wird, wird auch die Steuer für die in *Artikel 6 Absatz 5* des *Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972* und *Artikel 32-bis* des *Gesetzesdekrets Nr. 83 vom 22. Juni 2012*, umgewandelt mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 134 vom 7. August 2012* genannten, noch nicht eintreibbaren Geschäftsfälle berechnet. In der gleichen Abrechnung kann das Recht auf Steuerabsetzung gemäß *Artikel 19 ff.* des oben genannten *Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 633/1972* für Anschaffungen in Anspruch genommen werden, die in dem Zeitraum getätigt wurden, in dem die Option gemäß *Artikel 32-bis* des oben genannten *Gesetzesdekrets Nr. 83/2012* gilt und die noch nicht bezahlt wurden.

12. Ergibt sich aus der von Ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen zur sozialen Förderung im Pauschalbesteuerungssystem eingereichten Steuererklärung für den letzten Steuerzeitraum, in dem die Mehrwertsteuer nach der ordentlichen Regelung angewandt wird, ein abziehbarer Überschuss, kann die

Rückerstattung desselben beantragt werden oder er kann gemäß *Artikel 17* des *gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997* als Aufrechnung verwendet werden.

13. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens im Pauschalbesteuerungssystem können sich für die ordentliche Anwendung der Mehrwertsteuer laut *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972* und für die ordentliche Berechnung der Ertragssteuern laut Artikel 80 entscheiden. Die gewählte Option ist für mindestens drei Jahre gültig und wird mit der ersten, nach der getroffenen Wahl eingereichten Jahreserklärung mitgeteilt. Nach Ablauf der Mindestverbleibzeit im ordentlichen Besteuerungssystem bleibt die gewählte Option für jeden folgenden Steuerzeitraum gültig, solange die konkrete Anwendung der getroffenen Wahl fortbesteht.

14. Die Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems endet ab dem Steuerzeitraum, der auf den Steuerzeitraum folgt, in dem eine der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr gegeben ist.

15. Um eine Überspringung der Besteuerung oder Doppelbesteuerungen zu vermeiden, werden für den Fall des Übergangs von einem Steuerzeitraum im Pauschalssystem zu einem Steuerzeitraum, in dem das ordentliche Besteuerungssystem oder die in Artikel 80 genannte Regelung gilt, die Erträge, die auf der Grundlage der Regeln des Pauschalystems bereits zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, bei der Ermittlung des Einkommens der Folgejahre nicht berücksichtigt, auch wenn sie nach dem Kompetenzprinzip zu diesen Zeiträumen gehören. Umgekehrt werden Erträge, die, auch wenn sie zu dem Zeitraum gehören, in dem das Einkommen auf der Grundlage der Regeln des Pauschalystems ermittelt wurde, nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens dieses Zeitraums beigetragen haben, in den folgenden Steuerzeiträumen berücksichtigt, in denen die Voraussetzungen des Pauschalystems vorliegen. Entsprechende Kriterien gelten für den umgekehrten Fall, d. h. beim Übergang vom ordentlichen Besteuerungssystem oder von der Regelung nach Artikel 80 zur Pauschalbesteuerung. Im Falle eines Übergangs von einem Steuerzeitraum im Pauschalbesteuerungssystem zu einem Steuerzeitraum mit einer anderen Regelung sind die Kosten, die während des Zeitraums der Anwendung der Pauschalregelung entstanden sind, bei der Ermittlung des Einkommens der Folgejahre nicht relevant. Werden zweckdienliche Güter, die in den Geschäftsjahren vor dem Beginn der Pauschalregelung erworben wurden, nach dem Austritt aus der Pauschalregelung veräußert, so werden für die Berechnung eines etwaigen Mehrerlöses bzw. Verlusts gemäß *Artikel 86 und 101* des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986* genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern die am Ende des Geschäftsjahres vor dem Beginn der Regelung nicht abgeschrieben Kosten übernommen. Handelt es sich bei der Veräußerung um zweckdienliche Güter, die im Rahmen der Pauschalregelung erworben wurden, wird der Kaufpreis als nicht abschreibungsfähige Kosten angesetzt.

16. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die das Pauschalbesteuerungssystem anwenden, sind von der Anwendung der Branchenkennzahlen gemäß *Artikel 62-bis* des *Gesetzesdekrets Nr. 331 vom 30. August 1993*, umgewandelt mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993*, und der Parameter gemäß *Artikel 3 Absatz 184* des *Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1995* sowie der Zuverlässigkeitsindizes aus *Artikel 9-bis* des *Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24. April 2017*, umgewandelt mit Änderungen durch *Artikel 1 Absatz 1* des *Gesetzes Nr. 96 vom 21. Juni 2017* ausgeschlossen.

3. Abschnitt Rechnungsunterlagen

Art. 87. Führung und Aufbewahrung der Rechnungsunterlagen von Körperschaften des Dritten Sektors

1. Die in Artikel 79 Absatz 5 genannten nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors, die nicht die in Artikel 86 genannte Pauschalregelung anwenden, müssen bei sonstigem Verlust der für sie vorgesehenen Steuervorteile:

a) in Bezug auf die gesamte ausgeübte Tätigkeit chronologische und systematische Buchhaltungsunterlagen erstellen, mit denen die in jedem Verwaltungszeitraum ausgeführten Geschäftsfälle vollständig und analytisch und die in Artikel 6 genannten Tätigkeiten in den Jahresabschlüssen gemäß Artikel 13 getrennt von den in Artikel 5 genannten Tätigkeiten angemessen dargestellt werden können. Zudem besteht die Verpflichtung, die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen für mindestens den in *Artikel 22 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29. September 1973* angegebenen Zeitraum aufzubewahren; (80)

b) in Bezug auf die in den Artikeln 5 und 6 genannten, gewerblich ausgeübten Tätigkeiten die in *Artikel 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29. September 1973* vorgesehenen Buchführungsunterlagen auch außerhalb der in Absatz 1 desselben Artikels vorgesehenen Mengenbegrenzung zu führen.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Verpflichtungen gelten auch dann als erfüllt, wenn die Buchführung aus einem Tagebuch und einem Inventarbuch besteht, die gemäß den Bestimmungen der *Artikel 2216 und 2217 des Zivilgesetzbuchs* geführt werden.

3. Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger, die bei der Ausübung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Tätigkeiten in einem Jahr keine Erlöse über dem in Artikel 13 Absatz 2 festgelegten Betrag erwirtschaftet haben, können für das Folgejahr anstelle der in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Buchführungsunterlagen den in Artikel 13 Absatz 2 genannten Kassenbericht führen.

4. In Bezug auf die gewerblich ausgeübte Tätigkeit sind die in Artikel 79 Absatz 5 genannten nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors verpflichtet, eine getrennte Buchführung zu halten.

5. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 86 Absätze 5 und 8 und unbeschadet der im zweiten Titel des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633* vorgesehenen Verpflichtungen, unterliegen die in Artikel 79 Absatz 5 genannten, nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors beschränkt auf die nicht gewerblichen Tätigkeiten aus Artikel 5 und 6 keiner Nachweisverpflichtung für die Einnahmen durch Quittungen oder Belege.

6. Die in Artikel 79 Absatz 5 genannten, nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors, die öffentliche Spendensammlungen durchführen, müssen in den im Sinne von Artikel 13 erstellten Jahresabschluss eine gemäß Artikel 48 Absatz 3 erstellte spezifische Rechnungslegung aufnehmen, die gemäß *Artikel 22 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29. September 1973* aufbewahrt wird und aus der die Einnahmen und Ausgaben für alle in Artikel 79 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Feierlichkeiten, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen auch in Form eines erläuternden Berichts klar und transparent hervorgehen müssen. Dieser Absatz gilt auch für Rechtsträger, die die Pauschalregelung aus Artikel 86 in Anspruch nehmen.

7. Für die Einstufung einer Körperschaft des Dritten Sektors als gewerbliche Körperschaft müssen alle Vermögenswerte innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 79 Absatz 5 genannten Bedingungen erfüllt sind, in das in *Artikel 15 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29. September 1973* genannte Inventar aufgenommen werden. Dabei besteht für die genannte Körperschaft die Verpflichtung, die Buchhaltungsunterlagen aus Artikel 14, 15, 16 des genannten *Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 von 1973* zu führen. Die Eintragungen in die chronologischen Aufzeichnungen der Geschäftsfälle ab Beginn des Steuerzeitraums bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Änderung der Einstufung gemäß Artikel 79 Absatz 5 eintreten, müssen abweichend von der ordentlichen Regelung innerhalb von drei Monaten nach dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen erfolgen.

4. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 88. „De minimis“

1. Die Begünstigungen aus Artikel 82 Absätze 7 und 8 und Artikel 85 Absätze 2 und 3 werden im Sinne und innerhalb der Grenzen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der *Artikel 107 und 108* des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ und der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der *Artikel 107 und 108* des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ im Landwirtschaftssektor gewährt.

Art. 89. Regulatorische Koordination

1. Für die in Artikel 79 Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors kommen folgende Bestimmungen nicht zur Anwendung:

a) *Artikel 143 Absatz 3, Artikel 144 Absätze 2, 5 und 6 und Artikel 148 und 149* des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986* genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern;

b) *Artikel 3 Absätze 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 346 vom 31. Oktober 1990 und Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 347 vom 31. Oktober 1990;*

a) das *Gesetz vom 16. Dezember 1991, Nr. 398.*

2. Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Regeln gelten weiterhin für unentgeltliche Übertragungen, die sich nicht auf die in Artikel 5 genannten Tätigkeiten beziehen und zugunsten der in Artikel 4 Absatz 3 genannten, im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragenen Körperschaften durchgeführt werden.

3. Für die Rechtsträger aus Artikel 4 Absatz 3, die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, kommen die *Artikel 143 bis 148* des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern* beschränkt auf andere als in Artikel 5 genannte Tätigkeiten in Anwendung, sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

4. In *Artikel 148 Absatz 3 des einheitlichen Textes über die Einkommensteuern aus dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986* wird folgender Wortlaut: „Für politische, gewerkschaftliche und berufsständische, religiöse, soziale, kulturelle Vereine sowie Amateursportvereine, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, für außerschulische Bildung sowie für die privatrechtlichen peripheren Strukturen, die für öffentliche Körperschaften ohne wirtschaftliche Zielsetzung zur Ausübung der Funktion als Erbringer von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse erforderlich sind“ wie folgt ersetzt: „Für politische, gewerkschaftliche und berufsständische, religiöse und soziale Vereine sowie Amateursportvereine und privatrechtliche periphere Strukturen, die für öffentliche Körperschaften ohne wirtschaftliche Zielsetzung zur Ausübung der Funktion als Erbringer von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse erforderlich sind“.

5. Dem *Artikel 6 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 601* wird abschließend folgender Absatz angefügt: „Die Begünstigung kommt für Körperschaften, die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, nicht zur Anwendung. Für die Rechtsträger aus *Artikel 4 Absatz 3 des Kodex des Dritten Sektors, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106* genannt und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, kommt die Begünstigung beschränkt auf andere als in *Artikel 5* desselben gesetzesvertretenden Dekrets genannte Tätigkeiten zur Anwendung“.

6. In *Artikel 52 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633* werden die Worte: „dem *gesetzesvertretenden Dekret vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „dem *Kodex des Dritten Sektors gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*“.

7. Die für ONLUS geltenden Gesetzesvorschriften gelten für die in *Artikel 82 Absatz 1* genannten, nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors, soweit sie mit den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets vereinbar sind. Am *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972* wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In *Artikel 3 Absatz 3 Satz 1* wird der Wortlaut „von Körperschaften und Vereinen, die ohne Erwerbszweck Bildungs-, Kultur-, Sport- und religiöse Ziele sowie soziale Hilfs- und Solidaritätsziele verfolgen, sowie von gemeinnützigen Wohltätigkeitsorganisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS)“ durch die Worte „von nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors“ ersetzt;

b) In *Artikel 10 Absatz 1* wird unter den Nummern 15), 19), 20) und 27-ter) das Wort „ONLUS“ durch folgende Worte ersetzt: „nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors“.

8. In *Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 112 vom 22. Juni 2016* wird der Wortlaut: „gemeinnützige Wohltätigkeitsorganisationen ohne Erwerbszweck im Sinne von *Artikel 10 Absatz 1* des *gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997*, die als Rechtspersonlichkeiten anerkannt sind und vorwiegend im Bereich der Wohltätigkeit im Sinne von *Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3)* des *gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997* tätig sind, auch im Sinne von Absatz 2- bis desselben Artikels“ durch die Worte: „nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors, die vorwiegend im Bereich der Wohltätigkeit im Sinne von *Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe u)* tätig sind“ ersetzt.

9. Dem *Artikel 32 Absatz 7 des Gesetzes vom 11. August 2014, Nr. 125* wird abschließend folgender Satz angefügt: „Die in diesem Absatz genannten Nichtregierungsorganisationen sind im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen“.

10. In *Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 112 vom 22. Juni 2016* wird der Wortlaut „die Begünstigungen gemäß *Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 35 vom 14. März 2005*, das mit Änderungen durch das *Gesetz Nr. 80 vom 14. Mai 2005* umgewandelt wurde, und die dort angeführten Grenzen werden auf 20 Prozent des erklärten Gesamteinkommens bzw. auf 100.000 Euro angehoben“ durch folgende Worte ersetzt: „die Begünstigungen für Ehrenamtliche Organisationen gemäß *Artikel 83 Absätze 1 und 2 des Kodex des Dritten Sektors gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016*“.

11. Für Rechtsträger, die den nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors aus *Artikel 79 Absatz 5* sowie den Sozialgenossenschaften freiwillige Geldzuwendungen leisten, kommen die Bestimmungen aus *Artikel 15 Absatz 1.1* und *Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe h)* des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986* genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern nicht zur Anwendung.

12. Die Abzugsfähigkeit freiwilliger Geldzuwendungen vom steuerpflichtigen Einkommen, die in *Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g)* des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986* genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern vorgesehen ist, ist unter der Bedingung

zulässig, dass der Spender für dieselben Zuwendungen nicht die Steuerverrechnungen aus Artikel 15 Absatz 1.1 desselben einheitlichen Textes nutzt.

13. Die Abzugsfähigkeit freiwilliger Geldzuwendungen vom steuerpflichtigen Einkommen, die in *Artikel 100* Absatz 2 Buchstabe a) und b) des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986* genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern vorgesehen ist, ist unter der Bedingung zulässig, dass der Spender für dieselben Zuwendungen nicht die Abzüge aus Buchstabe h) desselben Artikels 100 Absatz 2 nutzt.

14. Die Abzugsfähigkeit freiwilliger Geldzuwendungen vom steuerpflichtigen Einkommen, die in *Artikel 153* Absatz 6 Buchstabe a) und b) des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986* genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern vorgesehen ist, ist unter der Bedingung zulässig, dass der Spender für dieselben Zuwendungen nicht die Steuerverrechnungen aus Absatz 3 desselben Artikels 153 nutzt.

15. Für lyrisch-symphonische Stiftungen, die im *gesetzesvertretenden Dekret Nr. 367 vom 29. Juni 1996* und im *Gesetz Nr. 310 vom 11. November 2003* in geltender Fassung genannt werden, und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, findet Artikel 25 Absatz 5 des genannten *gesetzesvertretenden Dekrets* keine Anwendung.

16. Für Vereine, die Veranstaltungen von besonderem historischen, künstlerischen und kulturellen Interesse in Bezug auf Bräuche und Traditionen lokaler Gemeinschaften durchführen oder daran teilnehmen und die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, findet *Artikel 1 Absätze 185, 186 und 187 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006* keine Anwendung.

17. In Anwendung von *Artikel 115 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004* können das Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus, die Regionen, die Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen besondere Partnerschaftsformen mit Körperschaften des Dritten Sektors eingehen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben f), i), k) oder z) genannten Tätigkeiten ausüben, die im Rahmen der vereinfachten Verfahren gemäß *Artikel 151 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016* ermittelt wurden und die auf die Ausübung von Tätigkeiten zur Aufwertung von unbeweglichen öffentlichen Kulturgütern abzielen.

18. Die in Artikel 79 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Tätigkeiten sind, unbeschadet der Freistellung von der Mehrwertsteuer, von allen anderen Steuern befreit.

19. Das *Gesetz vom 19. August 2016, Nr. 166* wird wie folgt geändert:

a) In *Artikel 2* Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte: „die Rechtsträger aus *Artikel 10* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „die nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors aus Artikel 79 Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*“.

b) In *Artikel 16* Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer 2 wird der Wortlaut „an öffentliche Einrichtungen, ONLUS und an private Einrichtungen, die zur Verfolgung gemeinnütziger und solidarischer Zwecke ohne Gewinnabsicht gegründet wurden, und die in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Satzungen oder Gründungsurkunden Tätigkeiten von allgemeinem Interesse auch durch die Produktion und den Austausch von Gütern und gemeinnützigen Dienstleistungen sowie durch Formen der Gegenseitigkeit fördern und durchführen“ durch folgende Worte ersetzt: „an die in *Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 166 vom 19. August 2016* genannten Rechtsträger“.

20. In *Artikel 15* des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. Juli 1982, Nr. 571*, Absatz 6 werden die Worte: „die Rechtsträger aus *Artikel 10* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „die nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors aus

Artikel 79 Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)* des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106“.

21. In *Artikel 1 Absatz 236* des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147 werden die Worte: „die Rechtsträger aus *Artikel 10* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „die nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors aus Artikel 79 Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)* des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106“.

22. In *Artikel 1 Absatz 1* des Gesetzes vom 25. Juni 2003, Nr. 155 werden die Worte: „die Rechtsträger aus *Artikel 10* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „die nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors aus Artikel 79 Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)* des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106“.

23. *Artikel 154 Absatz 1-bis* des *gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 219 vom 24. April 2006* wird wie folgt geändert:

a) Die Worte: „gemeinnützige Wohltätigkeitsorganisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS)“ werden durch folgende Worte ersetzt: „nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors aus Artikel 79 Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)* des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106“.

b) Die Worte „An ONLUS“ werden durch folgende Worte ersetzt: „An nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors aus Artikel 79 Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)* des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106“.

11. Titel

Kontrollen und Koordinierung

Art. 90. Kontrollen und Befugnisse über Stiftungen des Dritten Sektors

1. Die Kontrollen und Befugnisse gemäß *Artikel 25, 26 und 28* des *Zivilgesetzbuchs* über die Stiftungen des Dritten Sektors werden durch das Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors ausgeübt.

Art. 91. Sanktionen gegen gesetzliche Vertreter und Mitglieder von Verwaltungsorganen

1. Im Falle einer direkten oder auch indirekten Ausschüttung von Erträgen und Verwaltungsüberschüssen und wie auch immer genannten Fonds und Rücklagen an einen Gründer, ein Mitglied, einen Arbeitnehmer oder einen Mitarbeiter, einen Verwalter oder ein anderes Mitglied eines Vereinsorgans der Körperschaft, auch im Falle des Rücktritts oder in jedem anderen Fall einer individuellen Auflösung der Mitgliedschaft, unterliegen die gesetzlichen Vertreter und Mitglieder der Verwaltungsorgane der Körperschaft des Dritten Sektors, die den Verstoß begangen haben oder zur Begehung des Verstoßes beigetragen haben, einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße zwischen 5.000,00 Euro und 20.000,00 Euro.

2. Im Falle einer Zuweisung des Restvermögens, die in Abwesenheit oder in Abweichung zur Stellungnahme des Amtes des staatlichen Einheitsregisters durchgeführt wird, unterliegen die gesetzlichen Vertreter und Mitglieder der Verwaltungsorgane der Körperschaften des Dritten Sektors, die den Verstoß begangen haben oder zur Begehung des Verstoßes beigetragen haben, einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße zwischen 1.000,00 Euro und 5.000,00 Euro.

3. Wer die Bezeichnung „Körperschaft des Dritten Sektors“, „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder „Ehrenamtliche Organisation“ bzw. die entsprechenden Abkürzungen KDS, VFG und EO auf rechtswidrige Weise verwendet, wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße zwischen 2.500,00 Euro und 10.000,00 Euro bestraft. Die Sanktion wird verdoppelt, wenn die rechtswidrige Nutzung darauf abzielt, Geld oder andere Vorteile von Dritten zu erlangen.

4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 sowie in Absatz 5 des Artikels 48 genannten Sanktionen werden vom Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors gemäß Artikel 45 verhängt.

5. Die aufgrund der in diesem Artikel vorgesehenen Sanktionen fälligen Beträge werden gemäß den durch ein vom Minister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik zu verabschiedendes Dekret festzulegenden Modalitäten in den Staatshaushalt eingezahlt.

Art. 92. Überwachung, Aufsicht und Kontrolle

1. Um die einheitliche Anwendung der für die Körperschaften des Dritten Sektors geltenden Gesetzes-, Satzungs- und Verordnungsregelungen und die Ausübung der entsprechenden Kontrollen zu gewährleisten, sieht das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Folgendes vor:

a) Aufsicht über das Registrierungssystem der Körperschaften des Dritten Sektors in Übereinstimmung mit den von diesem Kodex vorgesehenen Voraussetzungen und Überwachung der Abwicklung der Tätigkeiten der auf regionaler Ebene tätigen Ämter des staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors.

b) Förderung der Selbstprüfung von Körperschaften des Dritten Sektors durch Berechtigung der in die entsprechende Sektion des staatlichen Einheitsregisters eingetragenen Vereinsnetzwerke und der gemäß Artikel 61 akkreditierten Dienstleistungszentren für das Ehrenamt zur Ausübung dieser Tätigkeit.

c) Vorbereitung und Übermittlung eines jährlichen Berichts über die Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten über die Körperschaften des Dritten Sektors auch aufgrund der über die in Artikel 95 Absätze 2 und 3 genannten Berichte, sowie über den Verlauf des Registrierungssystems aus Buchstabe b) an die Kammern.

2. Die Befugnisse der zuständigen öffentlichen Verwaltungen für die Durchführung von Kontrollen, Überprüfungen und Überwachungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten mit den besonderen Vorschriften für ihre Ausübung bleiben unberührt.

Art. 93. Kontrolle

1. Die Kontrollen der Körperschaften des Dritten Sektors dienen dazu, Folgendes sicherzustellen:

a) Bestehen und Aufrechterhaltung der für die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors erforderlichen Voraussetzungen.

b) Verfolgung zivilgesellschaftlicher, solidarischer oder gemeinnütziger Zwecke.

c) Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Registrierung im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors ergeben.

d) Recht auf Inanspruchnahme der Vorteile, einschließlich der Steuerbegünstigungen und der 5-Promille-Beiträge, die sich aus der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors ergeben.

e) Korrekte Verwendung der ihnen zugewiesenen finanziellen und instrumentellen öffentlichen Mittel.

2. Für die Sozialunternehmen gelten die Bestimmungen aus Artikel 15 des gesetzesvertretenden Dekrets betreffend die Überarbeitung der Regelung im Bereich des sozialen Unternehmertums gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c)* des *Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016*.

3. Das territorial zuständige Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors führt die in Absatz 1 unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Kontrolltätigkeiten in Bezug auf die Körperschaften des Dritten Sektors mit Sitz im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet auch durch die Überprüfung von Unterlagen, Kontrollbesuche und Inspektionen auf eigene Initiative, regelmäßig oder in allen Fällen durch, in denen es Kenntnis von Handlungen oder Tatsachen erlangt, die auch in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fälle Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kodex darstellen können. Für Körperschaften, die Zweitsitze in anderen Regionen als der ihres Rechtssitzes haben, kann das im Sinne des ersten Satzes zuständige Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors bei Bedarf Zusammenarbeits- und Unterstützungsformen mit den entsprechenden Ämtern in anderen Regionen einleiten, um Kontrollen bei den Betriebsstellen, Gebietsniederlassungen und angeschlossenen Organismen der betreffenden Körperschaften des Dritten Sektors durchzuführen.

4. Die öffentlichen Verwaltungen und Gebietskörperschaften, die den Körperschaften des Dritten Sektors für die Durchführung satzungsgemäßer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse Geldmittel oder die Nutzung von Immobilien oder zweckdienlichen Gütern jeglicher Art gewähren, sorgen für die in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Verwaltungs- und Buchführungskontrollen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Mittel vonseiten der Begünstigten erforderlich sind.

5. Die in Artikel 41 Absatz 2 genannten, in der entsprechenden Sektion des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors eingetragenen Vereinsnetzwerke und die in Artikel 61 vorgesehenen, als Dienstleistungszentren für das Ehrenamt akkreditierten Körperschaften, die eigens vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik ermächtigt sind, dürfen in Bezug auf ihre jeweiligen Mitglieder die Kontrolltätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) durchführen.

6. Für die Erteilung der in Absatz 5 genannten Ermächtigung müssen die nationalen Vereinsnetzwerke und die Dienstleistungszentren für das Ehrenamt zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung der Kontrolltätigkeiten über die technischen und professionellen Voraussetzungen verfügen, die in dem in Artikel 96 genannten Dekret festgelegt sind. Die Ermächtigung wird innerhalb von neunzig Tagen nach der Antragstellung erteilt und bleibt bis zur Streichung des Vereinsnetzwerks aus der entsprechenden Sektion des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors gemäß Artikel 41 oder bis zum Widerruf der Akkreditierung des DZE gemäß Artikel 66 oder bis zum Widerruf der Ermächtigung aus Absatz 5 selbst gültig. Die Ermächtigung aus Absatz 5 wird widerrufen, sofern festgestellt wird, dass das Vereinsnetzwerk oder das Dienstleistungszentrum nicht in der Lage ist, die Kontrolltätigkeit gegenüber seinen Mitgliedern effektiv durchzuführen. Nach Ablauf der vorgenannten neunzigtägigen Frist gilt die Ermächtigung als erteilt.

7. Die von den nationalen Vereinsnetzwerken und den im Sinne dieses Artikels ermächtigten Dienstleistungszentren für das Ehrenamt durchgeführte Kontrolltätigkeit unterliegt der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik.

Art. 94. Bestimmungen für die Steueraufsicht

1. Zur Anwendung der Bestimmungen des 10. Titels kontrolliert die Finanzbehörde selbstständig die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 8, 9, 13, 15, 23 und 24 sowie das Vorliegen der für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen für die im Artikel 45 genannten, im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragenen Rechtsträger vorgesehenen Voraussetzungen. Dabei bedient sie sich der in *Artikel 32 und 33 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom*

29. September 1973 und in Artikel 51 und 52 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse und verkennt bei Verstößen den Anspruch auf die Steuerregelung, die der Körperschaft aufgrund ihrer Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors zusteht. Das Amt, das die Kontrolltätigkeit durchführt, hat bei sonstiger Nichtigkeit der entsprechenden Feststellung die Pflicht, die Körperschaft vorzuladen, damit diese die für die Feststellung relevanten Daten und Informationen liefert. Zur allfälligen Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen übermittelt das Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors der Finanzbehörde die Ergebnisse aus den unter seine Zuständigkeit fallenden Kontrollen.

2. Im Anschluss an die Kontrolltätigkeit übermittelt die Finanzbehörde dem Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors alle nützlichen Elemente zur Beurteilung einer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglichen Streichung aus dem in Artikel 45 genannten Einheitsregister.

3. Die vom Amt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors für die Eintragung, Aktualisierung und Streichung der Körperschaften im bzw. aus dem Register durchgeführten Kontrollen bleiben unbeschadet.

4. Für die Körperschaften des Dritten Sektors kommen die Bestimmungen aus Artikel 30 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009 nicht zur Anwendung. Diese Körperschaften sind nicht zur Einreichung des im Absatz 1 desselben Artikels 30 genannten Vordrucks verpflichtet.

Art. 95. Aufsicht

1. Die vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik ausgeübte Aufsichtsfunktion zielt darauf ab, den reibungslosen Ablauf des Systems zur Registrierung der Körperschaften des Dritten Sektors und des Kontrollsystems zu überprüfen, um die Grundsätze der Einheitlichkeit zwischen den regionalen Registern innerhalb des staatlichen Einheitsregister und eine korrekte Einhaltung der in diesem Kodex vorgesehenen Regelungen zu gewährleisten.

2. Zu diesem Zweck übermitteln die Regionen und die autonomen Provinzen dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik bis zum 15. März eines jeden Jahres einen Bericht über den Verlauf der Eintragung der Körperschaften in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors, über die regelmäßige Revision mit Bezug auf die im Vorjahr abgeschlossenen Verfahren und über die aufgetretenen kritischen Punkte sowie über die im gleichen Zeitraum durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse.

3. Die in Artikel 64 genannte staatliche Kontrollstelle übermittelt dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik den Jahresbericht über ihre Tätigkeit sowie über die Tätigkeit und den Status der Dienstleistungszentren für das Ehrenamt innerhalb der im selben Artikel vorgesehenen Frist.

4. Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik kann zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Feststellungszwecke Aufsichtsmaßnahmen treffen. Diese Aufsichtsmaßnahmen können auch vor Ort und unter Inanspruchnahme der territorialen Arbeitsinspektorate bzw. stichprobenweise durchgeführt werden, um die von den zur Ausübung der Kontrolle befugten Körperschaften abgewickelten Geschäftsfälle und durchgeführten Tätigkeiten im Sinne von Artikel 80 93 zu prüfen.

5. Die Aufsicht über die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 476 vom 19. November 1987 genannten Körperschaften wird vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik ausgeübt. In den Kontrollorganen dieser Körperschaften muss die Anwesenheit eines Vertreters der Aufsichtsbehörde sichergestellt werden. Die Körperschaften übermitteln dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik den in Artikel 13 genannten Jahresabschluss innerhalb von zehn Tagen nach seiner Feststellung. Dem

Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik werden die Zuständigkeiten bezüglich der Zuteilung der in *Artikel 2 Absatz 466* des *Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007* in geltender Fassung genannten Beiträge übertragen.

Art. 96. Durchführungsbestimmungen

1. Gemäß *Artikel 7 Absatz 4* des *Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016* legt ein Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik nach Rücksprache mit dem Innenminister und nach Vereinbarung im Rahmen der Gemeinsamen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen die Formen, Inhalte, Fristen und Modalitäten für die Ausübung der Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsfunktionen, die Modalitäten für den Austausch mit anderen betroffenen Behörden und die Vorlagen der Jahresberichte fest. Dieses Dekret legt auch die Kriterien, Anforderungen und Verfahren für die Ermächtigung zur Ausübung der Kontrolltätigkeiten durch die nationalen Vereinsnetzwerke und die Dienstleistungszentren für das Ehrenamt, die Formen der Aufsicht durch das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik über die ermächtigten Rechtsträger sowie die Kriterien für die Zuweisung der entsprechenden finanziellen Mittel an die für die Durchführung der Kontrollen gemäß *Artikel 93* ermächtigten Rechtsträger ab dem Jahr 2019 und innerhalb der Höchstgrenze von 5 Millionen Euro pro Jahr unter Berücksichtigung der Größe der zu kontrollierenden Körperschaften und der durchzuführenden Tätigkeiten fest.

Art. 97. Koordinierung der Regierungspolitik

1. Im Präsidium des Ministerrates wird ein Leitungsausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, in Verbindung mit den zuständigen Ministerien die Regierungspolitik und die Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Tätigkeiten von Körperschaften des Dritten Sektors zu koordinieren.

2. Im Sinne von Absatz 1 übt der Leitungsausschuss folgende Tätigkeiten aus:

a) Koordinierung der Umsetzung dieses Kodex zur Gewährleistung seiner Aktualität, Wirksamkeit und Konsistenz sowie – sofern vorgesehen – die Bekanntgabe seiner Orientierung in Bezug auf die entsprechenden Dekreten und Leitlinien.

b) Förderung des Austauschs mit den betroffenen öffentlichen Verwaltungen, sowie die Definition von Übereinkommen, Einvernehmensprotokollen oder Vereinbarungen, auch mit privaten Körperschaften, zur Aufwertung der Tätigkeit der Körperschaften des Dritten Sektors und Entwicklung von Systemaktionen.

c) Überwachung des Umsetzungsstatus dieses Kodex auch zur Meldung eventueller Korrektur- und Verbesserungslösungen.

3. Die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Leitungsausschusses werden mit einem Dekret des Präsidenten des Ministerrats, das im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Kodex zu erlassen ist, festgelegt. Dieses Dekret muss auch die Anwesenheit der Vertreter des Systems der Gebietskörperschaften gewährleisten. Die Teilnahme am Leitungsausschuss ist unentgeltlich und berechtigt zu keiner Vergütung, Entschädigung, Rückerstattung oder wie auch immer bezeichneten Bezahlung.

4. Die Umsetzung dieses Artikels erfolgt im Rahmen der Humanressourcen sowie der instrumentellen und finanziellen Mittel, die laut geltender Gesetzgebung zur Verfügung stehen und ohne neue oder höhere Belastungen der öffentlichen Finanzen.

12. Titel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 98. Änderungen des Zivilgesetzbuchs

1. Nach *Artikel 42 des Zivilgesetzbuchs* wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 42-bis (Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung). - Die anerkannten und nicht anerkannten Vereine und die Stiftungen laut diesem Titel können untereinander Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen vornehmen, sofern dies nicht von der Gründungsurkunde oder der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Umwandlung erzeugt die Wirkungen laut Artikel 2498. Das Verwaltungsorgan hat einen Bericht über die Vermögenslage der umzuwandelnden Körperschaft auszuarbeiten, in dem das Verzeichnis der Gläubiger, das nicht früher als hundertzwanzig Tage vor dem Umwandlungsbeschluss aktualisiert worden ist, sowie der Bericht laut Artikel 2500/sexies Absatz 2 enthalten ist. Es werden außerdem, soweit vereinbar, die Artikel 2499, 2500, 2500/bis, 2500/ter Absatz 2, 2500/quinquies und 2500/nonies angewandt.

Auf die Verschmelzungen und die Spaltungen werden die Bestimmungen laut 5. Buch, V. Titel, X. Abschnitt, 2. beziehungsweise 3. Teil angewandt.

Die Rechtshandlungen betreffend Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, für die das 5. Buch die Eintragung in das Handelsregister vorsieht, werden in das Register der juristischen Personen oder, wenn es sich um Körperschaften des dritten Sektors handelt, in das einheitliche nationale Register des dritten Sektors eingetragen.“.

Art. 99. Regulatorische Änderungen

1. Das *gesetzesvertretende Dekret vom 28. November 2012, Nr. 178* wird wie folgt geändert:

a) In *Artikel 1 Absatz 1* werden die Worte: „in den Regional- und Provinzregistern der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, auf die, sofern das vorliegende Dekret nichts anderes vorsieht, das *Gesetz Nr. 383 vom 7. Dezember 2000* Anwendung findet“ durch folgende Worte ersetzt: „in der Sektion für Ehrenamtliche Organisationen des staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors, auf die, sofern das vorliegende Dekret nichts anderes vorsieht, der Kodex des Dritten Sektors gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)* des *Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016* Anwendung findet“.

b) In *Artikel 1 Absatz 6* werden die Worte: „Die Verwendung der auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens zur Verfügung stehenden Mittel durch den Verein unterliegt dem Erlass eines Dekrets des Gesundheitsministers nach Absprache mit dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik und nach Vereinbarung im Rahmen der Gemeinsamen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen, in dem der maximale Umfang dieser Verwendung festgelegt wird“ gestrichen.

c) In *Artikel 1-bis* werden die Worte: „in den Provinzregistern der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, auf die, sofern das vorliegende Dekret nichts anderes vorsieht, das *Gesetz Nr. 383 vom 7. Dezember 2000* Anwendung findet“ durch folgende Worte ersetzt: „in der Sektion für Ehrenamtliche Organisationen des staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors, auf die, sofern das vorliegende Dekret nichts anderes vorsieht, der Kodex des Dritten Sektors gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)* des *Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016* Anwendung findet“.

2. In *Artikel 26 Absatz 2* des *Gesetzes Nr. 125 vom 11. August 2014* werden die Worte: „Gemeinnützige Wohltätigkeitsorganisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS)“ durch folgende Worte ersetzt: „nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors (KDS) aus Artikel 79 Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors gemäß *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)* des *Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*“.

3. Ab dem Steuerzeitraum, der auf den zum 31. Dezember 2017 laufenden Steuerzeitraum folgt, und bis zur Aufhebung gemäß Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe h) wird in *Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 35 vom 14. März 2005* nach den Worten: „Geld- oder Sachspenden von natürlichen Personen oder Körperschaften, die der Steuer auf das Einkommen der Körperschaften unterliegen“ Folgendes gestrichen: „zugunsten von gemeinnützigen Wohltätigkeitsorganisationen ohne Erwerbszweck im Sinne von *Artikel 10 Absätze 1, 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997*, sowie zugunsten von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens, die im nationalen Register gemäß *Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes 383 vom 7. Dezember 2000* eingetragen sind“.

Art. 100. Schutzklausel für die autonomen Provinzen

1. Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen - Südtirol in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Autonomiestatuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, auch in Bezug auf das *Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18. Oktober 2001*.

2. Unter Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten, wie er in Artikel 6 der Verfassung und im Autonomiestatut vorgesehen ist, regelt die Autonome Provinz Bozen - Südtirol die Einrichtung und Führung des einheitlichen Registers des Dritten Sektors und die Verwendung der in diesem Kodex vorgesehenen Abkürzungen sowie die in diesem Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen öffentlichen Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen unter Beachtung der in *Artikel 99 und 100* des vereinheitlichten Textes gemäß Dekret des *Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670* vorgesehenen Grundsätze.

Art. 101. Übergangs- und Durchführungsbestimmungen

1. Jede Bezugnahme in diesem Dekret auf den Nationalen Rat des Dritten Sektors wird ab dem Datum der Verabschiedung des Dekrets zur Ernennung seiner Mitglieder gemäß Artikel 59 Absatz 3 wirksam. Jede Bezugnahme in diesem Dekret auf das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors wird ab dessen Betriebsbereitschaft gemäß Artikel 53 Absatz 2 wirksam.

2. Bis zur Betriebsbereitschaft des staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors gelten weiterhin die bereits geltenden Vorschriften für die Zwecke und Auswirkungen, die sich aus der Eintragung der Körperschaften in die Register der Onlus, Ehrenamtlichen Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ergeben, die sich bis zum 31. Oktober 2020 zwingend an die Bestimmungen dieses Dekrets anpassen. Bis zur genannten Frist können sie ihre Satzungen in der Art und Weise und mit den Mehrheiten ändern, die für Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung erforderlich sind, um sie an die neuen, zwingenden Bestimmungen anzupassen oder um Klauseln einzuführen, die die Anwendung der neuen Bestimmungen ausschließen, von denen durch eine spezielle Satzungsklausel abgewichen werden kann.

3. Die von diesem Dekret vorgesehene Voraussetzung der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors gilt für die Vereinsnetzwerke und Körperschaften des Dritten Sektors bis zur Einrichtung dieses Registers durch die Eintragung in eines der derzeit für den jeweiligen Sektor vorgesehenen Register als erfüllt.

4. Sofern notwendig und bei sonstiger automatischer Streichung aus dem entsprechenden Register integrieren die Vereinsnetzwerke ihre Satzung gemäß den Bestimmungen aus Artikel 41 Absatz 1

Buchstabe b) und Absatz 2 innerhalb von achtzehn Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets.

5. Die in *Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets des Ministers für das Staatsvermögen vom 8. Oktober 1997*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 241 vom 15. Oktober 1997, genannten Verwaltungsausschüsse werden mit dem Tag der Einrichtung der entsprechenden territorialen Kontrollstellen OTC aufgelöst. Ihr Restvermögen wird innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Auflösung an den Fonds FUN übertragen, in dem sie ihre bisherige territoriale Zweckbestimmung beibehalten. Ihre Präsidenten werden automatisch zu ihren Liquidatoren. Zudem müssen die Bankenstiftungen FOB unter Beibehaltung ihrer territorialen Zweckbestimmung alle angelaufenen und noch nicht in die Sonderfonds gemäß *Artikel 15 des Gesetzes 266 vom 11. August 1991* eingezahlten Mittel in den Fonds FUN einzahlen.

6. Während der ersten Anwendung des vorliegenden Dekrets und bis zum 31. Dezember 2017 sind die Körperschaften, die bereits aufgrund des *Dekrets des Ministers für das Staatsvermögen vom 8. Oktober 1997* als DZE eingerichtet wurden, als DZE akkreditiert. Nach diesem Datum werden diese Körperschaften bzw. die möglicherweise aus ihrer Fusion oder ihrem Zusammenschluss hervorgehende Körperschaft für die Akkreditierung gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets bewertet. Im Falle einer negativen Bewertung werden andere Körperschaften nach den Regeln dieses Dekrets akkreditiert. Für Körperschaften, die bereits aufgrund des *Dekrets des Ministers für das Staatsvermögen vom 8. Oktober 1997* als DZE gegründet wurden und die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets nicht akkreditiert sind, findet bezüglich der finanziellen und vermögensrechtlichen Wirkungen Artikel 63 Absätze 4 und 5 Anwendung.

7. Das in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe j) genannte Verbot gilt nicht für Vereinsämter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets und bis zum natürlichen Ablauf des jeweiligen Mandats, wie es durch die Satzung zum Zeitpunkt der Besetzung des Amts festgelegt ist.

8. Der Verlust vonseiten der Körperschaften des Dritten Sektors ihrer Einstufung als ONLUS infolge der Eintragung in das staatliche Einheitsregister ist – auch als Sozialunternehmen – nicht mit der Auflösung der Körperschaft nach Maßgabe und mit den Wirkungen der Bestimmungen von *Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997* und von *Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe b) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972* gleichzustellen. Für Vereine ist die Eintragung in das staatliche Einheitsregister – auch als Sozialunternehmen – nicht mit der Auflösung der Körperschaft nach Maßgabe und mit den Wirkungen der Bestimmungen von Artikel 148 Absatz 8 des mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 1986 vom 22. Dezember 1972 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern gleichzustellen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch dann relevant, wenn die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors vor der in Absatz 10 genannten Ermächtigung durch die Europäische Kommission erfolgt.

9. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von *Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016* wird ab dem Inkrafttreten der in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen ein spezifisches Monitoring durchgeführt, das von dem in Artikel 97 genannten Leitungsausschuss koordiniert wird. Dieses Monitoring setzt sich das Ziel, die in der Übergangszeit entstehenden Umsetzungsnachweise zu sammeln und auszuwerten, um ergänzende und korrigierende Bestimmungen der Durchführungsdekrete einzuführen.

10. Die Wirksamkeit der Bestimmungen aus Artikel 77, 79 Absatz 2-bis, 80 und 86 ist im Sinne von *Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* der Ermächtigung durch die Europäische Kommission untergeordnet, die vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik beantragt wird.

11. Um die Anzahl der Freiwilligen für den Zivildienst zu erhöhen, wird der Nationale Fonds für den Zivildienst aus *Artikel 19 des Gesetzes Nr. 230 vom 8. Juli 1998* für das Jahr 2018 um 82 Millionen Euro, für das Jahr 2019 um 47,2 Millionen Euro, für das Jahr 2020 um 42,1 Millionen Euro und ab 2022 um 10,2

Millionen Euro pro Jahr erhöht.

12. Die in den Artikeln 6 Absatz 1, 7 Absatz 2, 13 Absatz 3, 14 Absatz 1, 18 Absatz 2, 19 Absatz 2, 46 Absatz 3, 47 Absatz 5, 53 Absatz 1, 59 Absatz 3, 62 Absatz 6, 54 Absatz 1, 64 Absatz 3, 65 Absatz 4, 76 Absatz 4, 77 Absatz 15, 78 Absatz 3, 81 Absatz 7, 83 Absatz 2 und 96 Absatz 1 genannten Dekrete werden, sofern nicht anders vorgesehen, innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Dekrets erlassen.

Art. 102. Aufhebungen

1. Mit Ausnahme der Absätze 2, 3 und 4 sind folgende Bestimmungen aufgehoben:

- a) *Gesetz Nr. 266 vom 11. August 1991* und *Gesetz Nr. 383 vom 7. Dezember 2000*;
- a-bis) *Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes Nr. 476 vom 19. November 1987*;
- b) *Artikel 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes Nr. 438 vom 15. Dezember 1998*;
- c) *das Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 177 vom 14. September 2010*;
- d) *das Dekret des Ministers für das Staatsvermögen vom 8. Oktober 1997 über die „Modalitäten für die Einrichtung von Sonderfonds für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Regionen“*;
- e) *Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe l) des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern*;
- f) *Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe i-quater) des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern*;
- g) *Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe i-bis) des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern*.

2. Außerdem sind folgende Bestimmungen ab der in Artikel 104 Absatz 2 genannten Frist aufgehoben:

- a) *die Artikel 10 bis 29 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, unbeschadet des Artikels 13 Absätze 2, 3 und 4*;
- b) *Artikel 20-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29. September 1973*;
- e) *Artikel 150 des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigten einheitlichen Textes über die Einkommensteuern*;
- d) *Artikel 8 Absatz 2 erster Satz und Absatz 4 des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991*;
- e) *Artikel 9-bis des Gesetzesdekrets Nr. 417 vom 30. Dezember 1991, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 66 vom 6. Februar 1992*;
- f) *Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes Nr. 350 vom 24. Dezember 2003*;
- g) *Artikel 20 und 21 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000*;
- h) *Artikel 14 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzesdekrets Nr. 35 vom 14. März 2005, umgewandelt mit Änderung durch Gesetz Nr. 80 vom 14. Mai 2005*.

3. Die in *Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991*, in *Artikel 13 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000* und in *Artikel 96 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000* genannten Bestimmungen werden mit Inkrafttreten des in Artikel 103 Absatz 2 genannten Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen zur Umsetzung der Bestimmungen aus Artikel 73 Absatz 1 aufgehoben.

4. Die Bestimmungen aus *Artikel 6 des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991*, die *Artikel 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000* sowie das *Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 471 vom 14. November 2001* werden ab dem Datum der Betriebsbereitschaft des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors gemäß Artikel 53 aufgehoben.

Art. 103. Finanzregelung

1. Die Kosten, die sich aus der Umsetzung der Artikel 53, 62, 72, 77, 79, 80, 81, 82 und 83, 84, 85, 86, 96 und 101 ergeben und sich im Jahr 2017 auf 40 Millionen Euro, im Jahr 2018 auf 163 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 jährlich auf 166,1 Millionen Euro belaufen, werden durch eine entsprechende Kürzung der genehmigten Ausgaben aus *Artikel 1 Absatz 187 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014* gedeckt.

2. Zur Umsetzung der in Absatz 1 und in Artikel 73 Absatz 1 genannten Bestimmungen ist der Minister für Wirtschaft und Finanzen ermächtigt, durch eigene Dekrete die erforderlichen Änderungen im Haushaltsplan vorzunehmen.

3. Die Umsetzung der weiteren Bestimmungen dieses Dekrets darf keine neuen oder größeren Belastungen der öffentlichen Finanzen zur Folge haben. Die betroffenen Verwaltungen setzen die Bestimmungen mit den Humanressourcen sowie den instrumentellen und finanziellen Mitteln um, die laut geltender Gesetzgebung zur Verfügung stehen.

Art. 104. Inkrafttreten

1. Die in den Artikeln 77, 78, 81, 82, 83 und 84 Absatz 2, 85 Absatz 7 und Artikel 102 Absatz 1 Buchstaben e), f) und g) genannten Bestimmungen finden übergangsweise ab dem Steuerzeitraum, der auf den am 31. Dezember 2017 laufenden Steuerzeitraum folgt, und bis zu dem Steuerzeitraum, in dem die im 10. Titel genannten Bestimmungen wie in Absatz 2 angegeben in Kraft treten für die in den entsprechenden Registern eingetragenen gemeinnützigen Wohltätigkeitsorganisationen ohne Erwerbszweck im Sinne von *Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997*, für die in den Registern im Sinne des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991 eingetragenen Ehrenamtlichen Organisationen und für die im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000 in den nationalen, regionalen oder in den Registern der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingetragenen Vereine zur Förderung des Gemeinwesens Anwendung.

2. Die Bestimmungen des 10. Titels gelten mit Ausnahme von Absatz 1 für die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragenen Körperschaften ab dem Steuerzeitraum, der auf die in Artikel 101 Absatz 10 genannte Ermächtigung der Europäischen Kommission folgt, und in jedem Fall nicht vor dem Steuerzeitraum, der auf die Betriebsbereitschaft des genannten Registers folgt.

3. Das vorliegende Dekret tritt am Tag nach dem Datum seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Italienischen Republik in Kraft.

Dieses Dekret wird mit dem Staatssiegel versehen und in die amtliche Sammlung der Rechtsvorschriften der Republik Italien eingefügt. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.